



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 17/2011–2012

Inhalt	Seite
19. Produktgruppenstruktur und Wirkungen für die Jahre 2013–2016	1823

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Einleitung	1823
1. Ausgangslage	1823
2. Steuerungselemente der wirkungsorientierten Verwaltungsführung	1823
2.1 Produktgruppen und Wirkungen	1823
2.2 Ziele und Indikatoren	1824
2.3 Globalbudget	1825
II. Überarbeitung der Produktgruppen und der Wirkungen sowie der Ziele und der Indikatoren	1826
1. Ausgangslage	1826
2. Externe Überprüfung der Ziele und Indikatoren	1827
III. Anpassungen auf 2013	1828
1. Integrierter Aufgaben- und Finanzplan	1828
2. Kreditrechtliche Anpassungen auf 2013	1829
3. Harmonisiertes Rechnungsmodell 2	1829
4. Neugestaltung der Budgetbotschaft	1829
IV. Festlegung der Produktgruppenstruktur und Wirkungen für die Planungsperiode 2013–2016	1830
1. Beschlussgrößen des Grossen Rates	1830
2. Besondere Ausgaben- und Einnahmen-Rubriken ausserhalb der Dienststellen	1830
3. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	1831
4. Detailangaben pro Institution	1831
4.1 Gesetzgebende Behörden, Regierung und allgemeine Verwaltung	1831
4.2 Standeskanzlei	1833
5. Departement für Volkswirtschaft und Soziales	1836
5.1 Departementssekretariat Departement für Volkswirtschaft und Soziales	1836
5.2 Grundbuchinspektorat und Handelsregister	1837
5.3 Landwirtschaftliches Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof	1840
5.4 Amt für Landwirtschaft und Geoinformation	1842
5.5 Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit	1846
5.6 Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit	1848
5.7 Vollzug Arbeitslosenversicherungsgesetz	1850
5.8 Amt für Wirtschaft und Tourismus	1851
5.9 Amt für Raumentwicklung	1853
5.10 Sozialamt	1855
6. Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit	1858
6.1 Departementssekretariat Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit	1858
6.2 Staatsanwaltschaft	1859
6.3 Amt für Justizvollzug	1860
6.4 Kantonspolizei	1865
6.5 Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht	1869
6.6 Strassenverkehrsamt	1873
6.7 Amt für Militär und Zivilschutz	1876
6.8 Gesundheitsamt	1879
7. Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement	1883
7.1 Departementsdienste Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement	1883
7.2 Amt für Volksschule und Sport	1884
7.3 Amt für Höhere Bildung	1887
7.4 Amt für Berufsbildung	1890
7.5 Amt für Kultur	1894
7.6 Amt für Natur und Umwelt	1897
8. Departement für Finanzen und Gemeinden	1902
8.1 Departementssekretariat Departement für Finanzen und Gemeinden	1902
8.2 Amt für Schätzungswesen	1903
8.3 Finanzkontrolle	1905
8.4 Finanzverwaltung	1907
8.5 Personalamt	1909
8.6 Steuerverwaltung	1911

8.7	Amt für Informatik	1913
8.8	Amt für Gemeinden	1917
9.	Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement	1919
9.1	Departementssekretariat Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement	1919
9.2	Hochbauamt	1920
9.3	Amt für Energie und Verkehr	1923
9.4	Tiefbauamt – Abteilung Wasserbau	1927
9.5	Tiefbauamt – Spezialfinanzierung Strassen	1928
9.6	Amt für Wald und Naturgefahren	1932
9.7	Amt für Jagd und Fischerei	1936
10.	Richterliche Behörden	1939
10.1	Kantonsgericht	1939
10.2	Verwaltungsgericht	1941
V.	Anträge der Regierung und der kantonalen Gerichte	1943
VI.	Beschlussentwurf	1944
1.	Gesamtübersicht kantonale Verwaltung	1944
2.	Gesamtübersicht kantonale Gerichte	1954
Anhang I:		
	Übergeordnete politische Ziele und Leitsätze des Grossen Rates für die Planperiode 2013–2016	1955
Anhang II:		
	Entwicklungsschwerpunkte aus dem Regierungsprogramm 2013–2016	1956

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

19.

Produktgruppenstruktur und Wirkungen für die Jahre 2013–2016

Chur, 28. Februar 2012

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit die Botschaft und den Antrag zur Festlegung der Produktgruppenstruktur und der Wirkungen für die Dienststellen der kantonalen Verwaltung sowie des Kantons- und des Verwaltungsgerichtes.

I. Einleitung

1. Ausgangslage

Im Oktober 2006 hat der Grosse Rat den Schlussbericht der Regierung über die verlängerte Versuchsphase und den weiteren Verlauf der Verwaltungsreform GRiforma zur Kenntnis genommen und der flächendeckenden Einführung in drei Etappen zugestimmt. Seit dem Jahr 2010 wird die kantonale Verwaltung im Budget und der Jahresrechnung flächendeckend nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOV) bzw. des New Public Management (NPM) gesteuert.

Das Kantons- und das Verwaltungsgericht haben dem Grossen Rat ihr Budget 2012 nach der neuen Form der Verwaltungsführung vorgelegt.

2. Steuerungselemente der wirkungsorientierten Verwaltungsführung

2.1 Produktgruppen und Wirkungen

Die Einführung von WOV beabsichtigt eine Verlagerung von der Inputsteuerung hin zur Outputsteuerung. Die Inputsteuerung basiert auf der kontengenauen Zuteilung der finanziellen Mittel durch das Budget des Grossen Rates. Die Leistungen (Output), die die Verwaltung mit den finanziellen Mitteln zu erbringen hatte, waren im Budget nur ansatzweise erkennbar. Bei der Outputsteuerung bündeln die Dienststellen ihre Aufgaben und Leistungen zu **Produkten** und fassen diese zu **Produktgruppen** zusammen. Gleichzeitig werden für die Produktgruppen die zu erzielenden **Wirkungen** definiert. Die Zuweisung der finanziellen Mittel erfolgt dabei mittels **Globalbudget** sowie Einzelkrediten.

Der Grosse Rat beschliesst gemäss Art. 62 und Art. 63 des Gesetzes über den Grossen Rat (GRG, BR 170.100) für jede Regierungsprogrammperiode die Struktur bzw. die Zusammensetzung der Produktgruppen bei den einzelnen Dienststellen. Ergänzend definiert der Grosse Rat für jede der Produktgruppen dessen Bezeichnung sowie die politisch beabsichtigte Wirkung, welche mit den Leistungen der Dienststelle erzielt werden soll.

Der Grosse Rat bestimmt:

- Produktgruppenstruktur
- Produktgruppenbezeichnung
- Wirkung

Nachstehende Tabelle zeigt einen Auszug aus der Produktgruppenstruktur und der pro Produktgruppe politisch definierten Wirkung am Beispiel des Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof, Landquart, (LBBZ):

Produktgruppen und Wirkungen der Jahre 2013–2016 am Beispiel des LBBZ

Produktgruppe	Bezeichnung	Wirkung	Produkte
1	Bildung	Die in der Bündner Landwirtschaft tätigen Personen verfügen über einen hohen Ausbildungsstand und vielseitige Kompetenzen und meistern die agrarpolitischen, betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Herausforderungen.	<ul style="list-style-type: none"> 】 Grundausbildung 】 Strukturierte Weiterbildung 】 Leistungen für Dritte 】 Gutsbetrieb 】 Tagungszentrum
2	Beratung	Der ländliche Raum bleibt für die volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Nutzung erhalten. Die Bauernfamilien im ländlichen Raum sind in ihrer Existenz gestärkt.	<ul style="list-style-type: none"> 】 Einzelberatung 】 Kurse und Tagungen 】 Gutachten und Expertisen 】 Regionalentwicklung 】 Umsetzung agrarpolitischer Massnahmen

2.2 Ziele und Indikatoren

Zur Konkretisierung und Messung der Wirkungen ergänzt die Regierung jede Produktgruppe mit **Zielen** sowie **Indikatoren**. Im Rahmen des Budgets werden jeweils zu erreichende Sollwerte vorgegeben. In der Jahresrechnung erfolgt die Berichterstattung über die Zielerreichung. Dem Grossen Rat dienen diese Ziele und Indikatoren zu Informationszwecken. Die Kompetenz zur Definition und Anpassung der Ziele, Indikatoren sowie Sollwerten liegt bei der Regierung.

Die Regierung bestimmt:

- Ziele
- Indikatoren
- Sollwerte

Nachstehende Tabelle zeigt auszugsweise Ziele aus der Produktgruppe 2 des LBBZ, welche zur Erfüllung der Aufgaben zu erreichen sind.

Auszug aus den Zielen und Indikatoren des LBBZ für die Jahre 2013–2016

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Die Landwirtschaft steigert die Wertschöpfung im Bereich Milch und Fleisch.	Steigerung der Verarbeitungskapazität	+ 5 %	Jährlich
Betriebsentwicklungen sind effizient gestaltet.	Leistungszuwachs: Kostenzuwachs (Effizienz der Betriebsentwicklung)	< 1	Jährlich

2.3 Globalbudget

Eine zentrale Neuerung von WOV liegt bei der jährlichen Zuteilung der finanziellen Mittel im Rahmen des Budgets. Die Budgethoheit des Grossen Rates bleibt gewahrt. Jedoch entfällt die kontengenaue und detaillierte Zuteilung der Mittel durch den Grossen Rat teilweise. Der Grosse Rat legt neben Einzelkrediten die einer Dienststelle zur Verfügung stehenden Mittel jährlich mittels eines **Globalbudgets** fest. Das Globalbudget ist eine Nettogrösse zwischen Aufwand und Ertrag (Laufende Rechnung bzw. neu Erfolgsrechnung) sowie Ausgaben und Einnahmen (Investitionsrechnung). Sie erfasst in der Regel die Personal- und Sachaufwendungen sowie die Einnahmen aus Entgelten.

Der Freiraum der Dienststellen im Globalbudget ist damit insbesondere auf Personal- und Sachaufwendungen begrenzt. Einzelkredite (z. B. Beiträge an Dritte) setzt der Grosse Rat weiterhin kontengenau fest. Für die Dienststellen bringt das Globalbudget bzw. die Kreditbindung innerhalb des Globalbudgets eine erhöhte Flexibilität in der Mittelverwendung. Der Grosse Rat ist von operativen Entscheidungen entlastet.

Nachfolgende Darstellung zeigt auszugsweise die unterschiedliche Mittelzuteilung durch den Grossen Rat vor und nach der Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Die Beschlussgrössen im Rahmen des jährlichen Budgets sind **grau** hinterlegt.

Unterschied kontengenauen Zuteilung der Mittel im Gegensatz zum Globalbudget

2210 LBBZ - kontengenau Zuteilung der Mittel		2210 LBBZ - Globalbudget	
Erfolgsrechnung		Erfolgsrechnung	
Aufwand	14'021'000	Aufwand	14'021'000
Ertrag	5'782'000	Ertrag	5'782'000
Aufwandüberschuss	-8'239'000	Ergebnis	-8'239'000
		Einzelkredite	182'000
		Ergebnis ohne Einzelkredite (Globalbudget)	-8'057'000
		Einzelkredite Erfolgsrechnung	
Aufwand		3655 Beitrag an Dritte für Herdenschutz	50'000
3010 Gehälter	5'800'000	3559 Übrige Beiträge an priv. Institutionen	35'000
3030 Arbeitgeberbeiträge	678'000
...	...		
3100 Büromaterial	150'000	Produktgruppe 1	
3108 Lehrmittel	101'000	Aufwand	9'945'000
...	...	Ertrag	4'808'000
3655 Beitrag an Dritte für Herdenschutz	50'000	Ergebnis	-5'137'000
...	...	Einzelkredite	24'000
Ertrag		Ergebnis ohne Einzelkredite	-5'113'000
4330 Schul- und Kursgelder	-315'000	Produktgruppe 2	
...	...	Aufwand	4'076'000
4359 übrige Verkaufserlöse	-10'000	Ertrag	974'000
...	...	Ergebnis	-3'102'000
		Einzelkredite	158'000
		Ergebnis ohne Einzelkredite	-2'944'000

II. Überarbeitung der Produktgruppen und der Wirkungen sowie der Ziele und der Indikatoren

1. Ausgangslage

Die wirkungsorientierte Verwaltungsführung ist eingebettet in die politische und strategische Gesamtplanung durch den Grossen Rat und die Regierung. Mit dem Erlass der **übergeordneten politischen Ziele und Leitsätze** (Bericht und Antrag der Kommission für Staatspolitik und Strategie des Grossen Rates; KSS) hat der Grosse Rat die allgemeinen politischen Stossrichtungen und Schwerpunkte für die Planungsperiode 2013–2016 vorgegeben. Gestützt auf diesen Bericht der KSS erarbeitete die Regierung ihre mittelfristige Schwerpunktplanung und stellte mit dem **Regierungsprogramm und dem Finanzplan 2013–2016** die wichtigsten politischen Weichen für die folgenden vier Jahre (Botschaft der Regierung Heft Nr. 11/2011–2012).

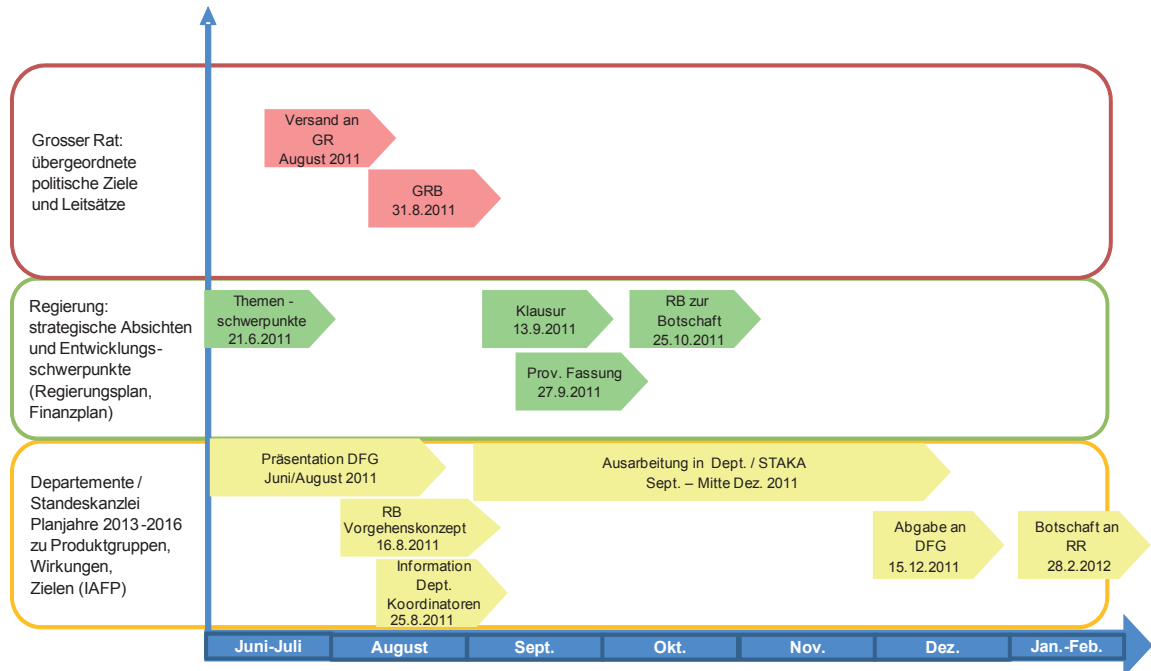
Mit der Definition der politisch gewollten Wirkungen gibt der Grosse Rat das «Wozu» des Handelns der kantonalen Verwaltung für die Planungsperiode 2013–2016 flächendeckend über alle Aufgabenbereiche vor. Die übergeordneten politischen Ziele und Leitsätze (Auszug siehe Anhang I) und das Regierungsprogramm/Finanzplan (Auszug der Entwicklungsschwerpunkte siehe Anhang II) sind bei der Festlegung der Produktgruppen und deren Wirkungen zu berücksichtigen.

Um den Vorgaben zu entsprechen wurden bei dieser erstmaligen Gesamtüberarbeitung der Produktgruppen und Wirkungen durch die Departemente und Dienststellen folgende Fragestellungen genauer überprüft:

- Welche Veränderungen ergeben sich für die Jahre 2013–2016 aufgrund der politischen und strategischen Planung des Grossen Rates und der Regierung im Vergleich zur Periode 2009–2012?
- Welche Veränderungen ergeben sich für die Jahre 2013–2016 aufgrund von Veränderungen in der Gesetzgebung des Bundes bzw. des Kantons im Vergleich? Sind in der Dienststelle neue Aufgabenbereiche hinzugekommen oder bisherige weggefallen?
- Welche Erfahrungen haben die Departemente und Dienststellen in den Jahren 2009–2012 bzw. seit Einführung der Globalbudgetierung gemacht? Hat sich die bisherige Produktgruppenstruktur grundsätzlich bewährt?
- Entspricht die Produktgruppenstruktur sinnvollen Einheiten und welchem Politikbereich ist eine Produktgruppe zuzuordnen?
- Ist die Wirkung ausgerichtet auf die übergeordneten Ziele und Leitsätze des Grossen Rates, der strategischen Absichten der Regierung im Regierungsprogramm und/oder auf einen allfälligen Zweckartikel im Gesetz?
- Wird bestehender gesetzlicher Handlungsspielraum durch die Formulierung der Wirkung vollumfänglich, teilweise oder gar nicht aktiv genutzt?

Damit diese Vorgaben umgesetzt werden konnten, erfolgte die Erarbeitung dieser Botschaft abgestimmt auf die Termine für die Beratung der übergeordneten Ziele und Leitsätze des Grossen Rates sowie die Erarbeitung des Regierungsprogramms und des Finanzplans 2013–2016.

Meilensteinplan Botschaft Produktgruppenstruktur und Wirkungen für die Planungsperiode 2013–2016



2. Externe Überprüfung der Ziele und Indikatoren

Für den Grossen Rat geben die Ziele der Regierung und deren Indikatoren Hinweise auf die Umsetzung der Wirkungsvorgaben des Grossen Rates. Bereits bei der Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung wurde seitens des Grossen Rates sowie der Geschäftsprüfungskommission (GPK) die Kritik geäussert, dass verschiedene Ziele und Indikatoren zu wenig auf die politische Steuerung ausgerichtet sind. Die Regierung hat diese Anliegen aufgenommen und im Vorfeld der Überarbeitung für die Planperiode 2013–2016 alle bisherigen Zielsetzungen und Indikatoren einer externen Prüfung durch die PuMaConsult GmbH, Berater des Kantons Graubünden für das Projekt GRiforma, unterzogen. Diese externe Überprüfung zeigte zwar, dass mit wenigen Ausnahmen alle Ziele auf die Wirkungen ausgerichtet und für die Führung der Dienststellen von Bedeutung sind. In Übereinstimmung mit der Kritik des Grossen Rates sowie der GPK bemängelte der externe Berater jedoch die zu geringe Relevanz vieler Zielsetzungen und der zugehörigen Indikatoren als Informationsgrundlage für die politische und strategische Steuerung. Gemäss seiner Beurteilung sind nur rund 25 % aller Ziele relevant für den Grossen Rat und nur rund 50 % relevant für die Regierung. Aufgrund dieser Einschätzung hat die Regierung für die Überarbeitung der Ziele und Indikatoren folgende Vorgaben für die Departemente und Dienststellen festgelegt:

- Die Steuerungsrelevanz für den Grossen Rat und die Regierung ist zu erhöhen.
- In den Botschaften zum Budget und zur Jahresrechnung sollen wo möglich insbesondere politisch und strategisch relevante Ziele und Indikatoren enthalten sein.

Die Überarbeitung erfolgte departementsspezifisch, teilweise unter Einbezug der PuMaConsult GmbH.

III. Anpassungen auf 2013

Auf das Jahr 2013 treten verschiedene Anpassungen und Neuerungen in Kraft, welche direkten Einfluss auf die Instrumente zur Steuerung haben. Neben der Einführung des integrierten Aufgaben- und Finanzplanes (IAFP) sind dies insbesondere die im Rahmen der Revision der Finanzhaushaltsgesetzgebung im Oktober 2011 durch den Grossen Rat beschlossenen kreditrechtlichen Vereinfachungen.

1. Integrierter Aufgaben- und Finanzplan

Die verstärkte Verknüpfung der Aufgaben/Leistungen mit den Finanzen ist ein zentrales Steuerungselement von WOV. Während die jährliche Verknüpfung im Globalbudget für die Produktgruppen erfolgt, fehlt für die mittelfristige Verknüpfung bislang ein Instrument. Mit Art. 62a des GRG hat der Grosse Rat die Grundlage für einen integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) geschaffen, welcher eine mehrjährige Gesamtsicht gewährt. Im Schlussbericht über die Erprobung und Einführung der Verwaltungsreform GRiforma vom September 2009 wurde festgehalten, dass der IAFP erstmals für die Planungsperiode 2013–2016 erarbeitet werden soll. Mit der vorliegenden Botschaft wird dieser Vorgabe entsprochen und dem Grossen Rat der IAFP im Sinne einer Entwicklung der Finanzen pro Dienststelle für die Jahre 2013–2016 zur Kenntnisnahme gebracht.

Der IAFP basiert auf der Produktgruppenstruktur der Dienststellen, d.h. die geplanten Aufwendungen und Erträge der Dienststellen sind auf ihre Produktgruppen aufgeschlüsselt. Die Einzelkredite werden dabei summarisch aufgeführt. Die Investitionen werden jeweils als Total der Dienststelle ausgewiesen.

Entwicklung der Finanzen im Aufgabenbereich am Beispiel des LBBZ

PG	Produktgruppe	Politikbereich	Budget 2012	IAFP 2013		IAFP 2014		IAFP 2015		IAFP 2016	
			in Fr. 1000	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr
1	Bildung	2									
	Total Aufwand		9945	10073	1.3%	10203	1.3%	10335	1.3%	10468	1.3%
	Total Ertrag		4808	4755	-1.1%	4810	1.2%	4798	-0.2%	4854	1.2%
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		5137	5318	3.5%	5393	1.4%	5537	2.7%	5614	1.4%
	Total Einzelkredite		24	24		24		24		24	
	Ergebnis ohne Einzelkredite		5113	5294	3.5%	5369	1.4%	5513	2.7%	5590	1.4%
2	Beratung	8									
	Total Aufwand		4076	4126	1.2%	4176	1.2%	4228	1.2%	4280	1.2%
	Total Ertrag		974	974		974		974		974	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		3102	3152	1.6%	3202	1.6%	3254	1.6%	3306	1.6%
	Total Einzelkredite		158	158		158		158		158	
	Ergebnis ohne Einzelkredite		2944	2994	1.7%	3044	1.7%	3096	1.7%	3148	1.7%
	Bruttoinvestitionen		0	0		0		0		0	
	Investitionseinnahmen		0	0		0		0		0	
	Nettoinvestitionen		0	0		0		0		0	
	davon Einzelkredite		0	0		0		0		0	

Die dem IAFP zugrundeliegenden Zahlen stützen sich mit leichten Abweichungen auf den offiziellen Finanzplan 2013–2016 ab. Begründet werden diese Abweichungen durch sachliche Abgrenzungen, welche nicht auf die Produktgruppen verrechnet wurden. Ebenfalls wurde die in der Botschaft zum Budget 2012 bei den Dienststellen einberechnete Personalteuerung der effektiven gewährten Teuerung (0 %) angepasst. Diese Anpassungen schlagen sich auf die Planjahre 2013–2016 durch.

Dieser pro Produktgruppe festgelegte Finanzrahmen dient als Orientierungsgrösse und hat nicht den Charakter eines verbindlichen Mehrjahresbudgets. Die finanziellen Eckdaten werden im offiziellen Finanzplan 2013–2016 (Botschaft Heft Nr. 11/2011–2012) ausführlich beschrieben. Eine Kommentierung der Entwicklung bei den Produktgruppen wird nach den vorzunehmenden Anpassungen aufgrund der Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells für die Kantone und Gemeinden (HRM2) im Rahmen der jährlich aktualisierten rollenden Finanzplanung ab Budget 2013 erfolgen.

2. Kreditrechtliche Anpassungen auf 2013

Das im Oktober 2011 totalrevidierte Finanzhaushaltsgesetz tritt voraussichtlich per 1. Dezember 2012 in Kraft. Im Zuge dieser Revision wurde auch eine Vereinfachung der kreditrechtlichen Bestimmungen beschlossen. Der Grosse Rat legt ab Budget 2013 wie bisher die Einzelkredite kontengenau sowie ergänzend ein umfassendes Globalbudget als Nettogrösse zwischen den übrigen Aufwendungen und Erträgen der Erfolgsrechnung bzw. Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung fest. Nicht mehr kreditrelevant ist der auf Basis Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) berechnete Saldo der Produktgruppen bzw. Gesamtsaldo der Produktgruppen einer Dienststelle. Die Beschlussgrössen des Grossen Rates beziehen sich ab 2013 ausschliesslich auf die Finanzbuchhaltung und sind unmittelbar relevant für den Saldo der Erfolgsrechnung oder die Nettoinvestitionen. Zur Vereinfachung erfolgt auch der Ausweis der Produktgruppen ab 2013 nur noch auf Basis der Finanzbuchhaltungszahlen. Die KLR wird weiterhin als internes Führungsinstrument zur Schaffung von Kosten- und Leistungstransparenz geführt.

3. Harmonisiertes Rechnungsmodell 2

Mit dem Budget 2013 wird das Harmonisierte Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2) eingeführt. Die in dieser Botschaft ausgewiesenen IAFP-Zahlen basieren noch auf HRM1. Die Kontenpläne der Dienststellen werden überarbeitet. Gleichzeitig wird die Zuteilung zu Einzelkrediten oder Globalbudget überprüft. Anpassungen der Zuteilung haben direkt Auswirkungen auf die Ergebnisse der Produktgruppen ab Budget 2013.

4. Neugestaltung der Budgetbotschaft

Im 2012 wird ein neues betriebswirtschaftliches Informatiksystem für die kantonale Verwaltung, ein sogenanntes Enterprise Resource Planning System (ERP), eingeführt. Im Zuge dieser Umstellungen (HRM2 und ERP) erfolgt eine Neugestaltung der Budgetbotschaft. Ab 2013 wird in der Botschaft zum Budget der IAFP/Finanzplan im Sinne einer jährlich rollenden Planung auf Ebene Dienststelle sowie Produktgruppe ausgewiesen. Dies bedingt eine enge Verknüpfung der Budget- und Finanzplanüberarbeitung. Dem Grossen Rat werden jährlich detailliertere als die bisher lediglich summarisch aufgeführten Finanzplanzahlen zur Kenntnis gebracht. Dadurch wird dem Grossen Rat ermöglicht, die Globalbudgets pro Dienststelle bzw. der Einzelkredite des Budgetjahres in Kenntnis der Finanzplanzahlen der folgenden drei Jahre festzulegen. Die Budgetdebatte kann zukünftig verstärkt unter einer längerfristigen und strategischen Perspektive erfolgen.

Ausschnitt aus dem Entwurf der zukünftigen Budgetbotschaft

	Rechnung	Budget			Finanzplan		
	2010	2011	2012	Abw. Vorjahr	2013	2014	2015
	in Fr.	in Fr.			in Fr. 1 000		
Erfolgsrechnung							
Total Aufwand	2 559 201	2 734 000	2 787 000	1.9%	2 825	2 863	2 902
Total Ertrag	1 603 899	1 418 000	1 471 000	3.7%	1 475	1 478	1 482
Ergebnis	-955 302	-1 316 000	-1 316 000		-1 350	-1 385	-1 420
- Einzelkredite	51 874	52 000	32 000	-38.5%	32	32	32
Ergebnis ohne Einzelkredite (Globalbudget)	-903 428	-1 264 000	-1 284 000	1.6%	-1 318	-1 353	-1 388
Einzelkredite Erfolgsrechnung							
3650	1 874	2 000	2 000		2	2	2
3651	50 000	50 000	30 000	-40.0%	30	30	30
Total Einzelkredite	51 874	52 000	32 000	-38.5%	32	32	32

IV. Festlegung der Produktgruppenstruktur und Wirkungen für die Planungsperiode 2013–2016

1. Beschlussgrössen des Grossen Rates

Der Grosse Rat kann gestützt auf Art. 62 und Art. 63 des Gesetzes über den Grossen Rat

- die Anzahl und die Struktur der Produktgruppen einer Dienststelle verändern,
- die Bezeichnung der Produktgruppen verändern und
- die beabsichtigte Wirkung umformulieren.

Die übrigen Informationen, insbesondere die Zielsetzungen und Indikatoren, werden dem Grossen Rat ausschliesslich zum besseren Verständnis der Produktgruppenstruktur und der Wirkungen zur Kenntnis gebracht. Die Kennzahlen zur Leistungserbringung werden jeweils in der Botschaft zum Budget und zur Jahresrechnung im Sinne von ergänzenden Informationen ausgewiesen.

Teilweise fehlen in dieser Botschaft Sollvorgaben bei den Indikatoren. Diese werden im Budget 2013 ergänzt und dem Grossen Rat mit der Budgetbotschaft zur Kenntnis gebracht.

2. Besondere Ausgaben- und Einnahmen-Rubriken ausserhalb der Dienststellen

Neben den Globalbudgets und Einzelkrediten innerhalb der Dienststellen beschliesst der Grosse Rat jährlich die Kredite von Ausgaben- und Einnahmen-Rubriken ausserhalb der Dienststellen. Für diese werden keine Produktgruppen und Wirkungen definiert. Namentlich sind dies (Gliederungsnummer gemäss Budget- und Rechnungsbotschaft):

- 2230 Tierseuchenbekämpfung Spezialfinanzierung
- 2301 Fonds für gemeinnützige Zwecke und zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs Spezialfinanzierung

2320	Sozialversicherungen
3145	Zivilschutz Ersatzbeitragsfonds Spezialfinanzierung
4271	Landeslotterie Spezialfinanzierung
4273	Sport-Fonds Spezialfinanzierung
5111	Finanzaufwand- und Finanzertrag
5113	Abschreibungen, Rückstellungen und Zuweisungen an Spezialfinanzierungen
5121	Allgemeiner Personalaufwand
5131	Kantonale Steuern
5142	Anteile an Erträgen und Steuern des Bundes
5315	Interkommunaler Finanzausgleich Spezialfinanzierung
6220	Ausbau der Nationalstrasse
6221	Ausbau der Hauptstrassen
6224	Ausbau der Verbindungsstrassen
6225	Allgemeine Investitionen SF-Strassen
7020	Bezirksgerichte
7050	Aufsichtskommission über Rechtsanwälte
7060	Notariatskommission

Im Rahmen dieser Botschaft sind zu diesen Rechnungsrubriken keine Beschlüsse durch den Grossen Rat zu fassen. Entsprechend wird folgend nicht auf diese Rechnungsrubriken eingegangen. Die Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung wird ab 2013 wieder konventionell ohne Globalbudget geführt.

3. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Der Grosse Rat hat die Vorlage zur Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im Kanton Graubünden in der Dezembersession 2011 beraten und verabschiedet. Die bisher 17 Vormundschaftsbehörden werden durch 5 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) abgelöst. Die 5 KESB sollen als kantonale Verwaltungsbehörde ausgestaltet und vom Kanton finanziert werden. Die neue Dienststelle soll bis am 1. Januar 2013 aufgebaut werden. Die Arbeiten zum Aufbau der Organisation laufen seit Monaten auf Hochtouren; dazu gehört auch die Definition der Produktgruppenstruktur und der entsprechenden Wirkungen. Da die Leiter/-innen der künftigen KESB bei der Erarbeitung der Grundlagen miteinbezogen werden sollen, konnten die entsprechenden Vorarbeiten bis zur Verabschiedung dieser Botschaft noch nicht abgeschlossen werden. Die Regierung beabsichtigt jedoch, der vorberatenden Kommission im Sinne eines Nachtrags zur Botschaft einen Vorschlag zur Produktgruppenstruktur und zu den Wirkungen der KESB zu unterbreiten. Somit sollte der Grosse Rat die Produktgruppenstruktur und Wirkungen für alle Institutionen der kantonalen Verwaltung in der Juni-Session beraten und beschliessen können.

4. Detailangaben pro Institution

4.1 Gesetzgebende Behörden, Regierung und allgemeine Verwaltung

Die Gliederungsnummern «1000 Grosse Rat» und «1100 Regierung» werden wie bisher im Sinne einer Produktgruppe geführt. Weiterhin wird auf die Formulierung einer Wirkung sowie die Festlegung von Zielsetzungen und Indikatoren verzichtet.

Entwicklung der Finanzen im Aufgabenbereich

		Politikbereich	Budget 2012	IAFP 2013			IAFP 2014		IAFP 2015		IAFP 2016	
PG	Produktgruppe		in Fr. 1000	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	
1	Grosser Rat	0										
	Total Aufwand		4 820	2 150	-55.4%	2 260	5.1%	2 115	-6.4%	2 145	1.4%	
	Total Ertrag		0	0		0		0		0		
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		4 820	2 150	-55.4%	2 260	5.1%	2 115	-6.4%	2 145	1.4%	
	Total Einzelkredite		0	0		0		0		0		
	Ergebnis ohne Einzelkredite		4 820	2 150	-55.4%	2 260	5.1%	2 115	-6.4%	2 145	1.4%	
	Bruttoinvestitionen		0	0		0		0		0		
	Investitionseinnahmen		0	0		0		0		0		
	Nettoinvestitionen		0	0		0		0		0		
	davon Einzelkredite		0	0		0		0		0		

		Politikbereich	Budget 2012	IAFP 2013			IAFP 2014		IAFP 2015		IAFP 2016	
PG	Produktgruppe		in Fr. 1000	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	
1	Regierung	0										
	Total Aufwand		4 294	4 455	3.7%	4 547	2.1%	4 480	-1.5%	4 543	1.4%	
	Total Ertrag		1 727	1 727		1 727		1 727		1 727		
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		2 567	2 728	6.3%	2 820	3.4%	2 753	-2.4%	2 816	2.3%	
	Total Einzelkredite		0	0		0		0		0		
	Ergebnis ohne Einzelkredite		2 567	2 728	6.3%	2 820	3.4%	2 753	-2.4%	2 816	2.3%	
	Bruttoinvestitionen		0	0		0		0		0		
	Investitionseinnahmen		0	0		0		0		0		
	Nettoinvestitionen		0	0		0		0		0		
	davon Einzelkredite		0	0		0		0		0		

4.2 Standeskanzlei

Produktgruppe 1	Stabsdienste	
Wirkung	Bevölkerung und Wirtschaft sind in allen Landessprachen über den Kanton und seine Tätigkeit informiert, kennen elektronische Leistungen und Angebote für einen einfachen Zugang zur Verwaltung, dürfen auf einen optimalen Kundendienst zählen, beurteilen die politischen Schwerpunkte der Regierung positiv, verstehen die einfachen und schlanken Gesetze, profitieren von der flexiblen Vernetzung mit anderen Kantonen, dem Bund und mit Nachbarn im Ausland und nehmen aktiv am politischen Geschehen teil.	
Rechtliche Grundlagen	Kantonsverfassung (Art. 49 Abs. 2 KV) Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden Verordnung über die politischen Rechte im Kanton Graubünden Verordnung über die Nationalratswahlen Gesetz über den Grossen Rat Geschäftsordnung des Grossen Rates Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung Gesetz über die Gesetzessammlungen und das Amtsblatt (Publikationsgesetz) Sprachengesetz des Kantons Graubünden Sprachenverordnung des Kantons Graubünden	BR 110.100 BR 150.000 BR 150.200 BR 150.300 BR 170.100 BR 170.140 BR 170.300 BR 170.310 BR 180.100 BR 492.100 BR 492.110
Produkte der Produktgruppe 1	<ul style="list-style-type: none"> › Führungsunterstützung Grosser Rat › Führungsunterstützung Regierung › Dienstleistungen Behörden, Öffentlichkeit, Verwaltung 	

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Bevölkerung und Wirtschaft nutzen die Informationsangebote von Parlament, Regierung und Verwaltung.	Zunahme der Besuche auf der Website des Kantons	10 %	Jährlich
Bevölkerung und Wirtschaft wickeln ihre Geschäfte mit der Verwaltung vermehrt auf elektronischem Weg ab.	Neue Verfahren und Prozesse	3	Jährlich
	Effektive elektronische Abwicklung von Geschäften	20 %	Jährlich
Bürgerinnen und Bürger setzen sich mit politisch sensiblen Themen und den von der Regierung frühzeitig entwickelten Szenarien für die Bewältigung auseinander.	Nennungen im Web und in den Medien	150	Jährlich
Der Grosse Rat und die Regierung erlassen und revidieren Gesetze und Verordnungen nur bei ausgewiesener Notwendigkeit und verzichten dabei auf perfektionistische Lösungen.	Verfahren gemäss Rechtssetzungsrichtlinien	80 %	Jährlich
	Inhaltliche Abweichungen bezüglich Komplexität und Ausführlichkeit	< 10 %	Jährlich
Regierung und Verwaltung streben Führungspositionen in interkantonalen und internationalen Institutionen an, nehmen aktiv Einfluss auf den Geschäftsgang und pflegen intensive Kontakte mit der Vertretung Graubündens im Bundesparlament.	Anzahl politische Führungspositionen	5	Jährlich
	Initiativen zum Geschäftsgang	8	Jährlich
	Einbringen kantonaler Anliegen in Bundespolitik	6	Jährlich
Bevölkerung und Wirtschaft verkehren dreisprachig mit der Verwaltung und nehmen aktiv am politischen Geschehen teil	Italienischübersetzungen	1 500	Jährlich
	Romanischübersetzungen	1 300	Jährlich
	Durchschnittliche Beteiligung an Abstimmungen und Wahlen	35 %	Jährlich

Kommentar zur Produktgruppe 1

Nach dem neuen, auf den 1. Februar 2012 in Kraft tretenden, Publikationsgesetz erfolgt die Herausgabe des Bündner Rechtsbuches nur noch in elektronischer Form. Die schriftliche Nachführung und Publikation des Rechtsbuches entfällt. Auslandschweizer können elektronisch wählen und abstimmen. Graubünden plant zusammen mit anderen Kantonen, vote électronique weiteren Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zugänglich zu machen.

Produktgruppe 2	Drucksachen und Material	
Wirkung	Drucksachen des Kantons sind aufgrund eines einheitlichen Erscheinungsbildes als solche erkennbar, eingesetztes Material ist funktionell und in vorbildlicher Weise ökologisch produziert.	
Rechtliche Grundlagen	Verordnung über die Deckung des Bürobedarfs in der kantonalen Verwaltung	BR 170.700
Produkte der Produktgruppe 2	<ul style="list-style-type: none"> › Drucksachen › Büromaterial › Bürogeräte 	

Ziele

Die DMZ beschafft Drucksachen und Büromaterial für den Eigenbedarf und für die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber Kundinnen und Kunden.

Drucksachen weisen ein einheitliches Erscheinungsbild auf.

Material stammt aus ökologischer Produktion.

Indikator	Sollwert	Intervall
Lieferungen an Departemente, Ämter und Anstalten	80 %	Jährlich
Anzahl standardisierter Produkte	90 %	Jährlich
Material mit kontrollierbarem Öko-Label	80 %	Jährlich

Kommentar zur Produktgruppe 2

Bei der DMZ findet eine Konzentration auf die Kerngeschäfte Büromaterial, Kopierwesen und die Vermittlung von Druckaufträgen statt.

Kommentare zur Produktgruppenstruktur

Aufgrund der bisher begrenzten Wirkungsorientierung sieht sich die Standeskanzlei veranlasst Wirkungen, Ziele und Indikatoren grundlegend zu ändern.

Die bisherige Struktur ist eher auf die Steuerung von Leistungen ausgerichtet und insofern für die Standeskanzlei intern wertvoll. Einzelne Elemente sollen denn auch auf der Leistungsebene erhalten werden. Ab 2014 wird aufgrund einer neuen strategischen Ausrichtung die DMZ in das Budget und in die Rechnung der Standeskanzlei integriert. Diese Massnahme öffnet den Weg für eine Konsolidierung über die Gliederungsnummern 1200 und 1202 und die Vereinfachung der Produktgruppenstruktur der Standeskanzlei. Vorbehalten bleibt die Überprüfung der Auswirkungen der Gewinnverpflichtung der DMZ auf die Produktgruppenstruktur.

Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2013–2016

Die Produktgruppen stehen in engerer Bindung zum Handlungsfeld 3 gemäss Regierungsprogramm 2013–2016: «Staatliche Strukturen und Verfahren vereinfachen und für Bürgerinnen und Bürger greifbarer machen». Dieses Handlungsfeld wurde aus den Leitsätzen 1 und 2 abgeleitet.

Direkte Auswirkungen auf die Stabsdienste haben folgende strategische Absichten und Entwicklungsschwerpunkte:

Strategische Absichten

Entwicklungsschwerpunkte

Gebietsreform – Schaffung einer einzigen mittleren Ebene

*Gemeinde- und Gebietsreform
(Massnahme: Wahlreform
nach Gebietsreform)*

Einfluss auf folgende Zielsetzungen der Standeskanzlei

- Elektronische Abwicklung von Geschäften
- Aktive Teilnahme am politischen Geschehen

Reduktion und Vereinfachung der Führungsinstrumente und Optimierung der Ressourcenbewirtschaftung

Ressourcenbewirtschaftung (Massnahme: dienststellen freundliche Gestaltung der Arbeit der Querschnittsämter [Standardisierungen/Pauschalisierungen]; Reduktion der Belastung der Dienststellen)

- Elektronische Abwicklung von Geschäften
- Einfache Gesetzgebung
- Dreisprachige kantonale Verwaltung

Transparenz erhöhen, aktive Teilnahme am politischen Geschehen fördern und neue Formen der Kommunikation einsetzen

Kommunikation (Massnahme: Neuausrichtung der Kommunikation)

- Nutzung Informationsangebote
- Einfache Gesetzgebung
- Aktive Teilnahme am politischen Geschehen

Entwicklung der Finanzen im Aufgabenbereich

PG	Produktgruppe	Politikbereich	Budget 2012	IAFP 2013		IAFP 2014		IAFP 2015		IAFP 2016	
			in Fr. 1000	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr
1	Stabsdienste	0									
	Total Aufwand		7716	7812	1.2%	7832	0.3%	7892	0.8%	7916	0.3%
	Total Ertrag		1144	1144		1144		1144		1144	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		6572	6668	1.5%	6688	0.3%	6748	0.9%	6772	0.4%
	Total Einzelkredite		130	130		130		130		130	
	Ergebnis ohne Einzelkredite		6442	6538	1.5%	6558	0.3%	6618	0.9%	6642	0.4%
2	Drucksachen und Material	0									
	Total Aufwand		1593	1306	-18.0%	1274	-2.5%	1240	-2.7%	1248	0.6%
	Total Ertrag		1790	1660	-7.3%	1610	-3.0%	1560	-3.1%	1560	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		-197	-354	79.7%	-336	-5.1%	-320	-4.8%	-312	-2.5%
	Total Einzelkredite		0	3		3		3		3	
	Ergebnis ohne Einzelkredite		-197	-357	81.2%	-339	-5.0%	-323	-4.7%	-315	-2.5%
	Bruttoinvestitionen		0	0		0		0		0	
	Investitionseinnahmen		0	0		0		0		0	
	Nettoinvestitionen		0	0		0		0		0	
	davon Einzelkredite		0	0		0		0		0	

5. Departement für Volkswirtschaft und Soziales

5.1 Departementssekretariat Departement für Volkswirtschaft und Soziales

Das Departementssekretariat des Departements für Volkswirtschaft und Soziales (DS DVS) koordiniert und plant die Departementsaufgaben. Durch die administrative Leitung des Departements unterstützt es den Departementvorsteher in allen fachlichen, führungsrelevanten und politischen Angelegenheiten. Als Anlauf- und Kontaktstelle unterstützt das DS DVS seine Ämter in allen Aufgabenbereichen und stellt den Geschäftsverkehr mit den anderen Departementen und der Regierung sicher.

Produktgruppe 1	Departementsdienste	
Wirkung	Der Departementvorsteher und die Dienststellen sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben optimal unterstützt.	
Rechtliche Grundlagen	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung	BR 170.300 BR 170.310
Produkte der Produktgruppe 1	<ul style="list-style-type: none"> › Führungsunterstützung › Recht › Projekte 	

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
-	-	-	-

Kommentare zur Produktgruppe

Das DS DVS leitet das Departement administrativ und unterstützt den Departementvorsteher und die Dienststellen in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Da dem Grossen Rat verstärkt politisch und strategisch relevante Informationen zur Kenntnis zu bringen sind, verzichtet das DS DVS in Abstimmung mit den anderen Departementssekretariaten auf die Formulierung von Wirkungszielen. Diese richten sich aufgrund der Aufgabenbereiche in erster Linie nach innen. Im Rahmen der Budget- bzw. Rechnungsbotschaft wird das DS DVS Kennzahlen ausweisen (z. B. zur Entwicklung im Bereich der Beschwerden).

Kommentare zur Produktgruppenstruktur

Es gibt keine Veränderungen der rechtlichen Grundlagen, die sich auf die Aufgaben des DS DVS und damit auf dessen Wirkung und die Produktgruppenstruktur auswirken. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Jahre 2009–2012 hält das DS DVS daher an einer einzigen Produktgruppe fest. Die Wirkung der Produktgruppe wurde in Abstimmung mit den übrigen Departementssekretariaten leicht umformuliert. Inhaltlich entspricht sie jener, welche der Grosse Rat für die Jahre 2009–2012 festgelegt hatte.

Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2013–2016

Aufgrund des übergeordneten politischen Ziels und Leitsatzes Nummer 2 des Grossen Rates sind die Aufgaben laufend zu überprüfen, effektiv zu halten und in Bezug auf Aufgaben- und Stellenverschiebungen möglichst flexibel zu gestalten. Das DS DVS kann im Weiteren zu der im Handlungsfeld 3 skizzierten strategischen Absicht der Regierung einen Beitrag leisten, wonach die staatlichen Aufgaben im Rahmen der budgetierten Mittel effizient zu erfüllen sowie Verfahren besser zu koordinieren und zu vereinfachen sind.

Entwicklung der Finanzen im Aufgabenbereich

		Politikbereich	Budget 2012	IAFP 2013		IAFP 2014		IAFP 2015		IAFP 2016	
PG	Produktgruppe		in Fr. 1000	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr
1	Departementsdienste	0									
	Total Aufwand		2073	2136	3.0%	2124	-0.6%	2192	3.2%	2180	-0.5%
	Total Ertrag		64	64		64		64		64	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		2009	2072	3.1%	2060	-0.6%	2128	3.3%	2116	-0.6%
	Total Einzelkredite		0	0				0		0	
	Ergebnis ohne Einzelkredite		2009	2072	3.1%	2060	-0.6%	2128	3.3%	2116	-0.6%
	Bruttoinvestitionen		0	0		0		0		0	
	Investitionseinnahmen		0	0		0		0		0	
	Nettoinvestitionen		0	0		0		0		0	
	davon Einzelkredite		0	0		0		0		0	

5.2 Grundbuchinspektorat und Handelsregister

Das Grundbuchinspektorat und Handelsregister (GIHA) ist zuständig für die fachliche Aufsicht über die Grundbuchämter. Im Weiteren ist das GIHA verantwortlich für den Vollzug der Bundesgesetze im Bereich des Bodenrechts und den ordnungsgemässen Betrieb des Handelsregisters.

Produktgruppe 1	Grundbuch
Wirkung	Die Rechte an Grundeigentum sind durch die Richtigkeit des Grundbuchs sichergestellt.
Rechtliche Grundlagen	Zivilgesetzbuch Verordnung betreffend das Grundbuch Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch Notariatsgesetz Verordnung betreffend das Grundbuch im Kanton Graubünden Sowie weitere Verordnungen
	SR 210 SR 211.432.1 BR 210.100 BR 210.300 BR 217.100
Produkte der Produktgruppe 1	» Grundbuch

Ziele

Die Grundbuchämter führen korrekte Grundbücher und erbringen rechtlich einwandfreie Notariatsdienstleistungen.

Das eidgenössische Grundbuch ist in überbauten Gebieten eingeführt.

Indikator	Sollwert	Intervall
Anzahl Beanstandungen pro Inspektion	<4	Jährlich
Abschlussstermin	2016	Legislaturperiode

Kommentare zur Produktgruppe 1

Das GIHA übt in seiner Funktion als Grundbuchinspektorat die Aufsicht über das Grundbuch aus. Dabei werden die Grundbuchämter inspiziert, Weisungen zur Grundbuchführung erlassen und Rechtsauskünfte erteilt. Ausserdem werden die Grundbuchkreise bei der Einführung des eidgenössischen Grundbuches unterstützt.

Produktgruppe 2	Bodenrecht	
Wirkung	Der Grundstückerwerb durch Personen im Ausland ist beschränkt. Die Landwirtschaft verfügt über verbesserte Eigentumsstrukturen.	
Rechtliche Grundlagen	Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG / Lex Koller) Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB) Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch Einführungsgesetz zum BewG Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft Landwirtschaftsverordnung Sowie weitere Verordnungen	SR 211.412.41 SR 211.412.11 BR 210.100 BR 217.600 BR 910.000 BR 910.050
Produkte der Produktgruppe 2	<ul style="list-style-type: none"> › Lex Koller › BGBB 	

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Personen im Ausland erwerben rechtmässig Eigentum.	Gutgeheissene Beschwerden im Bereich Lex Koller	<2	Jährlich
Nur Selbstbewirtschafter erwerben landwirtschaftliche Grundstücke und die landwirtschaftlichen Gewerbe bleiben in ihrem Bestand erhalten.	Anteil Erwerbe durch Selbstbewirtschafter	>90 %	Jährlich

Kommentare zur Produktgruppe 2

Das GIHA ist zuständig für den Vollzug der Bundesgesetzgebung in den Bereichen Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland sowie Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken.

Produktgruppe 3	Handelsregister	
Wirkung	Die Rechtssicherheit und der Vertrauensschutz im Geschäftsverkehr sind sichergestellt.	
Rechtliche Grundlagen	Obligationenrecht Fusionsgesetz Handelsregisterverordnung Einführungsgesetz Obligationenrecht Zivilgesetzbuch Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister	SR 220 SR 221.301 SR 221.411 BR 210. 200 SR 210 SR 221.411.1
Produkte der Produktgruppe 3	<ul style="list-style-type: none"> › Handelsregistereintragungen › Informationsvermittlung 	

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Das Handelsregister ist aktuell.	Taggleiche Zuweisung vollständiger und eintragungsfähiger Belege für den Tagesregistereintrag	>90 %	Jährlich
Die Eintragungen im Handelsregister sind korrekt.	Anteil Rückweisungen von Tagesregistereintragungen durch das eidgenössische Handelsregisteramt	<1.5 %	Jährlich

Kommentare zur Produktgruppe 3

Das GIHA führt das Handelsregister. Es ist dabei insbesondere für eine effiziente Informationsaufbereitung und Sicherung eines geordneten Geschäftsverkehrs besorgt. Das Ziel ist, die Haftungsverhältnisse der eingetragenen Rechtseinheiten offen zu legen und die Rechtsverhältnisse der einzutragenden Unternehmen im Interesse Dritter und des Publikums bekannt zu machen.

Kommentare zur Produktgruppenstruktur

Bei den massgebenden gesetzlichen Grundlagen haben sich keine Veränderungen ergeben. Die Struktur der Produktgruppen entspricht den Aufgabengebieten des GIHA und den neu formulierten, unterschiedlichen Wirkungen, die erzielt werden sollen. Diese Aufteilung hat sich in den letzten Jahren bewährt und soll deshalb für vier weitere Jahre beibehalten werden.

Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2013–2016

Das GIHA berücksichtigt in seiner Tätigkeit das übergeordnete politische Ziel und den Leitsatz Nummer 2 des Grossen Rates, gemäss welchem die Aufgaben laufend zu überprüfen, effektiv zu halten und in Bezug auf Aufgaben- und Stellenverschiebungen möglichst flexibel zu gestalten sind. Im Weiteren ist die in Handlungsfeld 3 skizzierte strategische Absicht der Regierung zu berücksichtigen, wonach die staatlichen Aufgaben im Rahmen der budgetierten Mittel effizient zu erfüllen sowie Verfahren besser zu koordinieren und zu vereinfachen sind. Das GIHA hat keinen Entwicklungsschwerpunkt für die Jahre 2013–2016.

Entwicklung der Finanzen im Aufgabenbereich

PG	Produktgruppe	Politikbereich	Budget 2012	IAFP 2013			IAFP 2014		IAFP 2015		IAFP 2016	
			in Fr. 1000	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	
1	Grundbuch	7										
	Total Aufwand		374	389	4.0%	384	-1.3%	389	1.3%	394	1.3%	
	Total Ertrag		35	46	31.4%	36	-21.7%	37	2.8%	48	29.7%	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		339	343	1.2%	348	1.5%	352	1.1%	346	-1.7%	
	Total Einzelkredite		0	0		0		0		0		
	Ergebnis ohne Einzelkredite		339	343	1.2%	348	1.5%	352	1.1%	346	-1.7%	
2	Bodenrecht	7										
	Total Aufwand		563	570	1.2%	578	1.4%	586	1.4%	593	1.2%	
	Total Ertrag		815	824	1.1%	834	1.2%	843	1.1%	853	1.2%	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		-252	-254	0.8%	-256	0.8%	-257	0.4%	-260	1.2%	
	Total Einzelkredite		0	0		0		0		0		
	Ergebnis ohne Einzelkredite		-252	-254	0.8%	-256	0.8%	-257	0.4%	-260	1.2%	
3	Handelsregister	8										
	Total Aufwand		1094	1106	1.1%	1119	1.2%	1131	1.1%	1144	1.1%	
	Total Ertrag		1332	1352	1.5%	1372	1.5%	1393	1.5%	1414	1.5%	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		-238	-246	3.4%	-253	2.8%	-262	3.6%	-270	3.1%	
	Total Einzelkredite		8	8		8		8		8		
	Ergebnis ohne Einzelkredite		-246	-254	3.3%	-261	2.8%	-270	3.4%	-278	3.0%	
	Bruttoinvestitionen		0	0		0		0		0		
	Investitionseinnahmen		0	0		0		0		0		
	Nettoinvestitionen		0	0		0		0		0		
	davon Einzelkredite		0	0		0		0		0		

5.3 Landwirtschaftliches Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof

Das Landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof (Plantahof) stellt die landwirtschaftliche Ausbildung- und Weiterbildung von der Berufslehre bis zur Meisterprüfung sicher. Es fördert die Landwirtschaft im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe mittels zahlreicher Weiterbildungsangebote, Beratungen, Studien und Expertisen und führt agrarpolitische Massnahmen im Auftrag von Bund und Kanton durch. Der Plantahof führt einen Gutsbetrieb und ein Tagungszentrum mit Internat.

Produktgruppe 1	Bildung	
Wirkung	Die in der Bündner Landwirtschaft tätigen Personen verfügen über einen hohen Ausbildungsstand und vielseitige Kompetenzen und meistern die agrarpolitischen, betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Herausforderungen.	
Rechtliche Grundlagen	Bundesgesetz über die Landwirtschaft Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft Landwirtschaftsverordnung Bundesgesetz über die Berufsbildung Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote	SR 910.1 BR 910.000 BR 910.050 SR 412.10 BR 430.000
Produkte der Produktgruppe 1	<ul style="list-style-type: none"> 】 Grundausbildung 】 Strukturierte Weiterbildung 】 Leistungen für Dritte 】 Gutsbetrieb 】 Tagungszentrum 	

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Neue Betriebsleiter/-innen haben eine anerkannte landwirtschaftliche Berufsbildung.	Anteil neuer Betriebsleiter/-leiterinnen mit landwirtschaftlichem Berufsabschluss	90 %	Jährlich
Die Junglandwirte und Junglandwirtinnen sichern Arbeitsplätze in ihren Talschaften.	Verhältnis von Betriebsrückgang in % zu Arbeitskräfterückgang in %	≤ 1	Jährlich
Die Landwirte und Landwirtinnen engagieren sich für ihre Talschaften und wirken in innovativen Projekten mit.	Anteil Absolventen, die in Ämtern und Vorständen tätig sind	60 %	Umfrage
	Anteil Absolventen in den Träger-schaften innovativer Projekte	60 %	Umfrage
Berufsabsolventen setzen ihr hohes Verständnis für Tierwohl und Umwelt um.	Anzahl Beanstandungen im Tierschutz	0	Jährlich
	Anzahl Beanstandungen im Gewässerschutz	0	Jährlich

Kommentare zur Produktgruppe 1

Der Plantahof stellt die landwirtschaftliche Aus- und Weiterbildung sicher. Er führt einen Gutsbetrieb, was einen praxisnahen Unterricht gewährleistet und die Durchführung von Versuchen ermöglicht. Diese fliessen in die Bildung und die Beratung ein und kommen so wiederum der Praxis zugute. Als Teil der betrieblichen Infrastruktur stehen dem Plantahof moderne Unterrichtsräume, Internatszimmer und Freizeiträumlichkeiten im Tagungszentrum zur Verfügung.

Produktgruppe 2	Beratung	
Wirkung	Der ländliche Raum bleibt für die volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Nutzung erhalten. Die Bauernfamilien im ländlichen Raum sind in ihrer Existenz gestärkt.	
Rechtliche Grundlagen	Bundesgesetz über die Landwirtschaft Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft Landwirtschaftsverordnung	SR 910.1 BR 910.000 BR 910.050
Produkte der Produktgruppe 2	<ul style="list-style-type: none"> 】 Grundausbildung 】 Strukturierte Weiterbildung 】 Leistungen für Dritte 】 Gutsbetrieb 】 Tagungszentrum 	

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Die Alpsituationen sind langfristig geklärt, insbesondere im Zusammenhang mit Gemeindefusionen.	Anteil ordnungsgemäss bestossene Alpen	80 %	Jährlich
	Anteil ordnungsgemäss bestossene Alpen nach Fusion	90 %	Jährlich
Die Landwirtschaft steigert die Wertschöpfung im Bereich Milch und Fleisch.	Steigerung der Verarbeitungskapazität	+5 %	Jährlich
Betriebsentwicklungen sind effizient gestaltet.	Leistungszuwachs : Kostenzuwachs (Effizienz der Betriebsentwicklung)	< 1	Jährlich

Kommentare zur Produktgruppe 2

Im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe bietet der Plantahof der Landwirtschaft Beratungen an. Erkenntnisse aus dem Schulbetrieb und der Führung des Gutsbetriebs fliessen darin laufend ein.

Kommentare zur Produktgruppenstruktur

Die gesetzlichen Grundlagen haben sich nicht grundlegend verändert, so dass sich allein aus dieser Sicht kein Anpassungsbedarf hinsichtlich der Produktgruppenstruktur ergäbe. Die langjährige Erfahrung zeigt jedoch, dass der Gutsbetrieb und insbesondere das Tagungszentrum nur sehr beschränkt eine eigenständige Wirkung erzielen. Vielmehr sind sie wichtige Teile der betrieblichen Infrastruktur, welche dazu beitragen, die angestrebte Wirkung in den Bereichen Bildung und Beratung zu erreichen. Der Plantahof passt daher seine Produktgruppenstruktur entsprechend an und integriert den Gutsbetrieb und das Tagungszentrum in die Produktgruppe Bildung.

Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2013–2016

Das breite Spektrum der Produktgruppen des Plantahof tangiert diverse übergeordnete politische Ziele und Leitsätze des Grossen Rates. Mit der Beratung bei Alpfagen kann der Plantahof einen Beitrag bei den Gemeinde- und Gebietsfusionen leisten, mit dem breit gefächerten Bildungsangebot zur Standortattraktivität beitragen, das kulturelle Erbe pflegen und mit naturnaher Produktion den Erhalt einer intakten Umwelt unterstützen. Der Plantahof kann mit dem Auf- und Ausbau von Agrotourismus einen Beitrag zum Wirtschaftswachstum leisten und durch Bildung und Beratung in der Landwirtschaft die Wertschöpfung steigern. Einen Entwicklungsschwerpunkt im Rahmen des Regierungsprogramms 2013–2016 hat der Plantahof nicht. Intern stehen in den nächsten Jahren insbesondere der Aufbau eines Kompetenzzentrums Milchschaft- und Milchziegenhaltung, der Aufbau einer Höheren Fachschule für Agrotechnik und generell die Umsetzung der schweizerischen Agrarpolitik (Landschaftsqualität und Projekte zur regionalen Entwicklung) im Vordergrund. Damit leistet der Plantahof einen Beitrag zur Erreichung der strategischen Absichten

der Regierung in Handlungsfeld 1 «Wirtschaftswachstum», Handlungsfeld 4 «Bildung, Ausbildung und kulturelle Vielfalt» sowie Handlungsfeld 5 «Erhalt einer intakten Umwelt».

Entwicklung der Finanzen im Aufgabenbereich

PG	Produktgruppe	Politikbereich	Budget 2012	IAFP 2013		IAFP 2014		IAFP 2015		IAFP 2016	
			in Fr. 1000	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr
1	Bildung	2									
	Total Aufwand		9945	10073	1.3%	10203	1.3%	10335	1.3%	10468	1.3%
	Total Ertrag		4808	4755	-1.1%	4810	1.2%	4798	-0.2%	4854	1.2%
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		5137	5318	3.5%	5393	1.4%	5537	2.7%	5614	1.4%
	Total Einzelkredite		24	24		24		24		24	
	Ergebnis ohne Einzelkredite		5113	5294	3.5%	5369	1.4%	5513	2.7%	5590	1.4%
2	Beratung	8									
	Total Aufwand		4076	4126	1.2%	4176	1.2%	4228	1.2%	4280	1.2%
	Total Ertrag		974	974		974		974		974	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		3102	3152	1.6%	3202	1.6%	3254	1.6%	3306	1.6%
	Total Einzelkredite		158	158		158		158		158	
	Ergebnis ohne Einzelkredite		2944	2994	1.7%	3044	1.7%	3096	1.7%	3148	1.7%
	Bruttoinvestitionen		0	0		0		0		0	
	Investitionseinnahmen		0	0		0		0		0	
	Nettoinvestitionen		0	0		0		0		0	
	davon Einzelkredite		0	0		0		0		0	

5.4 Amt für Landwirtschaft und Geoinformation

Die Erhaltung und Förderung einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft sowie einer naturnahen, umweltgerechten aber auch ertragsorientierten Bewirtschaftung des Kulturlandes stehen im Zentrum der Aufgaben des Amtes für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG). Im Weiteren sichert das ALG die Qualität der amtlichen Vermessung, betreibt das verwaltungsinterne Geografische Informationssystem (GIS), übt die Aufsicht über die kantonal bewilligten Seilbahnen und Skilifte aus und ist zuständig für die Belange der Wohn- und Eigentumsförderung bzw. der Wohnsanierungen im Berggebiet.

Produktgruppe 1	Landwirtschaft	
Wirkung	Die Kulturlandschaft ist gepflegt, vielfältig, artenreich, ertragsreich und bleibt für einen attraktiven Lebens- und Erholungsraum Graubünden erhalten. Die Bündner Landwirtschaft ist in ihrer Ertragsfähigkeit gestärkt.	
Rechtliche Grundlagen	Bundesgesetz über die Landwirtschaft Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft Ausführungsbestimmungen über den Selbsthilfefonds zur Förderung des Rindviehabsatzes Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden Sowie weitere Verordnungen und Ausführungsbestimmungen	SR 910.1 SR 814.20 SR 913.1 BR 910.000 BR 912.070 BR 915.100
Produkte der Produktgruppe 1	» Agrarmassnahmen » Strukturverbesserungen	

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Die Landwirtschaftsbetriebe sind in allen Regionen in ihrer Ertragskraft gestärkt und in ihrer Existenz und Professionalität unterstützt.	Durchschnittliche Einkommensentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe in GR gemäss Erhebung LBBZ (Einkommensentwicklung aufgrund des landwirtschaftlichen Einkommens pro Betrieb)	Kein Planwert	Jährlich
Die landwirtschaftliche Nutzfläche bleibt erhalten.	Bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche	Kein Planwert	Jährlich
Die Vielfältigkeit und der Artenreichtum der Kulturlandschaft sind gefördert.	Anteil der von den Bauherrschaften von Strukturverbesserungen vom Bund erhaltenen Zusatzbeiträge für ökologische Zusatzleistungen	Kein Planwert	Jährlich

Kommentare zur Produktgruppe 1

Im Bereich der Landwirtschaft steht aktuell die Agrarpolitik 2014–2017 (AP 2014–2017) im Zentrum, die ab Frühjahr 2012 parlamentarisch beraten wird. Kernstück der AP ist das neue Direktzahlungssystem, welches bei der Umsetzung grosse Veränderungen bewirken wird. Im Weiteren sind in den Kantonen alle Geodaten aus der Landwirtschaft in das Bundesmodell umzuwandeln und die einzelnen Nutzungen im Geographischen Informationssystem GIS zu erfassen. Mit der Revision des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer werden die Kantone verpflichtet, bis zum Jahre 2014 entlang der Fliessgewässer Gewässerräume auszuscheiden, in welchen der Landwirtschaft Bewirtschaftungsaufgaben gemacht werden.

Produktgruppe 2	Geoinformation
------------------------	-----------------------

Wirkung	Die räumliche Abgrenzung des Grundeigentums ist gesichert und die Grundlagedaten der amtlichen Vermessung stehen zur Verfügung. Den Dienststellen der kantonalen Verwaltung steht ein zeitgemässes und kostengünstiges System zur Bewirtschaftung von geografischen Informationen zur Verfügung.
----------------	---

Rechtliche Grundlagen	Bundesgesetz über Geoinformation Verordnung über die amtliche Vermessung Verordnung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung Kantonales Geoinformationsgesetz Sowie weitere Verordnungen	SR 510.62 SR 211.432.2 SR 211.432.27 BR 217.300
------------------------------	--	--

Produkte der Produktgruppe 2	<ul style="list-style-type: none"> 】 Amtliche Vermessung 】 Geoinformatik 】 Geografisches Informationssystem (GIS)
-------------------------------------	--

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Die beauftragten Ingenieur-Geometer führen die Vermessungsaufträge termingerecht aus.	Anzahl verzögerter Vermessungsprojekte	5	Jährlich
Der Kanton ist flächendeckend numerisch vermessen.	Anteil vermessene Fläche (Ersterhebung numerisch oder analog)	Kein Planwert	Jährlich
	Anteil vermessene Fläche Standard AV93 (numerisch)	Kein Planwert	Jährlich
Das GIS-System ist ständig verfügbar.	Durch das GIS-Kompetenzzentrum verschuldete System-Unterbrüche während der Betriebszeit	<3	Jährlich

Kommentare zur Produktgruppe 2

Der Bundesrat hat das Bundesgesetz über Geoinformation (GeolG) auf den 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt. Das neue kantonale Geoinformationsgesetz und die zugehörigen Ausführungsverordnungen zur amtlichen Vermessung und zur Geoinformation werden im Jahr 2012 in Kraft gesetzt. Die Gesetzgebung gilt für alle Geobasisdaten des Bundes- und Kantonsrechts sowie für die übrigen Geodaten des Kantons. Das bestehende kantonale Recht wurde soweit notwendig angepasst.

Produktgruppe 3	Wohnbauförderung
------------------------	-------------------------

Wirkung	Für Menschen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen im Berggebiet wird preisgünstiger Wohnraum geschaffen.
----------------	---

Rechtliche Grundlagen	Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet Sowie entsprechende Verordnung und Ausführungsbestimmungen	BR 950.250
------------------------------	--	------------

Produkte der Produktgruppe 2	<ul style="list-style-type: none"> 】 Wohnsanierungen im Berggebiet 】 Wohneigentumsförderung
-------------------------------------	---

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Die geförderten Wohnbauten sind zweckkonform genutzt.	Anzahl Zweckentfremdungen	Kein Planwert	Jährlich

Kommentare zur Produktgruppe 3

Im Rahmen der Wohn- und Eigentumsförderung führt das ALG die bis Ende 2001 zugesicherten Bundesleistungen weiter und fördert seit dem Jahre 2008 nur noch mit einer erhöhten Beteiligung der Gemeinden, Wohnsanierungen im Berggebiet. Bei der Wohneigentumsförderung werden ab dem Jahr 2013 keine kantonalen Beiträge mehr ausbezahlt. Die Bundesleistungen laufen bis 2031 weiter.

Kommentare zur Produktgruppenstruktur

Die Erfahrungen des ALG mit der Struktur der Produktgruppen sind gut. Die Aufteilung in die zwei Kernbereiche Landwirtschaft und Geoinformation hat sich bewährt. Bei der Produktgruppe Wohnbauförderung handelt es sich um ein Instrument, welches vermutlich auslaufen wird und keinen direkten Bezug zur Landwirtschaft oder zur Geoinformation hat. Daher wird an einer separaten Produktgruppe für diesen Bereich festgehalten. Die Wirkungen, Ziele und Indikatoren wurden aufgrund der bisherigen Erfahrungen überarbeitet.

Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2013–2016

Globale Trends wie Klimawandel, Ressourcenverknappung und Versorgungssicherheit widerspiegeln sich in den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen des Grossen Rates. Besonders relevant für das ALG sind die Leitsätze 9 und 11, welche die Pflege und den Erhalt einer intakten Umwelt einerseits und die Stärkung der Landwirtschaft andererseits umfassen. Hinsichtlich der strategischen Absichten der Regierung sind aus Sicht des ALG vor allem Handlungsfeld 5 und Handlungsfeld 2 und mit Blick auf die Verhandlungen um den Agrarfreihandel Handlungsfeld 6 von Bedeutung für die künftige Arbeit. Ausgerichtet auf diese übergeordneten politischen Ziele und Leitsätze beziehungsweise die strategischen Absichten wurde im Rahmen des Regierungsprogramms 2013–2016 der Entwicklungsschwerpunkt «Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft» erarbeitet, welcher die künftige Ausrichtung der kantonalen Landwirtschaftspolitik massgeblich beeinflussen wird.

Entwicklung der Finanzen im Aufgabenbereich

PG	Produktgruppe	Politikbereich	Budget 2012	IAFP 2013			IAFP 2014		IAFP 2015		IAFP 2016	
			in Fr. 1000	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	
1	Landwirtschaft	8										
	Total Aufwand		197 839	199 557	0.9%	199 622	0.0%	199 691	0.0%	199 751	0.0%	
	Total Ertrag		190 231	190 255	0.0%	190 262	0.0%	190 270	0.0%	190 278	0.0%	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		7 608	9 302	22.3%	9 360	0.6%	9 421	0.7%	9 473	0.6%	
	Total Einzelkredite		3 364	5 000	48.6%	5 000		5 000		5 000		
	Ergebnis ohne Einzelkredite		4 244	4 302	1.4%	4 360	1.3%	4 421	1.4%	4 473	1.2%	
2	Geoinformation	7										
	Total Aufwand		5 695	5 820	2.2%	5 875	0.9%	5 941	1.1%	5 952	0.2%	
	Total Ertrag		2 182	2 109	-3.3%	2 118	0.4%	2 128	0.5%	2 137	0.4%	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		3 513	3 711	5.6%	3 757	1.2%	3 813	1.5%	3 815	0.1%	
	Total Einzelkredite		600	610	1.7%	610		610		610		
	Ergebnis ohne Einzelkredite		2 913	3 101	6.5%	3 147	1.5%	3 203	1.8%	3 205	0.1%	

3	Wohnbauförderung	5									
	Total Aufwand		353	286	-19.0%	270	-5.6%	274	1.5%	276	0.7%
	Total Ertrag		50	10	-80.0%	0	-100.0%	0		0	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		303	276	-8.9%	270	-2.2%	274	1.5%	276	0.7%
	Total Einzelkredite		40	10	-75.0%	0	-100.0%	0		0	
	Ergebnis ohne Einzelkredite		263	266	1.1%	270	1.5%	274	1.5%	276	0.7%
	Bruttoinvestitionen		31 140	31 260	0.4%	31 260		31 260		31 260	
	Investitionseinnahmen		15 025	15 025		15 025		15 025		15 025	
	Nettoinvestitionen		16 115	16 235	0.7%	16 235		16 235		16 235	
	davon Einzelkredite		16 115	16 235	0.7%	16 235		16 235		16 235	

5.5 Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

Während die Lebensmittelsicherheit und die Tiergesundheit in erster Linie auf der Selbstverantwortung der Lebensmittelherstellenden und - anbietenden sowie der Tierhaltenden basieren, ist die Bekämpfung von Tierseuchen und -krankheiten eine der Kernaufgaben der kantonalen Veterinärbehörden. Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT) führt Überwachungs-, Kontroll- und Vollzugsaufgaben aus und trägt damit zur Risikominimierung hinsichtlich der Gesundheit von Mensch und Tier bei. Das ALT ist zuständig für die Information der Regierung und der Öffentlichkeit in entsprechenden Sachfragen. Zudem bearbeitet es Aufträge verschiedener öffentlicher Institutionen im Bereich Umweltanalytik und Tierseuchendiagnostik.

Produktgruppe 1	Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz	
Wirkung	Die Herstellenden und Anbietenden von Lebensmitteln und Chemikalien sowie die Betreibenden von Badeanlagen nehmen ihre Verantwortung wahr und bieten sichere Produkte und Dienstleistungen an. Die Konsumentinnen und Konsumenten fühlen sich vor entsprechenden Risiken ausreichend geschützt.	
Rechtliche Grundlagen	Lebensmittelgesetz Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung Gesetz über das Gesundheitswesen Kantonale Lebensmittelverordnung Gastwirtschaftsgesetz Chemikaliengesetz Strahlenschutzverordnung (Radon) Sowie weitere Verordnungen	SR 817.0 SR 817.02 BR 500.000 BR 507.100 BR 945.100 SR 813.1 SR 814.501
Produkte der Produktgruppe 1	<ul style="list-style-type: none"> › Lebensmittel und Umwelt › Chemikalien 	

Ziele

Die Bevölkerung und die Gäste Graubündens sind bestmöglich geschützt vor gesundheitlicher Gefährdung und Täuschung durch Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und Chemikalien.

Die Anbieter von Lebensmitteln nehmen ihre Sorgfaltspflicht wahr.

Die Bevölkerung und die Gäste Graubündens sind bestmöglich geschützt vor gesundheitlicher Beeinträchtigung durch erhöhte Radonbelastung.

Indikator	Sollwert	Intervall
Anzahl gutgeheissener Einsprachen gegen Verfügungen der Lebensmittelkontrolle	< 5	Jährlich
Anteil Betriebe in der tiefsten Risikoklasse	Kein Planwert	Jährlich
Anteil Betriebe in der höchsten Risikoklasse	Kein Planwert	Jährlich
Anzahl Strafanzeigen	Kein Planwert	Jährlich
Anzahl ungenügende Beratungen	0	Jährlich

Kommentare zur Produktgruppe 1

Das ALT ist für den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung zuständig. Die erste Priorität kommt dabei dem Gesundheitsschutz, dem hygienischen Umgang und dem Täuschungsschutz im Zusammenhang mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen zu. Im Weiteren werden Untersuchungen an verschiedenen Probenmatrizes basierend auf der Umweltschutzgesetzgebung im Auftrag des Amtes für Natur und Umwelt sowie von Privaten durchgeführt.

Produktgruppe 2	Tiergesundheit	
Wirkung	Die Tierhaltenden nehmen die Verantwortung für das Wohl und die Gesundheit der Tiere in ihrer Obhut wahr.	
Rechtliche Grundlagen	Tierschutzgesetz Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten Lebensmittelgesetz Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte Veterinärgesetz Veterinärverordnung Fleischhygieneverordnung Sowie weitere Verordnungen	SR 455 SR 916.443.11 SR 817.0 SR 812.21 BR 914.000 BR 914.050 BR 504.400
Produkte der Produktgruppe 2	<ul style="list-style-type: none"> › Primärproduktion › Tierschutz 	

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Die Tierhalter nehmen die Verantwortung für ihre Tiere wahr.	Anzahl gutgeheissene Beschwerden	Kein Planwert	Jährlich
	Anzahl Strafanzeigen	Kein Planwert	Jährlich
Den Konsumentinnen und Konsumenten stehen tierische Produkte aus korrekter Tierhaltung zur Verfügung.	Anzahl gutgeheissene Beschwerden	Kein Planwert	Jährlich

Kommentare zur Produktgruppe 2

Das ALT ist ebenfalls für den Vollzug der Gesetzgebungen in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz und Tierarzneimittel verantwortlich. Zu den wichtigsten Aufgaben gehören die Tierseuchenbekämpfung und der Tierschutz, die Überwachung des Umgangs mit Tierarzneimitteln und der Berufe der Tiergesundheitspflege sowie Schlachttieruntersuchung und Fleischkontrolle, Entsorgung von tierischen Nebenprodukten, Tierverkehrsüberwachung und Aufsicht zu Tierversuchen.

Kommentare zur Produktgruppenstruktur

Bei den gesetzlichen Grundlagen haben sich keine Veränderungen ergeben, die eine Anpassung der Produktgruppenstruktur erfordern würde. Die Erfahrungen mit zwei Produktgruppen waren in den vergangenen Jahren positiv, so dass auch für die Jahre 2013–2016 an der bestehenden Struktur festgehalten werden soll.

Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2013–2016

Das ALT kann dazu beitragen, das übergeordnete politische Ziel und den Leitsatz Nummer 2 des Grossen Rates zu erreichen. Dies entspricht auch der im Handlungsfeld 3 skizzierten strategischen Absicht der Regierung. Das ALT hat im Regierungsprogramm 2013–2016 keinen Entwicklungsschwerpunkt.

Entwicklung der Finanzen im Aufgabenbereich

PG	Produktgruppe	Politikbereich	Budget 2012	IAFP 2013		IAFP 2014		IAFP 2015		IAFP 2016	
			in Fr. 1000	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr
1	Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz	4									
	Total Aufwand		5 767	5 827	1.0%	5 864	0.6%	5 914	0.9%	5 965	0.9%
	Total Ertrag		2 584	2 584		2 584		2 584		2 584	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		3 183	3 243	1.9%	3 280	1.1%	3 330	1.5%	3 381	1.5%
	Total Einzelkredite		-150	-150		-150		-150		-150	
	Ergebnis ohne Einzelkredite		3 333	3 393	1.8%	3 430	1.1%	3 480	1.5%	3 531	1.5%
2	Tiergesundheit	4									
	Total Aufwand		4 126	4 167	1.0%	4 193	0.6%	4 227	0.8%	4 268	1.0%
	Total Ertrag		1 611	1 611		1 611		1 611		1 611	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		2 515	2 556	1.6%	2 582	1.0%	2 616	1.3%	2 657	1.6%
	Total Einzelkredite		0	0		0		0		0	
	Ergebnis ohne Einzelkredite		2 515	2 556	1.6%	2 582	1.0%	2 616	1.3%	2 657	1.6%
	Bruttoinvestitionen		0	0		0		450		0	
	Investitionseinnahmen		0	0		0		0		0	
	Nettoinvestitionen		0	0		0		450		0	
	davon Einzelkredite		0	0		0		0		0	

5.6 Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) ist insbesondere mit dem Vollzug verschiedener Bundesgesetze beauftragt und erbringt diverse Dienstleistungen im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Es übt Kontroll- und Bewilligungsfunktionen aus, die sich neben der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz auch auf die Bereiche Arbeitsmarkt, flankierende Massnahmen und Schwarzarbeit erstrecken.

Produktgruppe 1	Arbeitssicherheit und Arbeitsmarkt	
Wirkung	Der Wirtschaftsstandort Graubünden garantiert Arbeitssicherheit sowie orts- und branchenübliche Lohn- und Arbeitsbedingungen.	
Rechtliche Grundlagen	Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel Bundesgesetz über die Unfallversicherung Einführungsgesetz zum Arbeitsgesetz und zur Unfallverhütung nach Unfallverhütungsgesetz Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit Sowie weitere Verordnungen	SR 822.11 SR 832.20 BR 530.100 SR 142.20 SR 823.20 SR 822.41
Produkte der Produktgruppe 1	<ul style="list-style-type: none"> › Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz › Arbeitsmarkt, flankierende Massnahmen und Schwarzarbeit 	

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Unternehmungen minimieren Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.	Anteil der wiederhergestellten, gesetzmässigen Zustände nach Beanstandungen	> 80 %	Jährlich
Arbeit- und Auftraggeber sind sensibilisiert, keine Schwarzarbeit zu dulden.	Vermutete Verstösse* im Verhältnis zur Anzahl Personenkontrollen	> 15 %	Jährlich
Arbeitgeber halten orts- und branchenübliche Lohn- und Arbeitsbedingungen ein.	Vermutete Verstösse* im Verhältnis zur Anzahl kontrollierter Entsendebetriebe	> 20 %	Jährlich
	Vermutete Verstösse* im Verhältnis zur Anzahl kontrollierter Schweizer Arbeitgeber	> 15 %	Jährlich

Kommentare zur Produktgruppe 1

*Der Begriff «Vermutete Verstösse» im Indikator entspricht der Terminologie des Bundes. Er ist so gewählt, weil die Arbeitsmarktbehörde nicht alle vermuteten Verstösse selbst verfolgt, sondern sie je nach Zuständigkeit an andere Dienststellen weiterleitet.

Kommentare zur Produktgruppenstruktur

Die Führung einer einzigen Produktgruppe hat sich in den vergangenen Jahren bewährt, weshalb für die Jahre 2013–2016 daran festgehalten werden soll.

Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2013–2016

Das KIGA ist bestrebt, Leitsatz 2 umzusetzen. Im Regierungsprogramm 2013–2016 hat das KIGA keinen eigenen Entwicklungsschwerpunkt.

Entwicklung der Finanzen im Aufgabenbereich

PG	Produktgruppe	Politikbereich	Budget 2012	IAFP 2013			IAFP 2014		IAFP 2015		IAFP 2016	
				in Fr. 1000	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr
1	Arbeitsicherheit und Arbeitsmarkt	8										
	Total Aufwand		2 787	2 825	1.4%	2 863	1.3%	2 902	1.4%	2 941	1.3%	
	Total Ertrag		1 471	1 475	0.3%	1 478	0.2%	1 482	0.3%	1 486	0.3%	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		1 316	1 350	2.6%	1 385	2.6%	1 420	2.5%	1 455	2.5%	
	Total Einzelkredite		32	32		32		32		32		
	Ergebnis ohne Einzelkredite		1 284	1 318	2.6%	1 353	2.7%	1 388	2.6%	1 423	2.5%	
	Bruttoinvestitionen		0	0		0		0		0		
	Investitionseinnahmen		0	0		0		0		0		
	Nettoinvestitionen		0	0		0		0		0		
	davon Einzelkredite		0	0		0		0		0		

5.7 Vollzug Arbeitslosenversicherungsgesetz

Die Kantone sind mit dem Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) und des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG) beauftragt. Im Kanton zuständig sind die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), die Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM), die kantonale Amtsstelle (KAST) und die Arbeitslosenkasse. Diese Vollzugsstellen bekämpfen gemeinsam die Arbeitslosigkeit, sorgen im Falle von Arbeitslosigkeit für ein angemessenes Ersatz Einkommen, bemühen sich um eine rasche Wiedereingliederung der Stellensuchenden in den Arbeitsmarkt und sorgen für einen effizienten Vollzug der massgebenden Gesetzgebung des Bundes.

Produktgruppe 1	Arbeitslosenversicherung, Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktliche Massnahmen	
Wirkung	Die Arbeitslosigkeit ist bekämpft und die Stellensuchenden sind finanziell sowie bei der Arbeitssuche unterstützt.	
Rechtliche Grundlagen	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih	SR 837.0 SR 823.11
Produkte der Produktgruppe 1	» Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG)	

Ziele

Im gesamtschweizerischen Vergleich sind im Kanton Graubünden die Dauer der Arbeitslosigkeit, die Anzahl Übertritte in die Langzeitarbeitslosigkeit, der Anteil Aussteuerungen und der Anteil Wiederanmeldungen innerhalb von vier Monaten unterdurchschnittlich.

Wirkungsindikator:

- *Rasche Wiedereingliederung von Stellensuchenden; Gewichtung 0.5.
- *Langzeitarbeitslosigkeit vermeiden/senken; Gewichtung 0.2
- *Aussteuerungen vermeiden/senken; Gewichtung 0.2
- *Wiederanmeldungen von Stellensuchenden vermeiden/ senken; Gewichtung 0.1

Indikator	Sollwert	Intervall
Wirkungsindikator gesamt unkorrigiert	> 140	Jährlich
Wirkungsindikator gesamt um exogene Faktoren korrigiert	> 100 (=grösser als Schweizer Durchschnitt)	Jährlich

Kommentare zur Produktgruppe 1

*Mittels dieser Teilindikatoren misst das SECO die Wirkungen der RAV und vergleicht sie gesamtschweizerisch. Der daraus resultierende (Gesamt-)Wirkungsindikator wird einmal unkorrigiert und einmal um die exogenen Faktoren bereinigt publiziert. Das dementsprechende Ranking der Kantone wird jeweils frühestens im April des Folgejahres publiziert.

Kommentare zur Produktgruppenstruktur

Der Bund entschädigt die Kantone für die Vollzugsaufgaben im Bereich des AVIG. Die bisherige Struktur mit einer Produktgruppe hat sich bewährt und soll weitergeführt werden.

Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2013–2016

Auch im Bereich des AVIG ist die Aufgabenerfüllung effizient zu gestalten und damit dem politischen Ziel und Leitsatz 2 Rechnung zu tragen. Gelingt es, die übergeordnete strategische Absicht der Regierung, das Wirtschaftswachstum zu verstärken, umzusetzen, dürfte sich dies auch positiv auf die Entwicklung im Bereich AVIG auswirken.

Entwicklung der Finanzen im Aufgabenbereich

		Politikbereich	Budget 2012	IAFP 2013			IAFP 2014		IAFP 2015		IAFP 2016	
PG	Produktgruppe		in Fr. 1000	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	
1	Arbeitslosenversicherung, Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktliche Massnahmen	5										
	Total Aufwand		16 549	16 579	0.2%	16 629	0.3%	16 669	0.2%	16 719	0.3%	
	Total Ertrag		14 056	14 056		14 056		14 056		14 056		
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		2 493	2 523	1.2%	2 573	2.0%	2 613	1.6%	2 663	1.9%	
	Total Einzelkredite		2 210	2 240	1.4%	2 290	2.2%	2 330	1.7%	2 380	2.1%	
	Ergebnis ohne Einzelkredite		283	283		283		283		283		
	Bruttoinvestitionen		0	0		0		0		0		
	Investitionseinnahmen		0	0		0		0		0		
	Nettoinvestitionen		0	0		0		0		0		
	davon Einzelkredite		0	0		0		0		0		

5.8 Amt für Wirtschaft und Tourismus

Das Amt für Wirtschaft und Tourismus (AWT) setzt sich in den drei Abteilungen Standortentwicklung Industrie, Tourismusentwicklung und Regionalentwicklung für die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung ein. Dies mit dem Ziel, bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen. Im Weiteren ist das AWT auch für die Aufarbeitung der volkswirtschaftlichen Grundlagen und den Vollzug des kantonalen Gesetzes über das Berg- und Schneesportwesen zuständig.

Produktgruppe 1	Wirtschaft und Tourismus	
Wirkung	Die Wirtschaft Graubünden wächst in allen Regionen. Sie sichert bestehende und schafft nachhaltig neue Arbeitsplätze in einem attraktiven Arbeits- und Lebensraum.	
Rechtliche Grundlagen	Bundesgesetz über die Regionalpolitik Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (in Kraft voraussichtlich ab 2013) Gesetz über das Berg- und Schneesportwesen	SR 901.0 BR 932.100 SR (noch offen) BR 947.100
Produkte der Produktgruppe 1	<ul style="list-style-type: none"> › Standortentwicklung Industrie › Tourismusentwicklung (inkl. Berg- und Schneesport) › Regionalentwicklung 	

Ziele

Der Industriestandort Graubünden ist gestärkt.

Bestehende oder neue exportorientierte entwicklungsfähige Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe sind unterstützt.

Indikator	Sollwert	Intervall
Anzahl umgesetzter Massnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen	4	4 Jahre
Anzahl unterstützte bestehende Betriebe	7	Jährlich
Anzahl in ihrer Ansiedlung unterstützte neue Betriebe	4	Jährlich

Die internationale Wettbewerbsposition der Tourismusregion Graubünden ist gestärkt.

Anzahl umgesetzter Massnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen	4	4 Jahre
--	---	---------

Die Attraktivität der Tourismusdestinationen ist erhöht.

Anzahl geförderter regionalwirtschaftlich bedeutsamer oder besonders innovativer Tourismusprojekte	7	Jährlich
--	---	----------

Die regionale Wertschöpfung ist durch Projekte aus den Regionen (bottom up) erhöht.

Anzahl geförderter Projekte im Sinne der Regionalpolitik	5	Jährlich
--	---	----------

Kommentare zur Produktgruppe 1

Die geplante Totalrevision des kantonalen Wirtschaftsentwicklungsgesetzes, das vorgesehene kantonale Gesetz über die Tourismusabgabe sowie die Einführung des neuen Bundesgesetzes über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten werden die Aufgaben des AWT beeinflussen.

Kommentare zur Produktgruppenstruktur

Das AWT beschäftigt sich weitgehend mit dem Vollzug des kantonalen Wirtschaftsentwicklungsgesetzes und mit ähnlich gelagerten Bundesgesetzen (z. B. Regionalpolitik). Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre macht es Sinn, auch zukünftig nur eine Produktgruppe zu führen.

Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2013–2016

Das AWT kann insbesondere einen Beitrag zur Erreichung der übergeordneten politischen Ziele und Leitsätze 10 und 11, «sich als attraktiven Arbeits- und Lebensraum zeigen» sowie «Wirtschaftswachstum steigern» leisten. Damit werden verschiedene strategische Absichten der Regierung abgedeckt, die in den Handlungsfeldern 1–4 und 6 definiert sind.

Entwicklung der Finanzen im Aufgabenbereich

PG	Produktgruppe	Politikbereich	Budget 2012	IAFP 2013			IAFP 2014		IAFP 2015		IAFP 2016	
				in Fr. 1000	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr
1	Wirtschaft und Tourismus	8										
	Total Aufwand		21 020	26 814	27.6%	24 240	-9.6%	24 368	0.5%	24 497	0.5%	
	Total Ertrag		3 653	3 014	-17.5%	2 755	-8.6%	2 757	0.1%	2 758	0.0%	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		17 367	23 800	37.0%	21 485	-9.7%	21 611	0.6%	21 739	0.6%	
	Total Einzelkredite		15 830	20 309	28.3%	17 906	-11.8%	18 004	0.5%	20 104	11.7%	
	Ergebnis ohne Einzelkredite		1 537	3 491	127.1%	3 579	2.5%	3 607	0.8%	1 635	-54.7%	
	Bruttoinvestitionen		18 045	17 200	-4.7%	20 000	16.3%	19 000	-5.0%	18 500	-2.6%	
	Investitionseinnahmen		2 429	3 800	56.4%	6 100	60.5%	6 850	12.3%	8 000	16.8%	
	Nettoinvestitionen		15 616	13 400	-14.2%	13 900	3.7%	12 150	-12.6%	10 500	-13.6%	
	davon Einzelkredite		15 616	13 400	-14.2%	13 900	3.7%	12 150	-12.6%	10 500	-13.6%	

5.9 Amt für Raumentwicklung

Das Tätigkeitsfeld des Amtes für Raumentwicklung (ARE) erstreckt sich über sämtliche Sach- und Rechtsfragen der Raumordnung und der Raumentwicklung auf Stufe Kanton, Region und Gemeinde. Zudem ist das ARE bei kantonsübergreifenden, bundesweiten und grenzüberschreitenden Planungen tätig, soweit diese das Territorium oder die Sachinteressen des Kantons Graubünden direkt oder indirekt betreffen.

Produktgruppe 1	Raumentwicklung	
Wirkung	Die Raumordnung auf Stufe Richt- und Nutzungsplanung ist auf die zukünftigen Bedürfnisse von Wirtschaft, Gesellschaft und Natur ausgerichtet.	
Rechtliche Grundlagen	Bundesgesetz über die Raumplanung Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden	SR 700 BR 801.100
Produkte der Produktgruppe 1	<ul style="list-style-type: none"> › Kantonale Raumentwicklung › Regionale Raumentwicklung › Nutzungsplanung › Grundlagen / Information 	

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Der Kanton Graubünden nimmt seine räumlichen Interessen ausserhalb des Kantons wahr.	Anzahl Stellungnahmen zu Vorlagen von Bund, Kantonen und Nachbarn sowie Anzahl Projekte	15	Jährlich
Die kantonale Raumordnungspolitik und die regionale Richtplanung schaffen den Rahmen für künftige Entwicklungen und für die Realisierung von nachhaltigen Projekten.	Anzahl abgeschlossener Geschäfte zur regionalen Richtplanung	10	Jährlich
	Anzahl abgeschlossener Geschäfte zur kantonalen Richtplanung und Sachplanung	8	Jährlich
Potenziale für Wohnen und Arbeiten sind primär in Siedlungen und an gut erschlossenen Lagen entwickelt.	Anteil Revisionen ohne Bauzonenerweiterungen	≥ 65 %	Jährlich
	Verfügbarkeit der unüberbauten Fläche in den Arbeitsplatzgebieten gemäss kantonaler Richtplanung	65 %	2 Jahre

Kommentare zur Produktgruppe 1

Alle vier Jahre erstellt das ARE aufgrund eines gesetzlichen Auftrages zu wesentlichen Veränderungen in den Grundlagen und zum Stand der Richtplanung zuhanden des Bundes einen Bericht, der veröffentlicht wird. Es gibt in verschiedenen Bereichen Veränderungen der rechtlichen Grundlagen, die sich auf die Raumplanung auswirken, beispielsweise das Gewässerschutzgesetz oder anstehende Gesetzesrevisionen in den Bereichen Raumplanung, Geoinformation, Wald oder die Landschaftsinitiative. Die Verfügbarkeit wird zusammen mit den Gemeinden erhoben. Als verfügbar gelten Flächen, die innert 5 Jahren genutzt werden können.

Produktgruppe 2	Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone	
Wirkung	Der Kanton Graubünden nutzt seinen Ermessensspielraum zur gesetzeskonformen Erstellung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone.	
Rechtliche Grundlagen	Bundesgesetz über die Raumplanung Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden	SR 700 BR 801.100
Produkte der Produktgruppe 2	<ul style="list-style-type: none"> › Entscheide › Widerrechtliches Bauen ausserhalb der Bauzone › Grundlagen/Information 	

Ziele

Die kantonalen Verfahren sind koordiniert, termingerecht und materiell fundiert durchgeführt.

Indikator	Sollwert	Intervall
Anteil der vom ARE innert Frist erledigten BAB-Gesuche	100 %	Jährlich
Anteil vom Verwaltungsgericht abgewiesene ARE-Entscheide	≥ 80 %	Jährlich
Anteil durch die Gemeinden erledigte Fälle	100 %	Jährlich

Die Gemeinden sind in der Lage, die Wiederherstellung widerrechtlicher Zustände durchzusetzen.

Kommentare zur Produktgruppe 2

Es ist vorgesehen, im Laufe der Legislaturperiode einen Evaluationsbericht über das Baubewilligungsverfahren zu erstellen.

Kommentare zur Produktgruppenstruktur

Die bisherige, bewährte Produktgruppenstruktur soll für die nächsten vier Jahre beibehalten werden. Trotz der Änderungen, die sich bei den gesetzlichen Grundlagen ergeben, drängen sich hinsichtlich der Produktgruppenstruktur keine Veränderungen auf.

Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2013–2016

Die Produktgruppen des ARE haben insbesondere einen Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen 9 und 10: Die Raumentwicklung im Kanton begleiten und überregional aktiv steuern und dabei eine Vereinfachung und Harmonisierung anstreben. Eine intakte Umwelt als Kapital für die Zukunft erhalten und sich als attraktiven Arbeits- und Lebensraum zeigen. Damit werden auch die strategischen Absichten der Regierung unterstützt, nach denen der Kanton Graubünden sich nur behaupten und als attraktiver Lebens- und Arbeitsraum entwickeln kann, wenn er insbesondere in Fragen der Raum- und Siedlungspolitik, der Berggebietspolitik, der Energie- und Verkehrspolitik engagiert eigene Interessen wahrnimmt und gleichzeitig geeignete Partnerschaften eingeht, um diese Interessen durchzusetzen. Das Regierungsprogramm 2013–2016 enthält denn auch einen Entwicklungsschwerpunkt, im Rahmen dessen Umsetzungsstrategien zum Raumkonzept Schweiz erarbeitet werden sollen. Dies mit dem Ziel, Entwicklungsflächen für die Wirtschaft bereitzustellen, Siedlungsentwicklung an gut erschlossenen Lagen zu ermöglichen und landwirtschaftlich wertvolle Räume zu schützen.

Entwicklung der Finanzen im Aufgabenbereich

PG	Produktgruppe	Politikbereich	Budget 2012	IAFP 2013		IAFP 2014		IAFP 2015		IAFP 2016	
			in Fr. 1000	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr
1	Raumentwicklung	7									
	Total Aufwand		4062	4627	13.9%	4812	4.0%	4503	-6.4%	4543	0.9%
	Total Ertrag		0	0		0		0		0	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		4062	4627	13.9%	4812	4.0%	4503	-6.4%	4543	0.9%
	Total Einzelkredite		546	546		546		546		546	
	Ergebnis ohne Einzelkredite		3516	4081	16.1%	4266	4.5%	3957	-7.2%	3997	1.0%
2	Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone	7									
	Total Aufwand		1473	1490	1.2%	1521	2.1%	1524	0.2%	1541	1.1%
	Total Ertrag		956	956		1006	5.2%	956	-5.0%	956	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		517	534	3.3%	515	-3.6%	568	10.3%	585	3.0%
	Total Einzelkredite		124	124		124		124		124	
	Ergebnis ohne Einzelkredite		393	410	4.3%	391	-4.6%	444	13.6%	461	3.8%
	Bruttoinvestitionen		0	0		0		0		0	
	Investitionseinnahmen		0	0		0		0		0	
	Nettoinvestitionen		0	0		0		0		0	
	davon Einzelkredite		0	0		0		0		0	

5.10 Sozialamt

Das Sozialamt (SOA) stellt Leistungen sicher, welche die soziale und berufliche Integration, die gesellschaftliche Teilhabe und Existenz von Familien, Kindern und Jugendlichen, Menschen mit Behinderung, sozial und wirtschaftlich benachteiligten Menschen, Opfer von (häuslicher) Gewalt und Menschen mit Suchtproblemen unterstützen. Das SOA plant, fördert und überwacht die bedarfsgerechten Angebote und Strukturen durch eigene Beratungsangebote und in Zusammenarbeit mit diversen Partnern. Zudem begleitet das SOA Entwicklungen im Sozialwesen.

Produktgruppe 1	Soziale Transferleistungen, Familienförderung und Integration	
Wirkung	Die Gesellschaft nimmt ihre Verantwortung gegenüber Personen mit Anspruch auf soziale Leistungen wahr. Sie sichert deren soziale und berufliche Integration, gesellschaftliche Teilhabe und Existenz.	
Rechtliche Grundlagen	Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption Verordnung über die Adoptionsvermittlung Pflegekindergesetz Verordnung über die Zusammenarbeit und Koordination in der Jugendhilfe Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen Gesetz zur sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung	SR 211.222.338 SR 211.221.36 BR 219.050 BR 215.050 BR 548.300 SR 831.26 BR 441.000

Verordnung zur sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung	BR 441.100
Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen	BR 546.710
Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger	SR 851.1
Bundesgesetz über die Fürsorgeleistungen an Auslandsschweizer	SR 852.1
Asylgesetz	SR 142.31
Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen	SR 142.312
Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden	BR 546.100
Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger	BR 546.250
Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen	BR 546.300
Gesetz über Mutterschaftsbeiträge	BR 548.200
Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unterhaltsberechtignte Kinder	BR 219.210
Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten	SR 312.5
Gesetz über die Suchthilfe im Kanton Graubünden	BR 500.800

Produkte der Produktgruppe 2	<ul style="list-style-type: none"> 】 Familien, Kinder und Jugendliche 】 Menschen mit Behinderung 】 Sozial und wirtschaftlich benachteiligte Menschen 】 Opfer von (häuslicher) Gewalt und Schutz von Kindern 】 Menschen mit Suchtproblemen
-------------------------------------	--

Ziele

	Indikator	Sollwert	Intervall
Familien, Kindern und Jugendlichen stehen quantitativ und qualitativ genügende Angebote zur Verfügung.	Anzahl Personen auf der Warteliste, für welche kein geeignetes Angebot zur Verfügung steht	0	Jährlich
	Anzahl gravierende qualitative Beanstandungen	0	Jährlich
Personen mit Behinderung sind adäquat gefördert, betreut und haben am gesellschaftlichen Leben teil.	Anzahl Personen auf der Warteliste, für welche kein geeignetes Angebot zur Verfügung steht	0	Jährlich
	Anzahl gravierende qualitative Beanstandungen	0	Jährlich
	Anzahl Personen mit Behinderung, die im ersten Arbeitsmarkt integriert sind und deren Arbeitgeber finanziell unterstützt werden	70	Jährlich + 15
Sozial und wirtschaftlich benachteiligte Menschen erreichen ihre persönliche und materielle Selbständigkeit und sind sozial und beruflich integriert. (nur kantonale Fälle)	Anzahl abgeschlossener Beratungsfälle im Verhältnis zur Gesamtzahl	> 45 %	Jährlich
	Wiederaufnahmequote in % der Gesamtfallzahl (nur kantonale Fälle)	< 15 %	Jährlich
	Sozialhilfequote*	< 1.5 %	Jährlich
	Anzahl Personen, die in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt sind	> 500	Jährlich

*Die Daten liegen jeweils erst im Folgejahr vor

Kommentare zur Produktgruppe 1

Am Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung von rund 67 Mio. Franken haben die Beiträge an Dritte einen Anteil von rund knapp 59 Mio. Franken oder rund 88 Prozent. Die Beiträge an Dritte werden dem Grossen Rat in Form von Einzelkrediten zum Beschluss vorgelegt. Rund 8 Mio.

Franken Aufwandüberschuss beschliesst der Grosse Rat als Globalbudget, welches zur Hauptsache Personalaufwendungen enthält.

Kommentare zur Produktgruppenstruktur

Die bisherige Aufteilung der Produktgruppen in Beratung/Sozialberatung sowie Dienstleistungen deckt nur mangelhaft ab, welche Leistungen erbracht werden. Zudem war die Abgrenzung zwischen den zwei Produktgruppen bisher nicht eindeutig. Ob direkter Klientenkontakt besteht oder ob Leistungen von Partnern finanziert werden – im Mittelpunkt stehen immer Personen, welche Unterstützungsleistungen zur sozialen und beruflichen Integration, gesellschaftlichen Teilhabe und Existenz benötigen. Deshalb werden die Produktgruppen zusammengefasst.

Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2013–2016

Für das SOA ist insbesondere Leitsatz 5 relevant, wonach die soziale Sicherheit den veränderten Rahmenbedingungen standhält. Damit kann auch die strategische Absicht der Regierung aufgenommen werden, die in Handlungsfeld 7 festhält, dass der Kanton im Rahmen seiner Zuständigkeit für die soziale Sicherheit sorgt. Angesichts dieser politisch/strategischen Ausrichtung und unter Berücksichtigung der anhaltenden, überdurchschnittlich hohen Kostenentwicklung in den Bereichen Gesundheit und Soziales setzt die Regierung in den Jahren 2013–2016 einen Schwerpunkt bei der Überprüfung der Sozialziele und der bestehenden Schwelleneffekte.

Entwicklung der Finanzen im Aufgabenbereich

PG	Produktgruppe	Politikbereich	Budget 2012	IAFP 2013		IAFP 2014		IAFP 2015		IAFP 2016	
			in Fr. 1000	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr
1	Soziale Transferleistungen, Familienförderung und Integration	5									
	Total Aufwand		72 128	75 541	4.7%	78 396	3.8%	81 500	4.0%	84 647	3.9%
	Total Ertrag		5 080	5 553	9.3%	5 732	3.2%	5 915	3.2%	6 111	3.3%
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		67 048	69 988	4.4%	72 664	3.8%	75 585	4.0%	78 536	3.9%
	Total Einzelkredite		58 669	61 330	4.5%	63 978	4.3%	66 774	4.4%	69 599	4.2%
	Ergebnis ohne Einzelkredite		8 379	8 658	3.3%	8 686	0.3%	8 811	1.4%	8 937	1.4%
	Bruttoinvestitionen		2 075	5 290	154.9%	2 728	-48.4%	2 780	1.9%	2 800	0.7%
	Investitionseinnahmen		0	0		0		0		0	
	Nettoinvestitionen		2 075	5 290	154.9%	2 728	-48.4%	2 780	1.9%	2 800	0.7%
	davon Einzelkredite		2 075	5 290	154.9%	2 728	-48.4%	2 780	1.9%	2 800	0.7%

6. Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit

6.1 Departementssekretariat Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit

Das Departementssekretariat des Departements für Justiz-, Sicherheit und Gesundheit (DS DJSG) unterstützt als Stabsorgan den Departementvorsteher bei der fachlichpolitischen und betrieblichen Führung, überprüft die Geschäfte des Departements in materieller und rechtlicher Hinsicht, nimmt administrative Aufgaben wahr und plant und koordiniert Aufgaben innerhalb des Departements und gegen aussen. Das Departementssekretariat ist auch zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen der Dienststellen des DJSG. Im Weiteren nimmt das Departementssekretariat Spezialaufgaben im Justiz- und Verfassungsbereich wahr.

Produktgruppe 1	Departementsdienste	
Wirkung	Der Departementvorsteher ist in der Erfüllung seiner Aufgaben optimal unterstützt.	
Rechtliche Grundlagen	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung	BR 170.300 BR 170.310
Produkte der Produktgruppe 1	<ul style="list-style-type: none"> › Führungsunterstützung › Rechtspflege › Justiz- und Verfassungsbereich 	

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
-	-	-	-

Kommentare zur Produktgruppe 1

In Abstimmung mit den anderen Departementssekretariaten verzichtet das DS DJSG auf die Formulierung von Wirkungszielen. Diese richten sich aufgrund der Aufgabenbereiche in erster Linie nach innen. Die Produktgruppe entspricht der bisherigen.

Kommentare zur Produktgruppenstruktur

Diese Produktgruppe umfasst die Gliederungsnummer 3100 der Staatsrechnung. Es gibt keine Veränderungen der rechtlichen Grundlagen, die sich auf die Aufgaben des Departementssekretariats und damit auf dessen Wirkung und die Produktgruppenstruktur auswirken. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Jahre 2009–2012 hält das DS DJSG daher an einer einzigen Produktgruppe fest. Die Wirkung der Produktgruppe wurde in Abstimmung auf die übrigen Departementssekretariate leicht umformuliert. Inhaltlich entspricht sie der Wirkung, welche der Grosse Rat für die Jahre 2009–2012 festgelegt hatte.

Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2013–2016

Keine

Entwicklung der Finanzen im Aufgabenbereich

		Politikbereich	Budget 2012	IAFP 2013		IAFP 2014		IAFP 2015		IAFP 2016	
PG	Produktgruppe		in Fr. 1000	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr
1	Departementsdienste	0									
	Total Aufwand		2 420	2 448	1.2%	2 476	1.1%	2 504	1.1%	2 533	1.2%
	Total Ertrag		48	49	2.1%	49		50	2.0%	51	2.0%
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		2 372	2 399	1.1%	2 427	1.2%	2 454	1.1%	2 482	1.1%
	Total Einzelkredite		15	15		15		15		15	
	Ergebnis ohne Einzelkredite		2 357	2 384	1.1%	2 412	1.2%	2 439	1.1%	2 467	1.1%
	Bruttoinvestitionen		0	0		0		0		0	
	Investitionseinnahmen		0	0		0		0		0	
	Nettoinvestitionen		0	0		0		0		0	
	davon Einzelkredite		0	0		0		0		0	

6.2 Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft ist als Justizbehörde funktionell und materiell ein unabhängiges Organ der Strafrechtspflege. Als solches führt sie in Fällen von Verbrechen und Vergehen Strafuntersuchungen durch, um den staatlichen Strafanspruch durchzusetzen und legt Rechtsmittel ein, um eine einheitliche Rechtsprechung zu gewährleisten. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte leiten die Strafuntersuchungen und sind für die Anklagevertretung vor den Bezirksgerichten verantwortlich. Die Untersuchung strafbarer Handlungen von Jugendlichen zwischen 10 und 18 Jahren obliegt der Jugendanwaltschaft. Im Weiteren bearbeitet die Staatsanwaltschaft interkantonale und internationale Rechtshilfesuche. Sie ist befugt, gegen Urteile der Bezirksgerichte und deren Ausschüsse beim Kantonsgericht Berufung einzulegen oder beim Bundesgericht gegen Urteile des Kantonsgerichts Beschwerde zu erheben.

Produktgruppe 1	Strafverfolgung	
Wirkung	Im Kanton Graubünden werden strafbare Verhaltensweisen im Rahmen des Legalitätsprinzips konsequent untersucht und geahndet	
Rechtliche Grundlagen	Strafgesetzbuch und Nebenerlasse Strafprozessordnung und Verordnungen Einführungsgesetz zur StPO und Nebenerlasse	SR 311.0 SR 312.000 BR 350.100
Produkte der Produktgruppe 1	» Strafverfolgung	

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Strafverfahren speditiv und materiell fundiert führen.	Anteil strafrechtlicher Beschwerden an der Gesamtzahl geführter Verfahren	<2 %	Jährlich
	Anzahl ganz oder teilweise gutgeheissene Beschwerden	Kein Planwert	Jährlich
	Anteil ganz oder teilweise gutgeheissene Beschwerden in % der Beschwerden	<20 %	Jährlich
	Verfahrensdauer ≤ 180 Tage	<80 %	Jährlich
	Verfahrensdauer 181 – 365 Tage	<10 %	Jährlich
	Verfahrensdauer >365 Tage	<10 %	Jährlich

Kommentare zur Produktgruppe 1

Die Produktgruppe umfasst die gesamte Gliederungsnummer 3105 und entspricht der bisherigen Produktgruppe. Auch die Wirkung sowie das Ziel wurden unverändert übernommen.

Kommentare zur Produktgruppenstruktur

Die Bildung einer Produktgruppe hat sich für die Staatsanwaltschaft bewährt, da die Strafrechtspflege als Gesamtes wahrzunehmen ist und nicht in Einzelbereichen gesteuert werden kann. In Form von Kennzahlen kann im Rahmen des Budgets bzw. der Staatsrechnung über die Entwicklung in diesen einzelnen Bereichen Bericht erstattet werden. Dies ändert sich auch durch die Gerichtsreform nicht.

Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2013–2016

Keine

Entwicklung der Finanzen im Aufgabenbereich

PG	Produktgruppe	Politikbereich	Budget 2012	IAFP 2013		IAFP 2014		IAFP 2015		IAFP 2016	
			in Fr. 1000	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr
1	Strafverfolgung	1									
	Total Aufwand		13 573	13 712	1.0%	13 852	1.0%	13 994	1.0%	14 139	1.0%
	Total Ertrag		11 463	11 492	0.3%	11 520	0.2%	11 550	0.3%	11 580	0.3%
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		2 110	2 220	5.2%	2 332	5.0%	2 444	4.8%	2 559	4.7%
	Total Einzelkredite		1 460	1 460		1 460		1 460		1 460	
	Ergebnis ohne Einzelkredite		650	760	16.9%	872	14.7%	984	12.8%	1 099	11.7%
	Bruttoinvestitionen		0	0		0		0		0	
	Investitionseinnahmen		0	0		0		0		0	
	Nettoinvestitionen		0	0		0		0		0	
	davon Einzelkredite		0	0		0		0		0	

6.3 Amt für Justizvollzug

Das Amt für Justizvollzug (AJV) ist zuständig für den Vollzug strafrechtlicher Sanktionen an Erwachsenen und im Auftrag der Jugendanwaltschaft an Jugendlichen, sowie für die Durchführung der Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft wie auch für die ausländerrechtl. Administrativhaft. Im Übrigen ist es auch für die Bewährungshilfe und die soziale Betreuung für die Dauer des Strafverfahrens und des Strafvollzugs im Kanton Graubünden zuständig. In Graubünden wird damit der Vollzug von Strafen und Massnahmen als einheitliches Themenfeld und ganzheitliche Aufgabe geregelt, in welchen verschiedene Berufsgattungen interdisziplinär mit Straffälligen arbeiten, um weitere Delinquenz zu verhindern.

Produktgruppe 1	Vollzugsdienste		
Wirkung	Straffällige Personen tragen die Konsequenzen für ihr straffälliges Verhalten. Eine eigenverantwortliche und deliktfreie künftige Lebensgestaltung werden gefördert.		
Rechtliche Grundlagen	Schweizerisches Strafgesetzbuch Jugendstrafgesetz Schweizerische Strafprozessordnung Schweizerische Jugendstrafprozessordnung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung Justizvollzugsgesetz Justizvollzugsverordnung Konkordat der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 29. Oktober 2004	SR 311.0 SR 311.1 SR 312 SR 312.1 BR 350.100 BR 350.500 BR 350.510 BR 350.400	
Produkte der Produktgruppe 1	<ul style="list-style-type: none"> › Strafen und Massnahmen › Bewährungsdienst 		
Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Die Rückfälligkeit während der Probezeit wird vermieden.	%-Satz Rückfällige während Probezeit	≤ 10 %	Jährlich
Festigung eines geregelten Empfangsraumes.	%-Satz geregelte Wohnsituation	95 %	Jährlich
	%-Satz geregelte Arbeitssituation / Tagesstruktur	80 %	Jährlich
Die Einhaltung der Bewährungsaufgaben ist kontrolliert.	%-Satz erfüllte Auflagen	90 %	Jährlich
Kommentare zur Produktgruppe 1			
In der PG Vollzugsdienste sind diejenigen Leistungen zusammengefasst, die das AJV im Zusammenhang mit dem Vollzug der durch Bündnerische Gerichte und Strafverfolgungsbehörden ausgesprochenen Freiheitsstrafen und Massnahmen erbringt. Im Weiteren sind die Leistungen des Bewährungsdienstes in dieser Produktgruppe enthalten, der straffällig gewordene Personen betreut und sie bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft begleitet.			
Produktgruppe 2	Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen		
Wirkung	Die Bevölkerung und die am Straf- und Massnahmenvollzug Beteiligten vor weiteren Straftaten schützen.		
Rechtliche Grundlagen	Schweizerisches Strafgesetzbuch Jugendstrafgesetz Schweizerische Strafprozessordnung Schweizerische Jugendstrafprozessordnung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung Justizvollzugsgesetz Konkordat der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 29. Oktober 2004	SR 311.0 SR 311.1 SR 312 SR 312.1 BR 350.100 BR 350.500 BR 350.400	
Produkte der Produktgruppe 2	<ul style="list-style-type: none"> › Sicherheit, Betreuung, Dienste › Arbeit, Bildung 		

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Die Sicherheit der Bevölkerung ist während dem Vollzug bestmöglich gewährleistet.	Anzahl Ausbrüche aus dem geschlossenen Vollzug (Strafanstalt Sennhof)	0	Jährlich
Die Straffälligen verüben während des Sanktionenvollzugs keine gemeingefährlichen Delikte.	Anzahl Delikte: – Strafanstalt Sennhof – Anstalt Realta	0 0	Jährlich
Die Justizvollzugsanstalten sind ausgelastet.	Zellenbelegung Sennhof Zellenbelegung Realta	95 % 90 %	Jährlich
Zur Vermeidung von eskalierenden Situationen (gegenüber Mitinsassen und Mitarbeitenden) werden geeignete präventive Massnahmen umgesetzt.	Anzahl tätlicher Angriffe, Anzahl massiver Drohungen* gegen das Personal: – Strafanstalt Sennhof – Anstalt Realta	0 0	Jährlich
	Anzahl tätlicher Angriffe, Anzahl massiver Drohungen* gegen Mitinsassen: – Strafanstalt Sennhof – Anstalt Realta	≤2 ≤2	Jährlich
Zur Unterstützung des Strafvollzugs ist eine geeignete Ausbildungs- und Arbeitsplatzstruktur unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit bereitzustellen.	Anzahl Arbeitsplätze Anzahl Arbeitstage Auslastung der Arbeitsplätze (Strafanstalt Sennhof)	28 7 000 100 %	Jährlich
	Anzahl Arbeitsplätze Anzahl Arbeitstage Auslastung der Arbeitsplätze (Anstalt Realta)	83 19 750 100 %	Jährlich

Kommentar zur Produktgruppe 2

Die PG 2 umfasst die Leistungen der Strafanstalt Sennhof inkl. Halbgefängenschaft, welche den geschlossenen Straf- und Massnahmenvollzug an Frauen und Männern betreffen. Ausserdem sind in dieser Produktgruppe die Leistungen der Anstalt Realta enthalten, in welcher der offene Strafvollzug an Männern inkl. Arbeits- und Wohnexternat sowie Halbgefängenschaft vollzogen wird. Darüber hinaus werden spezielle Angebote, wie die heroingestützte Behandlung oder das Integrationsprogramm angeboten.

Produktgruppe 3	Untersuchungs-, Auslieferungs- und ausländerrechtliche Administrativhaft	
Wirkung	Der ordentlichen Ablauf von Untersuchungs- und Gerichtsverfahren und fremdenpolizeiliche Massnahmen wird ermöglicht und die Sicherheit und der Schutz der Bevölkerung wird gewährleistet.	
Rechtliche Grundlagen	Schweizerisches Strafgesetzbuch Jugendstrafgesetz Schweizerische Strafprozessordnung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung Verordnung zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung Justizvollzugsgesetz Justizvollzugsverordnung Hausordnungen, Weisungen sowie Richtlinien der Strafvollzugskommission	SR 311.0 SR 311.1 SR 312 BR 350.100 BR 350.110 BR 350.500 BR 350.510
Produkte der Produktgruppe 3	<ul style="list-style-type: none"> » Untersuchungshaft (U-Haft) » Ausländerrechtliche Administrativhaft (VASH) 	

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Die Sicherheit der Bevölkerung ist bestmöglich gewährleistet.	Anzahl der Ausbrüche aus der U-Haft	0	Jährlich
Sicherstellen einer geordneten Tagesstruktur, welche die Selbstaggression weitgehend unterbindet.	Anzahl Suizidandrohungen in der U-Haft	≤4	Jährlich
	Anzahl Suizide in der U-Haft	0	Jährlich
	Anzahl Suizidandrohungen in der VASH	≤4	Jährlich
	Anzahl Suizide in der VASH	0	Jährlich
Die Zellen sind maximal ausgelastet.	Zellenbelegung U-Haft	80 %	Jährlich
	Zellenbelegung VASH	80 %	Jährlich

Kommentar zur Produktgruppe 3

Die PG 3 umfasst Leistungen der Justizvollzugsanstalt Sennhof, welche neben dem Vollzug von Freiheitsstrafen auch der Durchführung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft an Frauen und Männern dient. Auch werden zu strafrechtlichen Massnahmen Verurteilte bis zur endgültigen Anstaltseinweisung durch die zuständige Behörde vorläufig aufgenommen und in dringenden Fällen wird auch der Fürsorgerische Freiheitsentzug durchgeführt. Überdies werden für beide Justizvollzugsanstalten Leistungen in der ausländerrechtlichen Administrativhaft erfasst.

Das Amt für Justizvollzug ist zuständig für die Führung des «Fonds für die Insassen und ihre Angehörigen» der Strafanstalt Sennhof (Gliederungsnummer 2031.8300) und des «Insassenunterstützungsfonds» der Anstalt Realta (Gliederungsnummer 2031.8301) die als Spezialfinanzierungen geführt werden. Diese werden nicht in das Globalbudget des Amtes integriert, sondern weiterhin mit separaten Gliederungsnummern als Spezialfinanzierungen geführt.

Kommentar zur Produktgruppenstruktur

Die Erfahrungen mit der Produktgruppenstruktur sind grundsätzlich gut. Entsprechend erfolgen keine Anpassungen. Die Kostenrechnung wird als Führungs- und Steuerungsinstrument genutzt. Im VBD ist der Vollzug der Bündner Urteile das eigentliche Kerngeschäft und damit ein Dienststellenziel oder Auftrag. Diese Ziele und Indikatoren wurden daher gestrichen.

Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2013–2016

Im Bericht über das Regierungsprogramm und den Finanzplan für die Jahre 2013–2016 wird im Handlungsfeld 6 als strategische Absicht definiert, Graubünden als führenden Strafvollzugskanton in der Ostschweiz zu positionieren. Der Strafvollzug soll weiterhin und der Massnahmenvollzug neu in Graubünden erfolgen. So können Arbeitsplätze in Graubünden erhalten und ausgebaut werden. Dies bedingt den Neubau einer geschlossenen Justizvollzugsanstalt.

Entwicklung der Finanzen im Aufgabenbereich

PG	Produktgruppe	Politikbereich	Budget 2012	IAFP 2013		IAFP 2014		IAFP 2015		IAFP 2016	
			in Fr. 1000	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr
1	Vollzugsdienste	1									
	Total Aufwand		4 656	4 655	0.0%	4 662	0.2%	4 673	0.2%	4 688	0.3%
	Total Ertrag		3 224	3 224		3 224		3 224		3 224	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		1 432	1 431	-0.1%	1 438	0.5%	1 449	0.8%	1 464	1.0%
	Total Einzelkredite		0	0		0		0		0	
	Ergebnis ohne Einzelkredite		1 432	1 431	-0.1%	1 438	0.5%	1 449	0.8%	1 464	1.0%
2	Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen	1									
	Total Aufwand		13 523	13 612	0.7%	13 725	0.8%	13 854	0.9%	13 993	1.0%
	Total Ertrag		9 004	9 010	0.1%	9 016	0.1%	9 022	0.1%	9 028	0.1%
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		4 519	4 602	1.8%	4 709	2.3%	4 832	2.6%	4 965	2.8%
	Total Einzelkredite		105	105		105		105		105	
	Ergebnis ohne Einzelkredite		4 414	4 497	1.9%	4 604	2.4%	4 727	2.7%	4 860	2.8%
3	Untersuchungs-, Auslieferungs- und ausländerrechtliche Administrativhaft	1									
	Total Aufwand		1 339	1 351	0.9%	1 365	1.0%	1 381	1.2%	1 397	1.2%
	Total Ertrag		2 029	2 029		2 029		2 029		2 029	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		-690	-678	-1.7%	-664	-2.1%	-648	-2.4%	-632	-2.5%
	Total Einzelkredite		0	0		0		0		0	
	Ergebnis ohne Einzelkredite		-690	-678	-1.7%	-664	-2.1%	-648	-2.4%	-632	-2.5%
	Bruttoinvestitionen		0	0		0		0		0	
	Investitionseinnahmen		0	0		0		0		0	
	Nettoinvestitionen		0	0		0		0		0	
	davon Einzelkredite		0	0		0		0		0	

6.4 Kantonspolizei

Die Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und der Gäste sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sind Kernaufgaben des Staates. In diesem Rahmen erbringt die Kantonspolizei (KAPO) kriminalpolizeiliche, verkehrspolitische, sicherheits- und verwaltungspolizeiliche Leistungen. Zusammen mit den Polizeikörpern anderer Ostschweizer Kantone und der Landespolizei des Fürstentums Liechtenstein bildet die KAPO das Ostschweizerische Polizeikonkordat (ostpol). Zweck dieses Konkordates ist vor allem die Kooperation in Bereichen wie Ausbildung, Ausrüstung und gemeinsame Aufgabenbewältigung.

Produktgruppe 1	Sicherheitspolizei	
Wirkung	Die Bevölkerung des Kantons Graubünden nimmt ihr Umfeld als sicher wahr. Potentielle Täter und Opfer werden in ihrem Verhalten in positivem Sinne beeinflusst. Der Kanton Graubünden wird positiv wahrgenommen durch eine professionelle Bewältigung von Grossanlässen und -ereignissen ohne Folgeschäden.	
Rechtliche Grundlagen	Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit Strafgesetzbuch Strassenverkehrsgesetz Strafprozessordnung Polizeigesetz Polizeiverordnung Interkantonale Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit	SR 120 SR 311.0 SR 741.01 BR 350.000 BR 613.000 BR 613.100 BR 613.160
Produkte der Produktgruppe 1	<ul style="list-style-type: none"> 】 Aufrechterhaltung/Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung 】 Grossanlässe und -ereignisse 】 Rettung/Hilfeleistung 】 Kommunikation und Prävention 	

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Schneller Einsatz im Falle des Ausrückens.	Interventionszeit bei Grundversorgung am Tag innert 20 Minuten	>80 %	Jährlich
	Interventionszeit bei Grundversorgung nachts innert 40 Minuten	>80 %	Jährlich
	Interventionszeit der Spezialeinheiten (als Verstärkung der Grundversorgung) innert 60 Minuten	>80 %	Jährlich
Mittels Präsenz Widerhandlungen verhindern und den Verkehrsfluss aufrechterhalten.	Präsenz im öffentlichen Raum	350 000 Std.	Jährlich

Kommentare zur Produktgruppe 1

Im Zentrum der Leistungen der Sicherheitspolizei stehen die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung und damit auch das Verhindern oder Begrenzen allfälliger Folgeschäden. Die sicherheitspolizeilichen Leistungen umfassen auch die polizeiliche Unterstützung bei der Durchführung von Grossanlässen und bei der Bewältigung von Grossereignissen, Hilfeleistungen in Notsituationen oder das Auffinden vermisster Personen. Eine angemessene Präsenz wirkt sich positiv auf sämtliche polizeilichen Bereiche aus. Diese Leistungen werden im Verbund der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit verschiedenen Organisationen erbracht. Ein wichtiger Bereich der sicherheitspolizeilichen Leistungen ist die rasche, vollständige und kompetente Information der Medien.

Produktgruppe 2	Verkehrspolizei
------------------------	------------------------

Wirkung	Die Verkehrsteilnehmer finden auf Bündner Strassen eine hohe Verkehrssicherheit vor.
----------------	---

Rechtliche Grundlagen	Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit	SR 120
	Strafgesetzbuch	SR 311.0
	Strassenverkehrsgesetz	SR 741.01
	Strafprozessordnung	BR 350.000
	Polizeigesetz	BR 613.000
	Polizeiverordnung	BR 613.100
	Interkantonale Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit	BR 613.160

Produkte der Produktgruppe 2	<ul style="list-style-type: none"> › Gerichtspolizei im Strassenverkehr › Verkehrsunfälle › Schwerverkehr › Verkehrstechnik
-------------------------------------	---

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Speditives Erheben einer klaren und vollständigen Sachverhaltsdarstellung.	Anteil Rückweisungen durch die Staatsanwaltschaft und das Strassenverkehrsamt	< = 5 %	Jährlich
	Verkehrsunfall mit Verletzten/ Toten: Rapport bei Staatsanwalt innert 60 Tagen	> 80 %	Jährlich
Auf dem gesamten Strassennetz mit Schwergewicht A13 erfolgen Stichprobenkontrollen des Schwerverkehrs.	Leistungsvereinbarung mit Bund erfüllen	100 %	Jährlich
	Aktivierung des Dosierungssystems innert 6 Stunden (personell)	100 %	Jährlich
Im Ereignisfall erfolgt eine rasche Bewirtschaftung des Schwerverkehrs.	Aktivierung des Dosierungssystems innert 12 Stunden (mit flankierenden Massnahmen)	100 %	Jährlich
	Beantwortung von Anfragen innert 5 Arbeitstagen	> 90 %	Jährlich
Optimale Beratung der Gemeinden und Partner bei der örtlichen Verkehrsregelung im Innerorts- und Ausserortsbereich.	Bearbeitung von Gesuchen innert 15 Arbeitstagen	> 90 %	Jährlich
	Bearbeitung von Gesuchen bezüglich Anlässen von Spiel und Sport auf der Strasse.	> 90 %	Jährlich

Kommentare zur Produktgruppe 2

Die Verkehrspolizei erbringt sämtliche verkehrspolizeilichen Leistungen. Im Zentrum stehen die gerichtspolizeilichen Aufgaben wie die Bearbeitung von Verkehrsunfällen sowie von Verzeigungen. Die Anzahl Verzeigungen ist stark abhängig von der Präsenz im öffentlichen Raum. Die Verkehrstechnik steht den Gemeinden beratend zur Verfügung und bearbeitet eingehende Gesuche bezüglich Spiel und Sport auf der Strasse. Zunehmend Gewicht erhalten haben in den letzten Jahren die Kontrolle und die Bewirtschaftung des Schwerverkehrs.

Produktgruppe 3	Kriminalpolizei
------------------------	------------------------

Wirkung	Die Sicherheit der Bevölkerung des Kantons Graubünden wird durch repressive Massnahmen und die Durchsetzung des Strafrechts gewährleistet.
----------------	---

Rechtliche Grundlagen	Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit Strafgesetzbuch Strassenverkehrsgesetz Strafprozessordnung Polizeigesetz Polizeiverordnung Interkantonale Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit	SR 120 SR 311.0 SR 741.01 BR 350.000 BR 613.000 BR 613.100 BR 613.160
------------------------------	---	---

Produkte der Produktgruppe 3	<ul style="list-style-type: none"> › Fahndung/Ermittlung › Kriminaltechnik › Staatsschutz und Nachrichtendienst
-------------------------------------	--

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Hoher Fahndungs- und Ermittlungserfolg in den relevanten Deliktsbereichen.	Aufklärungsquote über alle Delikte	> 40 %	Jährlich
	Aufklärungsquote bei gemeinen Delikten	> 20 %	Jährlich
	Aufklärungsquote Einbruchdiebstähle	> 25 %	Jährlich
	Aufklärungsquote Gewaltdelikte	> 75 %	Jährlich
Erfassen guter Spurenlage insbesondere für die Ermittlung von schwerer Kriminalität.	Anzahl DNA-Hits im Verhältnis zu Auswertungen	> 20 %	Jährlich
	Anzahl AFIS-Hits im Verhältnis zu Auswertungen	> 20 %	Jährlich
Aufarbeitung guter Informationslage in den sicherheitsrelevanten Beobachtungsfeldern.	NDP-Controlling (Aufträge Bundesstaatsschutz)	100 %	Jährlich

Kommentare zur Produktgruppe 3

Die kriminalpolizeilichen Leistungen beinhalten die Spezialermittlung bei Kapitaldelikten, bei seriemässigen Einbruchdiebstählen, in Brandsachen, in Wirtschaftsstrafsachen, bei Sexualdelikten sowie bei Betäubungsmitteldelikten; dabei ist die Aufdeckung von Betäubungsmitteldelikten – im Gegensatz zu den übrigen Deliktskategorien – ausschliesslich von den eingesetzten polizeilichen Mitteln abhängig. Zu diesen Leistungen gehören auch die Fahndung Chur, die Kriminaltechnik sowie die kriminalpolizeilichen Leistungen der Regionen- und Verkehrspolizei.

Produktgruppe 4	Verwaltungspolizeiliche Dienstleistungen
------------------------	---

Wirkung	Partnern und Dritten wird eine optimale Aufgabenerfüllung ermöglicht durch eine kundenfreundliche Aufgabenerfüllung und einen effizienten Vollzug.
----------------	---

Rechtliche Grundlagen	Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit Strafgesetzbuch Strassenverkehrsgesetz Strafprozessordnung Polizeigesetz Polizeiverordnung Interkantonale Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit	SR 120 SR 311.0 SR 741.01 BR 350.000 BR 613.000 BR 613.100 BR 613.160
------------------------------	---	---

Produkte der Produktgruppe 4	<ul style="list-style-type: none"> › Vollzugshilfe › Gemeinden › Verwaltungspolizei › Notruf und Einsatzzentrale (NEZ)
-------------------------------------	--

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Termingerechte und effiziente Leistungserbringung.	Formelle Beschwerden der Auftraggeber	< = 5	Jährlich
Termingerechte und effiziente Leistungserbringung zu Gunsten der Gemeinden mit Leistungsvereinbarung.	Reklamationen der Gemeindebehörden	2	Jährlich
Effizienter Vollzug.	Verfügungen innert weniger als 30 Tagen erledigt	> 90 %	Jährlich
Die NEZ stellt die Alarmierung zeitgerecht sicher, führt, bietet auf und vermittelt Informationen zu internen und externen Partnern.	Interne Reklamationen	< 15	Jährlich
	Externe formelle Beschwerden.	< 10	Jährlich

Kommentare zur Produktgruppe 4

Die verwaltungspolizeilichen Leistungen sind unter anderem die Vollzugshilfe bzw. der Vollzug (z. B. Ausschaffungen, Zustellungen von amtlichen Dokumenten etc.), aber auch die Leistungserbringung zu Gunsten von Gemeinden, mit denen die Kantonspolizei eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat. Ein weiteres wichtiges Kernelement sind die Leistungen der Notruf- und Einsatzzentrale des Kantons Graubünden, welche auch für Partnerorganisationen erbracht werden.

Kommentare zur Produktgruppenstruktur

Die Produktgruppenstruktur stellt die polizeilichen Leistungen der Kantonspolizei nach Hauptbereichen abgegrenzt voneinander dar. Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre macht es Sinn, die Produktgruppenstruktur zu belassen. Die revidierte Strafprozessordnung erfordert Anpassungen im Polizeigesetz.

Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2013–2016

Die Kantonspolizei hat dazu beizutragen, dass Leitsatz 3 des Grossen Rates im Politikbereich Sicherheit erreicht werden kann. Im Regierungsprogramm 2013–2016 hat die Kantonspolizei keinen direkten Entwicklungsschwerpunkt. Im Rahmen der Überprüfung der Aufgabenverteilung Kanton/Gemeinden ist jedoch die Frage der Einheitspolizei anzugehen.

Entwicklung der Finanzen im Aufgabenbereich

		Politikbereich	Budget 2012	IAFP 2013			IAFP 2014		IAFP 2015		IAFP 2016	
PG	Produktgruppe		in Fr. 1000	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	
1	Sicherheitspolizei	1										
	Total Aufwand		28 781	29 365	2.0%	29 514	0.5%	29 768	0.9%	30 086	1.1%	
	Total Ertrag		16 055	16 053	0.0%	16 051	0.0%	16 049	0.0%	16 047	0.0%	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		12 726	13 312	4.6%	13 463	1.1%	13 719	1.9%	14 039	2.3%	
	Total Einzelkredite		0	0		0		0		0		
	Ergebnis ohne Einzelkredite		12 726	13 312	4.6%	13 463	1.1%	13 719	1.9%	14 039	2.3%	
2	Verkehrspolizei	1										
	Total Aufwand		16 516	17 024	3.1%	17 127	0.6%	17 305	1.0%	17 527	1.3%	
	Total Ertrag		20 087	20 086	0.0%	20 084	0.0%	20 083	0.0%	20 082	0.0%	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		-3 571	-3 062	-14.3%	-2 957	-3.4%	-2 778	-6.1%	-2 555	-8.0%	
	Total Einzelkredite		1 200	1 300	8.3%	1 300		1 300		1 300		
	Ergebnis ohne Einzelkredite		-4 771	-4 362	-8.6%	-4 257	-2.4%	-4 078	-4.2%	-3 855	-5.5%	
3	Kriminalpolizei	1										
	Total Aufwand		24 143	24 812	2.8%	24 982	0.7%	25 273	1.2%	25 637	1.4%	
	Total Ertrag		1 660	1 657	-0.2%	1 655	-0.1%	1 653	-0.1%	1 650	-0.2%	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		22 483	23 155	3.0%	23 327	0.7%	23 620	1.3%	23 987	1.6%	
	Total Einzelkredite		0	0		0		0		0		
	Ergebnis ohne Einzelkredite		22 483	23 155	3.0%	23 327	0.7%	23 620	1.3%	23 987	1.6%	
4	Verwaltungspolizeiliche Dienstleistungen	1										
	Total Aufwand		8 919	9 170	2.8%	9 234	0.7%	9 343	1.2%	9 479	1.5%	
	Total Ertrag		2 207	2 196	-0.5%	2 185	-0.5%	2 174	-0.5%	2 163	-0.5%	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		6 712	6 974	3.9%	7 049	1.1%	7 169	1.7%	7 316	2.1%	
	Total Einzelkredite		0	0		0		0		0		
	Ergebnis ohne Einzelkredite		6 712	6 974	3.9%	7 049	1.1%	7 169	1.7%	7 316	2.1%	
	Bruttoinvestitionen		420	205	-51.2%	0	-100.0%	0		0		
	Investitionseinnahmen		0	0		0		0		0		
	Nettoinvestitionen		420	205	-51.2%	0	-100.0%	0		0		
	davon Einzelkredite		0	0		0		0		0		

6.5 Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht

Dem Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht (APZ) obliegt der Vollzug verschiedener verwaltungspolizeilicher Aufgaben. Im Vordergrund stehen dabei der Vollzug des gesamten Ausländer- und Asylrechts und der Bereich Integration sowie des Bürger- und Zivilrechts, insbesondere das Zivilstandswesen sowie die Namensänderungen. Ferner untersteht dem APZ das Ausweiswesen. In das Aufgabengebiet des APZ fallen schliesslich auch das Eich- und Messwesen, das Lotteriewesen und die Spielpolizei.

Produktgruppe 1	Fremdenpolizei und Ausweiszentren		
Wirkung	Der Arbeitsmarkt ist mit den notwendigen personellen Ressourcen versorgt. Das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung ist durch das Fernhalten von unerwünschten Personen ohne Aufenthaltsberechtigung gestärkt.		
Rechtliche Grundlagen	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer Freizügigkeitsabkommen Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige	SR 142.20 SR 0.142.112.681 BR 618.100 SR 143.1	
Produkte der Produktgruppe 1	<ul style="list-style-type: none"> › Fremdenpolizei › Reisedokumente 		
Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Die schnelle und unkomplizierte Bewilligungserteilung gewährleisten.	Berechtigte schriftliche Beschwerden	<5	Jährlich
Unerwünschte Personen – sofern rechtlich möglich – sind ferngehalten.	Keine berechtigten Beschwerden über nicht verfügte Fälle	0	Jährlich
Die Datenerfassung für die Reiseausweise erfolgt korrekt.	Keine fehlerhaften Dokumente zu Lasten des Kantons	0	Jährlich
Der Produktionsprozess wird sofort eingeleitet.	An fünf Kontrolltagen dürfen die Pendenzen nicht älter als drei Arbeitstage sein	<3	Jährlich
Kommentar zur Produktgruppe 1			
Die PG 1 wird neu in «Fremdenpolizei und Ausweiszentren» statt «Fremdenpolizei, Pass und Patente» umbenannt. Die Wirkung wurde auf den Bereich Fremdenpolizei begrenzt. Der Bündner Arbeitsmarkt, welcher stark vom Tourismus und der Baubranche geprägt ist, soll durch eine speditive Bewilligungserteilung unterstützt werden. Der Bereich Ausweiszentren wird über die Zielsetzungen einer raschen und korrekten Versorgung mit schweizerischen Reisedokumenten abgedeckt.			
Die bisherige Ausfertigung von Patenten ist nicht mehr enthalten, da die Ausgabe von Jagd- und Fischereipatente nicht mehr durch das APZ, sondern neu durch das Amt für Kultur/Naturmuseum erfolgt.			
Produktgruppe 2	Asyl- und Massnahmenvollzug		
Wirkung	Die Asylpolitik des Bundes ist im Kanton Graubünden konsequent umgesetzt.		
Rechtliche Grundlagen	Asylgesetz Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes Verordnung zum Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer Bundesgesetz über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes	SR 142.31 BR 618.100 BR 618.110 SR 142.20 SR 364	
Produkte der Produktgruppe 2	<ul style="list-style-type: none"> › Unterbringung und Betreuung › Aufenthalt, Verfahren und Vollzug 		

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Der Vollzug der rechtskräftigen Asylentscheide erfolgt konsequent und fristgerecht.	Ø-Dauer Dublin-Rückführungen	≤ 35 Tage	Jährlich
	Anteil Rückkehrberatungsfälle nach nationalem Asylverfahren	60 %	Jährlich
	Anteil der nach nationalem Asylverfahren mit Rückkehrhilfe Ausgereister	30 %	Jährlich
Die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden erfolgt kostendeckend.	Anteil sämtlicher Fürsorgeabhängiger in Kollektivunterkünften untergebracht	≥ 85 %	Jährlich
	Belegungsgrad Kollektivunterkünfte	≥ 70 %	Jährlich
	Kostendeckende Unterbringung und Betreuung	100 %	Jährlich

Kommentar zur Produktgruppe 2

Auch in PG 2 wurde die Wirkung gestrafft. Das APZ hat die Asylpolitik des Bundes umzusetzen. Die vielen in der Vorperiode ausgewiesenen Indikatoren wurden durch entsprechende Ziele ersetzt. Beim Belegungsgrad der Kollektivunterkünfte muss neu berücksichtigt werden, dass eine gewisse Anzahl an Reserveplätzen frei gehalten werden muss, weshalb der durchschnittliche Belegungsgrad nicht zu hoch anzusetzen ist. Für eine vollständige Kostendeckung ist ein Belegungsgrad von 65 bis 70 % nötig.

Die Dubliner-Zusammenarbeit stellt sicher, dass Asylsuchende lediglich ein Asylgesuch im Dubliner Raum stellen können. Die Dubliner-Kriterien legen fest, welcher Staat für die Behandlung eines Asylgesuchs zuständig ist. Seit dem Inkrafttreten der Dublin-Bestimmungen braucht ein wesentlicher Anteil der Asylgesuche von dem Kanton Graubünden zugewiesenen Asylbewerbern folglich nicht mehr im Rahmen eines nationalen Verfahrens geprüft zu werden und die Personen können nach dem Vorliegen einer Wegweisungsverfügung für den betreffenden Staat dorthin überstellt werden.

Produktgruppe 3	Integration, Bürgerrecht und Zivilrecht	
Wirkung	Die Integration der ausländischen Bevölkerung ist nachhaltig gefördert.	
Rechtliche Grundlagen	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes Verordnung zum Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrecht Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden Schweizerisches Zivilgesetzbuch Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch Zivilstandsverordnung des Kantons Graubünden	SR 142.20. SR 142.205 BR 618.100 BR 618.110 SR 141.0 BR 130.100 BR 130.110 SR 210 SR 291 BR 210.100 BR 213.500
Produkte der Produktgruppe 3	<ul style="list-style-type: none"> › Integration › Bürgerrecht › Zivilrecht 	

Ziele

Das Instrument der Integrationsvereinbarungen wird verstärkt eingesetzt.

Die sprachliche und berufliche Integration wird unterstützt.

Indikator	Sollwert	Intervall
Anzahl Integrationsvereinbarungen/-empfehlungen im Verhältnis zu neu zugezogenen Ausländerinnen und Ausländer	≥ 10 %	Jährlich
Anteil der vom Kanton und den Gemeinden für die spezifische Integration bereitgestellten Mittel für Sprach- und Integrationsmassnahmen sowie für Frühförderung	> 75 %	Jährlich
Anzahl Zertifizierungen von VA/Flü in den Sprachniveaus A1, A2 oder B1 innert 1 Jahres	> 60 %	Jährlich
Jährliche Erwerbsquote von VA/Flü	> 45 %	Jährlich

Kommentar zur Produktgruppe 3

Die PG 3 wurde im Laufe der vergangenen Planperiode um den Bereich Integration erweitert. Dazu werden neu auch Ziele und entsprechende Indikatoren aufgenommen. Im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Integrationsförderung des Bundes im Rahmen der Umsetzung des Berichts Schiesser per 2014 ist eine Teilrevision des Ausländergesetzes des Bundes vorgesehen. Diese gesetzliche Änderung wird Auswirkungen auf die kantonale Integrationspolitik haben.

Kommentar zur Produktgruppenstruktur

Die Produktgruppenstruktur der Jahre 2009–2012 hat sich bewährt und ist auch künftig zweckmässig.

Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2013–2016

Der Leitsatz 3 «Sich den verschiedenen durch globale Entwicklungen drohenden Gefahren aktiv stellen» hat einen starken Bezug zum APZ. Die Weiterentwicklung der Integrationspolitik des Bundes (Umsetzung des Berichts Schiesser) hat insofern Auswirkungen auf die kantonale Integrationspolitik, als bis Ende 2013 ein kantonales Integrationsprogramm (KIP) zu Information, Beratung und spezifischer Integrationsförderung erarbeitet werden muss. Ab 2014 hat das APZ das KIP im Rahmen einer kantonalen Programmvereinbarung, welche zwischen dem Bundesamt für Migration und dem Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit abgeschlossen wird, umzusetzen und dafür die entsprechenden finanziellen Mittel bereit zu stellen.

Mit einer möglichst früh einsetzenden, gezielten und nachhaltigen Integrationsförderung können Integrationsdefizite bei den Personen sowie Kosten für die Gesellschaft vermieden werden. Dazu hat die Regierung mit ES 3 Integration der ausländischen Wohnbevölkerung für die Planperiode 2013–2016 Ziele mit Auswirkungen auf die Produktgruppe 3 des APZ formuliert.

Entwicklung der Finanzen im Aufgabenbereich

		Politikbereich	Budget 2012	IAFP 2013			IAFP 2014		IAFP 2015		IAFP 2016	
PG	Produktgruppe		in Fr. 1000	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	
1	Fremdenpolizei und Ausweiszentren	1										
	Total Aufwand		5232	5282	1.0%	5334	1.0%	5387	1.0%	5440	1.0%	
	Total Ertrag		3498	3498		3498		3498		3498		
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		1734	1784	2.9%	1836	2.9%	1889	2.9%	1942	2.8%	
	Total Einzelkredite		10	10		10		10		10		
	Ergebnis ohne Einzelkredite		1724	1774	2.9%	1826	2.9%	1879	2.9%	1932	2.8%	
2	Asyl- und Massnahmenvollzug	1										
	Total Aufwand		11062	11189	1.1%	11318	1.2%	11450	1.2%	11583	1.2%	
	Total Ertrag		9718	9730	0.1%	9742	0.1%	9755	0.1%	9767	0.1%	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		1344	1459	8.6%	1576	8.0%	1695	7.6%	1816	7.1%	
	Total Einzelkredite		0	0		0		0		0		
	Ergebnis ohne Einzelkredite		1344	1459	8.6%	1576	8.0%	1695	7.6%	1816	7.1%	
3	Integration, Bürgerrecht und Zivilrecht	1										
	Total Aufwand		3930	3979	1.2%	4909	23.4%	4939	0.6%	4970	0.6%	
	Total Ertrag		1860	1780	-4.3%	2641	48.4%	2641		2642	0.0%	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		2070	2199	6.2%	2268	3.1%	2298	1.3%	2328	1.3%	
	Total Einzelkredite		180	180		180		180		180		
	Ergebnis ohne Einzelkredite		1890	2019	6.8%	2088	3.4%	2118	1.4%	2148	1.4%	
	Bruttoinvestitionen		0	0		0		0		0		
	Investitionseinnahmen		0	0		0		0		0		
	Nettoinvestitionen		0	0		0		0		0		
	davon Einzelkredite		0	0		0		0		0		

6.6 Strassenverkehrsamt

Das Strassenverkehrsamt (STVA) ist hauptsächlich zuständig für die Zulassung zum Verkehr von Fahrzeugen und Schiffen und von Personen, die solche führen wollen. Im Weiteren ist das STVA zuständig für die periodische Prüfung von Fahrzeugen und Schiffen sowie für den Erlass von Administrativmassnahmen gegen fehlbare Fahrzeugführerinnen und -führer.

Produktgruppe 1	Verkehrszulassung
------------------------	--------------------------

Wirkung	Zum Verkehr zugelassene Personen und Fahrzeuge erfüllen alle gesetzlichen Voraussetzungen.
----------------	---

Rechtliche Grundlagen	Strassenverkehrsgesetz	SR 741.01
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr	BR 870.100
	Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr	BR 870.110
	Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt	SR 747.201
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt	BR 877.100
	Ausführungsbestimmungen zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt	BR 877.110

Produkte der Produktgruppe 1	<ul style="list-style-type: none"> › Technik › Administration
-------------------------------------	---

Ziele

Die Verkehrssicherheit wird erhöht, indem nur betriebssichere Fahrzeuge und befähigte Personen am Strassenverkehr teilnehmen.

Das STVA erbringt seine Dienstleistungen zur Zufriedenheit der Kundinnen und Kunden.

Indikator	Sollwert	Intervall
Beanstandungsquote	45 %	Jährlich
Erfolgsquote Theorie	65 %	Jährlich
Erfolgsquote Praxis	71 %	
Kundinnen und Kunden beurteilen die Leistungen des STVA insgesamt mit «gut»	Durchschnittswert der Befragten	Alle 4 Jahre

Kommentare zur Produktgruppe 1

Die PG 1 umfasst hauptsächlich die Immatriculation und Ausserverkehrsetzung von Fahrzeugen und Schiffen, die periodische Kontrolle derselben, die Führerprüfungen, das Ausstellen von Lernfahr- und Führerausweisen sowie die Erteilung von Sonderbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte. Im Weiteren gehören die Veranlagung und das Inkasso der Verkehrssteuern dazu.

Produktgruppe 2	Administrativmassnahmen
------------------------	--------------------------------

Wirkung	Gefährdung der Verkehrssicherheit zieht den Verlust der Fahrberechtigung nach sich.
----------------	--

Rechtliche Grundlagen	Strassenverkehrsgesetz	SR 741.01
	Verkehrszulassungsverordnung	SR 741.51
	Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt	SR 741.201

Produkte der Produktgruppe 2	› Massnahmen
-------------------------------------	--------------

Ziele

Die Verfahren werden formell und materiell korrekt geführt.

Indikator	Sollwert	Intervall
Anteil Beschwerden	≤ 2 %	Jährlich
Anzahl Verfügungen, welche im Beschwerdeverfahren von der übergeordneten Instanz in wesentlichen Punkten nicht gestützt werden	≤ 3	Jährlich

Kommentare zur Produktgruppe 2

Gegenstand der PG 2 sind die massnahmenrechtlich vorgesehenen Sanktionen für fehlbare Fahrzeugführerinnen und -führer sowie für solche, die aus charakterlichen oder medizinischen Gründen die Fahreignung verloren haben. Verfügt werden gestützt darauf Anordnungen zur Ab-

klärung der Fahreignung, Verwarnungen, Führerausweisentzüge und Verweigerungen von Lernfah- und Führerausweisen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit sowie Aberkennungen von ausländischen Führerausweisen.

Kommentare zur Produktgruppenstruktur

Die beiden PG lassen sich gut voneinander abgrenzen. So umfasst die erste Gruppe im Wesentlichen die Dienstleistungen bis und mit Verkehrszulassung und die Prüftätigkeiten, während die zweite Sanktionen zum Gegenstand hat, die sich hauptsächlich gegen bereits zum Verkehr zugelassene Personen richten. Bis ins Jahr 2010 wurde eine PG 3 Strafen geführt. Dieser Bereich wurde per Anfang 2011 im Rahmen der Einführung der Eidgenössischen Strafprozessordnung auf die Staatsanwaltschaft übertragen.

Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2013–2016

Der Bezug zwischen den Dienstleistungen des STVA und den politischen Zielen und Leitsätzen des Grossen Rates kann im weiteren Sinne bei Leitsatz 8 gesehen werden. Durch die ausschliessliche Zulassung betriebssicherer Fahrzeuge und befähigter Führerinnen und Führer zum Verkehr trägt das STVA dazu bei, den negativen Wirkungen desselben entgegenzuwirken.

Entwicklung der Finanzen im Aufgabenbereich

PG	Produktgruppe	Politikbereich	Budget 2012	IAFP 2013		IAFP 2014		IAFP 2015		IAFP 2016	
			in Fr. 1000	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr
1	Verkehrszulassung	1									
	Total Aufwand		28 713	28 717	0.0%	28 833	0.4%	28 949	0.4%	29 069	0.4%
	Total Ertrag		86 590	88 287	2.0%	89 011	0.8%	90 754	2.0%	91 517	0.8%
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		-57 877	-59 570	2.9%	-60 178	1.0%	-61 805	2.7%	-62 448	1.0%
	Total Einzelkredite		-73 219	-74 916	2.3%	-75 640	1.0%	-77 383	2.3%	-78 146	1.0%
	Ergebnis ohne Einzelkredite		15 342	15 346	0.0%	15 462	0.8%	15 578	0.8%	15 698	0.8%
2	Administrativmassnahmen	1									
	Total Aufwand		1 088	1 090	0.2%	1 103	1.2%	1 115	1.1%	1 127	1.1%
	Total Ertrag		1 100	1 100		1 100		1 100		1 100	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		-12	-10	-16.7%	3	-130.0%	15	400.0%	27	80.0%
	Total Einzelkredite		100	100		100		100		100	
	Ergebnis ohne Einzelkredite		-112	-110	-1.8%	-97	-11.8%	-85	-12.4%	-73	-14.1%
	Bruttoinvestitionen		0	0		0		0		0	
	Investitionseinnahmen		0	0		0		0		0	
	Nettoinvestitionen		0	0		0		0		0	
	davon Einzelkredite		0	0		0		0		0	

6.7 Amt für Militär und Zivilschutz

Das Amt für Militär und Zivilschutz (AMZ) ist mit dem Vollzug der vom Bund erlassenen Vorschriften in den Bereichen Armee und Militärverwaltung sowie Bevölkerungs- und Zivilschutz beauftragt.

Produktgruppe 1	Militär	
Wirkung	Die Wehrpflichtigen durch optimale Information, Beratung und Berücksichtigung besonderer Einsatzwünsche im Rahmen der Bundesgesetzgebung in der Ausübung ihrer militärdienstlichen Pflichten unterstützen und die Wahrnehmung der militärdienstlichen Pflichten insgesamt sicherstellen.	
Rechtliche Grundlagen	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung Militärstrafgesetz Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme	SR 510.10 SR 321.0 SR 661 SR 510.91
Produkte der Produktgruppe 1	<ul style="list-style-type: none"> › Administration › Wehrpflichtersatzabgabe 	

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Die Stellungspflichtigen sind über ihre Rechte und Pflichten informiert.	Quote der Stellungspflichtigen, die den Orientierungstag mit «gut» bewerten	90 %	Jährlich
Die Pflicht zur Wehrpflichtersatzabgabe wird durchgesetzt.	Quote der jeweils zum 1. Mai eines Jahres eröffneten Veranlagungen	80 %	Jährlich
	Quote der fristgerecht durchgeführten Mahnungen, Einsprachen, Erlassverfahren und Betreibungen	100 %	Jährlich
	Quote des bis 10. Januar des Folgejahres erstellten Generalausweises des Bundes für die Abrechnung der Kantonsanteile	100 %	Jährlich

Kommentare zur Produktgruppe 1

Das AMZ amtet als Partner des eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und der Gemeinden im Vollzug der Bundesgesetzgebung. Dabei begleitet und berät das AMZ die Dienstpflichtigen.

Im Bereich Militär plant das VBS eine weitere Reduktion der Angehörigen der Armee auf 100 000. Eine solche Reduktion würde eine Überprüfung der Anzahl Schiess-/Übungsplätze auslösen. Zudem wäre ein Rückgang der Truppenbelegung (Bundesanlagen und kommunale Anlagen) zu verkraften.

Produktgruppe 2	Zivilschutz	
Wirkung	Im Verbundsystem des Bevölkerungsschutzes die Durchhaltefähigkeit der anderen Partnerorganisationen bei Katastrophen und in Notlagen erhöhen durch Bereitstellung der Schutzinfrastruktur und der Mittel zur Alarmierung der Bevölkerung, Betreuung von suchtsuchenden und von obdachlosen Personen, Schutz von Kulturgütern, Verstärkung der Führungsunterstützung und der Logistik sowie Instandstellungsarbeiten und Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft.	
Rechtliche Grundlagen	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz Gesetz über die Katastrophenhilfe	SR 520.1 BR 630.100
Produkte der Produktgruppe 2	<ul style="list-style-type: none"> › Ausbildung › Infrastruktur › Einsätze in Katastrophen und in Notlagen sowie zu Gunsten der Gemeinschaft 	

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Die Einsatzbereitschaft der Mittel des Zivilschutzes ist gewährleistet.	Anteil der Angehörigen des Zivilschutzes, welche im Minimum 3 Tage Dienst leisten	95 %	Jährlich
	Das Material des Zivilschutzes ist einsatzbereit	80 %	Jährlich
Die Angehörigen des Zivilschutzes kennen die Aufgaben ihrer Einteilung und können diese anwenden.	Anteil erfolgreicher Abschlusstests in der Spezialisten- und Kaderausbildung	>80 %	Jährlich
	Positive Bewertung der Grundausbildung durch die Kursteilnehmenden	>80 %	Jährlich
Die Schutzräume und -anlagen sind einsatzbereit.	Einsatzbereitschaft der geprüften 10 Anlagen und 300 Schutzräume	>80 %	Jährlich

Kommentare zur Produktgruppe 2

Im November 2011 hat der Bund den Entwurf zum «Bericht zur Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+» veröffentlicht und in Vernehmlassung gegeben. Zentrale Punkte sind dabei die Verbesserung der Kooperationsmechanismen zwischen Bund und Kantonen, interkantonale Stützpunkte mit der notwendigen Ausrüstung und eine Überprüfung des Dienstpflichtsystems. Die Auswirkungen auf den Kanton und das AMZ sind noch nicht abschätzbar. Mit der Umsetzung wird erst ab dem Jahr 2020 gerechnet.

Produktgruppe 3	Kantonale Leitungsorganisation	
Wirkung	Die Behörden und die Bevölkerung bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen unterstützen durch Koordinieren und Sicherstellen geordneter Abläufe und stufengerechter Information und dadurch Vertrauen schaffen.	
Rechtliche Grundlagen	Gesetz über die Katastrophenhilfe	BR 630.100
Produkte der Produktgruppe 3	<ul style="list-style-type: none"> 】 Bevölkerungsschutz 】 Ausbildung 】 Infrastruktur 	

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Der kantonale Führungsstab und die Gemeindeführungsstäbe kennen ihre Aufgaben und sind in der Lage, in besonderen und ausserordentlichen Lagen stufengerecht zu handeln.	Anteil der Beurteilung der Ausbildung durch die Stabsangehörigen mindestens «gut»	80 %	Jährlich
	Grundausbildung und Weiterausbildung von 6 Gemeindeführungsstäben	100 %	Jährlich
Die zur Wahrnehmung der Aufgaben des kantonalen Führungsstabes und der Gemeindeführungsstäbe notwendige Infrastruktur ist einsatzbereit.	Funktionstüchtigkeit der Sirenen	100 %	Jährlich

Kommentare zur Produktgruppe 3

Zum Aufgabengebiet der Kantonalen Leitungsorganisation gehören die Planung von Massnahmen zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen, die Einsatzkoordination der Partner des Bevölkerungsschutzes und der zugewiesenen Mittel bei ausserordentlichen Lagen.

Kommentare zur Produktgruppenstruktur

Die bisherige Struktur hat sich bewährt und soll für vier weitere Jahre beibehalten werden. Während die Wirkungen unverändert sind, wurden die Ziele und Indikatoren aufgrund der bisherigen Erfahrungen überarbeitet.

Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2013–2016

Das AMZ kann durch seine Kernaufgabe Bevölkerungsschutz dazu beitragen, den Leitsatz 3 im Bereich der Bewältigung zivilisations- und naturbedingter Sicherheitsrisiken umzusetzen.

Entwicklung der Finanzen im Aufgabenbereich

PG	Produktgruppe	Politikbereich	Budget 2012	IAFP 2013			IAFP 2014		IAFP 2015		IAFP 2016	
				in Fr. 1000	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr
1	Militär	1										
	Total Aufwand		1 057	1 071	1.3%	1 084	1.2%	1 098	1.3%	1 112	1.3%	
	Total Ertrag		932	932		932		932		932		
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		125	138	10.4%	152	10.1%	166	9.2%	180	8.4%	
	Total Einzelkredite		0	0		0		0		0		
	Ergebnis ohne Einzelkredite		125	138	10.4%	152	10.1%	166	9.2%	180	8.4%	
2	Zivilschutz	1										
	Total Aufwand		5 339	4 492	-15.9%	4 249	-5.4%	4 291	1.0%	4 333	1.0%	
	Total Ertrag		4 470	3 020	-32.4%	2 420	-19.9%	2 420		2 420		
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		869	1 472	69.4%	1 829	24.3%	1 871	2.3%	1 913	2.2%	
	Total Einzelkredite		0	0		0		0		0		
	Ergebnis ohne Einzelkredite		869	1 472	69.4%	1 829	24.3%	1 871	2.3%	1 913	2.2%	
3	Kantonale Leitungsorganisation	1										
	Total Aufwand		672	656	-2.4%	470	-28.4%	475	1.1%	480	1.1%	
	Total Ertrag		88	88		88		88		88		
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		584	568	-2.7%	382	-32.7%	387	1.3%	392	1.3%	
	Total Einzelkredite		0	0		0		0		0		
	Ergebnis ohne Einzelkredite		584	568	-2.7%	382	-32.7%	387	1.3%	392	1.3%	
	Bruttoinvestitionen		12 530	13 530	8.0%	230	-98.3%	30	-87.0%	30		
	Investitionseinnahmen		6 530	4 530	-30.6%	230	-94.9%	30	-87.0%	30		
	Nettoinvestitionen		6 000	9 000	50.0%	0	-100.0%	0		0		
	davon Einzelkredite		6 000	9 000	50.0%	230	-97.4%	30	-87.0%	30		

6.8 Gesundheitsamt

Das Gesundheitsamt (GA) ist zuständig für die ihm vom Gesetz oder durch Verordnungen übertragenen Aufgaben im Bereich des Gesundheitswesens. Dazu gehören die Antragsstellungen an das Departement bzw. an die Regierung betreffend Kantonsbeiträge für den Betrieb und die Investitionen der beitragsberechtigten Institutionen sowie für die Beschaffung und Auswertung statistischer Daten der vom Kanton unterstützten Institutionen. Der Kantonsärztliche Dienst ist verantwortlich für die Überwachung übertragbarer Krankheiten, das Bewilligen von Behandlungen durch Betäubungsmittelsubstitution und die Erteilung von Kostengutsprachen bei ausserkantonalen Hospitalisationen. Weiter gehört die Heilmittel- und Betäubungsmittelkontrolle dazu mit der Überwachung des Verkehrs und der Abgabe von Heilmitteln usw., für welche die Kantonsapothekerin zuständig ist. Das Gesundheitsamt koordiniert die Kantonsaktivitäten im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention, arbeitet bei gesetzlich verlangten Planungen mit, stellt Bewilligungen für Gesundheitsberufe und Betriebe aus und übt die Aufsicht über Institutionen und Personen des Gesundheitswesens aus.

Produktgruppe 1	Gesundheitsversorgung	
Wirkung	Die Bevölkerung Graubündens nimmt die Verantwortung für die eigene Gesundheit durch eigenverantwortliches Handeln selber wahr. Sie kann auf bedarfsge-rechte, den aktuellen Standards entsprechende, präventive und kurative Angebote zurückgreifen, die ihre Leistungen in der vorgegebenen Qualität wirtschaftlich er-bringen.	
Rechtliche Grundlagen	Bundesgesetz über die Krankenversicherung Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden Verordnung zum Gesundheitsgesetz Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Arznei-mittel und Medizinprodukte Gesetz über die Organisation der Kantonalen Psychiatrischen Dienste und Wohnheime für psychisch behinderte Menschen des Kantons Graubünden Verordnung zum Psychiatrie-Organisationsgesetz Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen Ausführungsbestimmungen zur Organisation des Rettungswesens Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung	SR 832.10 SR 818.101 SR 812.121 SR 812.21 SR 811.11 BR 500.000 BR 500.010 BR 500.500 BR 500.550 BR 500.900 BR 500.920 BR 506.000 BR 506.060 BR 506.160 BR 542.100 BR 542.120
Produkte der Produktgruppe 1	» Gesundheitsförderung und Prävention » Spitäler und Kliniken » Spitex » Alters- und Pflegeheime » Rettung » Soziale Krankenversicherung	

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Die Intensivierung der Gesundheitsförderung und Prävention verbessert den Gesundheitszustand der Bevölkerung bzw. reduziert die Risikofaktoren.	Durchschnittsalter beim Heimeintritt (Jahre)	> 83 Jahre	Jährlich
	Anteil der bei Schuleintritt übergewichtigen Kinder	< 20 %	4 Jahre
	Anteil der Bevölkerung, welcher sich nie oder nur ab und zu bewegt	< 30 %	4 Jahre
	Anteil der Ausgaben für Gesundheitsförderung und Prävention im Verhältnis zu den totalen Ausgaben für das Gesundheitswesen	> 2 %	Jährlich
Die Bevölkerung Graubündens hat Zugang zu einer qualitativ angemessenen Versorgung im Bereich Spitex.	Anteil Dienste, welche Q-Indikatoren vollständig erfüllen	> 90 %	Jährlich
Die Spitexdienstleistungen werden wirtschaftlich erbracht.	Anerkannter durchschnittlicher Aufwand pro Leistungseinheit	Anstieg gegenüber Vorjahr < Jahreststeuerung plus 1 %	Jährlich
Die Bevölkerung Graubündens hat in allen Heimregionen Zugang zu einer qualitativ angemessenen Versorgung im Bereich Alters- und Pflegeheime sowie zu einem ausreichenden Angebot an alternativen Wohnformen für ältere Menschen.	Anteil Dienste, welche die Q-Indikatoren vollständig erfüllen	> 90 %	Jährlich
	Prozentsatz der Pflegeheime mit speziellem Angebot für Demente	> 20 %	Jährlich
	Anzahl alternativer Plätze in den Heimregion	> 5% der über 85 jährigen Bevölkerung	Jährlich
Die Leistungen in Alters- und Pflegeheimen werden wirtschaftlich erbracht.	Höhe der anerkannten Kosten sowie der maximalen Kostenbeteiligung der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner für die auf der Pflegeheimliste aufgeführten Alters- und Pflegeheime und Pflegegruppen	Anstieg gegenüber Vorjahr < Jahreststeuerung plus 1 %	Jährlich
Sicherstellung einer raschen Rettung von kranken oder sich in Gefahr befindenden oder verunfallten Personen.	Durchschnittliche Hilfsfrist aller D1 Einsätze (24h)	In 80 % aller Fälle < 15 Min. In 95 % aller Fälle < 30 Min.	Jährlich

Kommentare zur Produktgruppe 1

In PG 1 sind jene Leistungen des GA zusammengefasst, die darauf abzielen, ein qualitativ angemessenes und quantitativ adäquates Angebot an Leistungen in den Bereichen Spitex, Alters- und Pflegeheimen sicherzustellen. Dies immer unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit. Die im Rettungskonzept Graubünden involvierten Organisationen sorgen dafür, dass in Graubünden jeder verunfallten, kranken oder sich in Gefahr befindenden Person raschmöglichst situationsgerechte Hilfe geleistet werden kann. In PG 1 sind auch die Bestrebungen enthalten, die das GA im Bereich der Gesundheitsförderung und der Prävention unternimmt. Ein Bereich, der im Hinblick auf die Entwicklung insbesondere bei jungen Menschen und im Hinblick auf die Kosten im Gesundheitswesen künftig noch an Bedeutung gewinnen wird.

Produktgruppe 2	Bewilligungen und Aufsicht
------------------------	-----------------------------------

Wirkung	Die Bevölkerung Graubündens hat Gewähr, dass von den in Graubünden tätigen bewilligungspflichtigen Institutionen und Personen die im Gesundheitsbereich gesetzten Standards erfüllt werden.
----------------	--

Rechtliche Grundlagen	Bundesgesetz über die Krankenversicherung	SR 832.10
	Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen	SR 818.101
	Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe	SR 812.121
	Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte	SR 812.21
	Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe	SR 811.11
	Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden	BR 500.000
	Verordnung zum Gesundheitsgesetz	BR 500.010
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte	BR 500.500
	Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte	BR 500.550
	Gesetz über die Organisation der Kantonalen Psychiatrischen Dienste und Wohnheime für psychisch behinderte Menschen des Kantons Graubünden	BR 500.900
	Verordnung zum Psychiatrie-Organisationsgesetz	BR 500.920
	Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen	BR 506.000
	Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen	BR 506.060
	Ausführungsbestimmungen zur Organisation des Rettungswesens	BR 506.160
	Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung	BR 542.100
Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung	BR 542.120	

Produkte der Produktgruppe 2	<ul style="list-style-type: none"> › Betriebe › Berufe › Übrige Aufsicht
-------------------------------------	---

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Betriebe Neue Bewilligungsgesuche werden innert angemessener Frist beurteilt.	Bewilligungsbeurteilungsfrist	2 Monate	Jährlich
Spitäler, Heime, Spitex und Rettungsdienste werden innerhalb einer Bewilligungsperiode mindestens einmal vor Ort überprüft.	Anzahl geprüfte Betriebe pro Jahr	14	Jährlich
Berufe Bewilligungsgesuche werden innert angemessener Frist beurteilt.	Bewilligungsbeurteilungsfrist	1 Monat	Jährlich

Kommentare zur Produktgruppe 2

Die Bevölkerung soll davon ausgehen können, dass die im Kanton tätigen Institutionen und Personen die gesetzlichen Standards in Bezug auf Qualität und Sicherheit einhalten. In PG 2 ist vor allem die Aufsichts- und Bewilligungstätigkeit des GA zusammengefasst. Diese umfasst auch Inspektionen und Kontrollen vor Ort in den Betrieben.

Kommentare zur Produktgruppenstruktur

Die Erfahrung der Jahre 2009–2012 hat gezeigt, dass sich die gewählte Produktgruppenstruktur grundsätzlich bewährt hat. Im Bereich der Zielsetzungen sind verschiedene Präzisierungen vorgenommen worden. Das GA hat im Zuge der Überarbeitung der Produktgruppenstruktur auch

andere Varianten geprüft. Diese wurden jedoch ausgeschlossen, da sie auf Produktgruppenebene einen zu hohen Detaillierungsgrad aufweisen und sich die beabsichtigte Wirkung der einzelnen Produktgruppen nicht erheblich voneinander unterscheidet.

Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2013–2016

Mit der per 1. Januar 2012 in Kraft getretenen neuen Spitalfinanzierung wurden die Steuerungsmöglichkeiten des Kantons in diesem Bereich wesentlich eingeschränkt. Die bisherigen Zielsetzungen in diesem Bereich werden damit in der Planperiode 2013–2016 obsolet.

Die PG 1 bezieht sich schwergewichtig auf den Leitsatz 6: «Das Gesundheitswesen als Wirtschaftsfaktor nutzen und der Kostenentwicklung aktiv begegnen» und dem sich daraus ergebenden Auftrag: «Eindämmung der Kostenentwicklung, Aufzeigen von Sparpotenzial mit Vorschlägen für die Umsetzung. Neue Formen der stationären und ambulanten medizinischen Versorgung sowie Wohnformen für ältere Menschen sind zu suchen und anzustreben», und die sich daraus ergebenden Massnahmen im Bereich der Prävention und der Unterstützung alternativer Wohnformen.

Entwicklung der Finanzen im Aufgabenbereich

PG	Produktgruppe	Politikbereich	Budget 2012	IAFP 2013		IAFP 2014		IAFP 2015		IAFP 2016	
			in Fr. 1000	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr
1	Gesundheitsversorgung	4									
	Total Aufwand		315140	329519	4.6%	331866	0.7%	343911	3.6%	356229	3.6%
	Total Ertrag		78403	79622	1.6%	82625	3.8%	85769	3.8%	88858	3.6%
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		236737	249897	5.6%	249241	-0.3%	258142	3.6%	267371	3.6%
	Total Einzelkredite		230055	242422	5.4%	241687	-0.3%	250510	3.7%	259657	3.7%
	Ergebnis ohne Einzelkredite		6682	7475	11.9%	7554	1.1%	7632	1.0%	7714	1.1%
2	Bewilligungen und Aufsicht	4									
	Total Aufwand		806	821	1.9%	831	1.2%	842	1.3%	852	1.2%
	Total Ertrag		130	130		130		130		130	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		676	691	2.2%	701	1.4%	712	1.6%	722	1.4%
	Total Einzelkredite		0	0		0		0		0	
	Ergebnis ohne Einzelkredite		676	691	2.2%	701	1.4%	712	1.6%	722	1.4%
	Bruttoinvestitionen		16320	16400	0.5%	16410	0.1%	13920	-15.2%	13930	0.1%
	Investitionseinnahmen		0	0		0		0		0	
	Nettoinvestitionen		16320	16400	0.5%	16410	0.1%	13920	-15.2%	13930	0.1%
	davon Einzelkredite		16320	16400	0.5%	16410	0.1%	13920	-15.2%	13930	0.1%

7. Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement

7.1 Departementsdienste Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement

Die Departementsdienste des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes (DD EKUD) sind das zentrale Stabsorgan. Sie unterstützen den Departementvorsteher bei der fachlich-politischen und betrieblichen Führung, nehmen administrative Aufgaben wahr, planen und koordinieren Aufgaben innerhalb des Departements und gegen aussen. Daneben nehmen die DD EKUD verschiedene Spezialaufgaben in den Bereichen Gleichstellung von Mann und Frau, Schulgeldvereinbarungen sowie Stipendien wahr. Im Weiteren sind sie für den Landeslotterie-Fonds zuständig, der als Spezialfinanzierung in der Staatsrechnung geführt wird. Diese Spezialfinanzierung wird nicht in das Globalbudget der Departementsdienste integriert, sondern weiterhin separat in der Jahresrechnung ausgewiesen.

Produktgruppe 1	Departementsdienste	
Wirkung	<p>Der Departementvorsteher und die Dienststellen sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben optimal unterstützt.</p> <p>Für die Frau und den Mann wird die Gleichstellung und Chancengleichheit gefördert und gesichert. Den ausbildungswilligen Personen und Personen aus wirtschaftlich schwächeren Verhältnissen soll eine Ausbildung ermöglicht und eine bestehende Chancenungleichheit reduziert werden.</p> <p>Für Studierende wird der Zugang für Ausbildungsangebote weitestmöglich gewährleistet.</p>	
Rechtliche Grundlagen	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote Interkantonale Universitätsvereinbarung	BR 170.300 BR 170.310 BR 450.200 BR 430.000 BR 427.110
Produkte der Produktgruppe 1	» Führungsunterstützung » Finanzen/Beiträge » Rechtspflege » Chancengleichheit	

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Für die Studierenden den Zugang zu den Ausbildungen durch Ausrichtung von Stipendien und Darlehen erleichtern.	Durchschnittliches Stipendium pro Bezüger/ Bezügerin im Kanton GR in Fr.	5300	Jährlich
Für Männer und Frauen Lücken in der Chancengleichheit feststellen, analysieren und Massnahmen ergreifen.	Projekte erfolgreich und termingerecht umgesetzt	100 %	Jährlich

Kommentare zur Produktgruppe 1

Da dem Grossen Rat verstärkt politisch und strategisch relevante Informationen zur Kenntnis zu bringen sind, verzichtet die DD EKUD in Abstimmung mit den anderen Departementssekretariaten grundsätzlich auf die Formulierung von Wirkungszielen. Die DD EKUD bearbeiten als Spezialaufgaben die Ausbildungsbeiträge sowie die Interkantonalen Schulgeldabkommen. Die Ziele und Indikatoren wurden überarbeitet und aufgrund der fehlenden Aussagekraft gestrafft. Sie beschränken sich neu auf die Bereiche Ausbildungsbeiträge sowie Chancengleichheit von Frau und Mann. Die übrigen Spezialaufgaben werden jeweils im Geschäftsbericht kommentiert.

Kommentare zur Produktgruppenstruktur

Die Produktgruppenstruktur mit nur einer Produktgruppe hat sich für die Departementsdienste bewährt und soll deshalb auch für die kommende Planperiode weitergeführt werden.

Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2013–2016

keine

Entwicklung der Finanzen im Aufgabenbereich

PG	Produktgruppe	Politikbereich	Budget 2012	IAFP 2013		IAFP 2014		IAFP 2015		IAFP 2016	
			in Fr. 1000	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr
1	Departementsdienste	2									
	Total Aufwand		58085	59681	2.7%	59565	-0.2%	59836	0.5%	59878	0.1%
	Total Ertrag		914	914		914		914		914	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		57171	58767	2.8%	58651	-0.2%	58922	0.5%	58964	0.1%
	Total Einzelkredite		53890	55390	2.8%	55250	-0.3%	55470	0.4%	55490	0.0%
	Ergebnis ohne Einzelkredite		3281	3377	2.9%	3401	0.7%	3452	1.5%	3474	0.6%
	Bruttoinvestitionen		350	110	-68.6%	110		110		110	
	Investitionseinnahmen		3	3		3		3		3	
	Nettoinvestitionen		347	107	-69.2%	107		107		107	
	davon Einzelkredite		107	107		107		107		107	

7.2 Amt für Volksschule und Sport

Im Bereich Schule sorgt das Amt für Volksschule und Sport (AVS) dafür, dass das Kindergarten-, das Volksschul- und das Sonderschulwesen im Kanton Graubünden im Sinne der entsprechenden Gesetze geführt und gefördert werden. Im Bereich Sport leitet das AVS die Bevölkerung, namentlich die Jugendlichen, mit Sportangeboten in Schulen und Sportvereinen zu körperlicher Bewegung, gesundem Lebenswandel und sozialer Integration an. Ferner stellt das AVS die Koordination und Vernetzung der im Breiten- und Jugendsport tätigen Personen und Institutionen sicher.

Produktgruppe 1	Volksschule	
Wirkung	Die Kinder in Graubünden besuchen diejenige Bildungsstufe, auf welcher ihre Fertigkeiten, Fähigkeiten und Haltungen optimal entwickelt und gefördert werden. Die Kindergärten, Volks- und Sonderschulen werden in ihrer Arbeit unterstützt und verfügen über Grundlagen und Lehrmittel, welche periodisch überprüft und weiterentwickelt werden.	
Rechtliche Grundlagen	Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderungen Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst im Kanton Graubünden Verordnung über die Schulaufsicht im Kanton Graubünden Verordnung über die Sonderschulung	BR 420.500 BR 421.000 BR 440.000 BR 421.010 BR 421.050 BR 421.400 BR 440.020

Produkte der Produktgruppe 1	<ul style="list-style-type: none"> › Grundlagen und Entwicklung › Qualitätssicherung › Beratung und Aufsicht › Förderung › Lehrmittel
-------------------------------------	--

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Dem Kindergarten, der Volks- und der Sonderschule stehen geeignete Lehrmittel zur Verfügung.	Anzahl der aktualisierten oder neu aufgelegten Lehrmittel im Verhältnis zu den entsprechenden Vorgaben	5	Jährlich
Der Kindergarten, die Volks- und die Sonderschule werden regelmässig evaluiert.	Anzahl evaluierte Schulen im Kanton	58	Jährlich
	Anzahl der von allen Evaluationen betroffenen Lehrpersonen	750	Jährlich
Kinder mit besonderen Förderbedürfnissen im Kindergarten, in der Volks- und in der Sonderschule werden individuell gefördert.	Anzahl schulpsychologisch abgeklärte Kinder	1 850	Jährlich

Kommentar zur Produktgruppe 1

Die PG 1 umfasst sämtliche Leistungen, die dazu beitragen, eine optimale Entwicklung und Förderung der Kinder im Kindergarten, in der Volksschule und in den Sonderschulen zu ermöglichen. Dazu gehört unter anderem die periodische Überprüfung und Anpassung der Institutionen Kindergarten, Volksschule und Sonderschule sowie der eingesetzten Lehrmittel. Ebenso sind die Dienstleistungen zur Schul- und Erziehungsberatung des Schulpsychologischen Dienstes Teil dieser Produktgruppe. Das AVS betreut auch Schulversuche, die zur Weiterentwicklung der Kindergärten und Schulen beitragen sollen.

Produktgruppe 2	Sport
------------------------	--------------

Wirkung	Allen Sportlerinnen und Sportlern im Kanton stehen bedarfsgerechte, den aktuellen Standards entsprechende Sportfördermassnahmen zur Verfügung.
----------------	---

Rechtliche Grundlagen	Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport Ausführungsbestimmungen über die Förderung von Turnen und Sport Verordnung über den Sport-Fonds	SR 415.0 SR 415.01 BR 470.100 BR 470.150 BR 710.500
------------------------------	--	---

Produkte der Produktgruppe 2	<ul style="list-style-type: none"> › Jugend und Sport › Sport-Fonds › Sportförderung und Koordination
-------------------------------------	--

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Für Kinder und Jugendliche (5 bis 20 Jahre) stehen im ganzen Kanton qualitativ hochwertige Sportangebote zur Verfügung.	Anzahl Kurse	1 400	Jährlich
Die Gesundheit, körperliche Leistungsfähigkeit und Integration der Bevölkerung wird durch niederschwellige Sport- und Bewegungsangebote gefördert.	Anzahl durchgeführter Projekte	5	Jährlich

Kommentar zur Produktgruppe 2

Im Bereich der PG 2 setzt das AVS das Bundessportförderungswerk Jugend+ Sport um. Die Umsetzung beinhaltet hauptsächlich die Organisation von Aus- und Weiterbildungskursen für die Leiterpersonen sowie die administrativen Arbeiten für die Subventionierung der Sportangebote in den Vereinen. Sämtliche Aktivitäten im Rahmen von Jugend+ Sport erfolgen in enger Zusammenarbeit mit dem Bund, den anderen Kantonen sowie den Bündner Sportverbänden und -vereinen. Das AVS organisiert im Bereich des Schulsports eine Leistungsüberprüfung in Form der kantonalen Schulsportprüfung, verschiedene Schulsportanlässe sowie Weiterbildungskurse für Sportunterricht erteilende Lehrpersonen. Zur Unterstützung des privatrechtlichen Sports werden Mittel aus dem Sport-Fonds zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der allgemeinen Sportförderung unterstützt oder lanciert das AVS Projekte und Programme für eine zeitgemässe Förderung von Sport und Bewegung.

Kommentare zur Produktgruppenstruktur

Die beiden Aufgabenbereiche Volksschule und Sport unterscheiden sich derart klar voneinander, dass die Bildung von zwei Produktgruppen nach wie vor sinnvoll ist. Die gewählte Struktur ermöglicht es dem Grossen Rat, eine unterschiedliche Steuerung der Entwicklung in den beiden Bereichen vorzunehmen. Aufgrund der guten Erfahrungen wird die bisherige Produktgruppenstruktur fortgeführt.

Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2013–2016

Die Wirkungen der PG 1 und 2 haben einen direkten Bezug zu den Leitsätzen 4 und 5. Im Rahmen der Totalrevision des Schulgesetzes und der Neuausrichtung der kantonalen Sportförderung (Entwicklungsschwerpunkt 7) werden diese Leitsätze abgedeckt.

Entwicklung der Finanzen im Aufgabenbereich

PG	Produktgruppe	Politikbereich	Budget 2012	IAFP 2013			IAFP 2014		IAFP 2015		IAFP 2016	
			in Fr. 1000	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	
1	Volksschule	2										
	Total Aufwand		100367	104613	4.2%	105862	1.2%	106573	0.7%	106841	0.3%	
	Total Ertrag		1889	1898	0.5%	1907	0.5%	1916	0.5%	1926	0.5%	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		98478	102715	4.3%	103955	1.2%	104657	0.7%	104915	0.2%	
	Total Einzelkredite		87866	92014	4.7%	93150	1.2%	93747	0.6%	93899	0.2%	
	Ergebnis ohne Einzelkredite		10612	10701	0.8%	10805	1.0%	10910	1.0%	11016	1.0%	
2	Sport	3										
	Total Aufwand		1864	1870	0.3%	1881	0.6%	1892	0.6%	1903	0.6%	
	Total Ertrag		567	567		567		567		567		
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		1297	1303	0.5%	1314	0.8%	1325	0.8%	1336	0.8%	
	Total Einzelkredite		44	44		44		44		44		
	Ergebnis ohne Einzelkredite		1253	1259	0.5%	1270	0.9%	1281	0.9%	1292	0.9%	
	Bruttoinvestitionen		1200	1500	25.0%	1700	13.3%	1400	-17.6%	1400		
	Investitionseinnahmen		0	0		0		0		0		
	Nettoinvestitionen		1200	1500	25.0%	1700	13.3%	1400	-17.6%	1400		
	davon Einzelkredite		1200	1500	25.0%	1700	13.3%	1400	-17.6%	1400		

7.3 Amt für Höhere Bildung

Mit den Leistungen des Amtes für Höhere Bildung (AHB) werden im Mittelschul- und Tertiärbereich die Erhaltung, der Ausbau und die Weiterentwicklung von Kernkompetenzen im Bildungsbereich angestrebt und der regionale Ausbildungsbedarf durch koordinierte Ausbildungsangebote erfüllt. Die Konkurrenzfähigkeit und die Standortattraktivität sollen im interkantonalen und internationalen Bildungswettbewerb gestärkt werden. Der Tertiärbereich umfasst die Hochschulen, die Forschungsinstitute sowie die Höhere Berufsbildung.

Das AHB setzt die bildungspolitischen Aufträge der Regierung für die Mittelschulen und die Tertiärstufe um, koordiniert die Bildungsangebote und gibt Massnahmen zu deren Steuerung und Qualitätssicherung vor.

Produktgruppe 1	Tertiärbildung	
Wirkung	Die Bündner Bevölkerung hat Zugang zu kantonalen Ausbildungen und Weiterbildungen auf der Stufe Höhere Fachschule und Hochschule. Graubünden wird als Forschungsstandort gefördert.	
Rechtliche Grundlagen	Gesetz über die Pädagogische Hochschule Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote Beteiligung des Kantons Graubünden am Neu-Technikum Buchs Vereinbarung über die Hochschule für Technik Buchs	BR 427.200 BR 427.500 BR 430.000 BR 430.500 BR 430.510
Produkte der Produktgruppe 1	<ul style="list-style-type: none"> › Höhere Berufsbildung und Weiterbildung › Hochschulen und Forschung 	

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Die im Kanton Graubünden angebotenen Ausbildungsgänge werden regelmässig durchgeführt.	Durchgeführte Ausbildungsgänge pro Jahrgang – an Hochschulen – an Höheren Fachschulen	10 13	Jährlich Jährlich
An der Pädagogischen Hochschule (PHGR) ausgebildete Lehrpersonen finden unmittelbar nach Studienabschluss eine Anstellung.	Quote der Arbeitsverträge unmittelbar nach Studienabschluss	85 %	Jährlich
Förderung des Forschungsstandortes Graubünden.	Anzahl der durch das Amt unterstützten Publikationen über Forschungsinstitutionen in Graubünden	4	Jährlich

Kommentare zur Produktgruppe 1

Das in Vorbereitung stehende Gesetz über Hochschulen und Forschung (GHF) wird die Grundlage für die Weiterentwicklung des Hochschul- und Forschungsstandortes Graubünden bilden. Dabei sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG) sowie des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation (Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz FIG) zu berücksichtigen. Die Zielsetzungen wurden überarbeitet, ausformuliert und in direkten Zusammenhang zur Wirkung gestellt.

Produktgruppe 2	Mittelschulen
------------------------	----------------------

Wirkung	Der Kanton Graubünden verfügt über eine schweizerisch anerkannte und wirtschaftlich geführte Mittelschulbildung als optimale Vorbereitung für den Übertritt in eine Hochschule.
----------------	--

Rechtliche Grundlagen	Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden	BR 425.000
	Verordnung über das Gymnasium im Kanton Graubünden	BR 425.050
	Verordnung über das Aufnahmeverfahren an die Mittelschulen	BR 425.060
	Verordnung über die Handelsmittelschulen im Kanton Graubünden	BR 425.130
	Verordnung über die Fachmittelschule	BR 425.140
	Verordnung über die Organisation der Bündner Kantonsschule	BR 425.100
	Schulordnung für die Bündner Kantonsschule Chur	BR 425.110
	Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen	

Produkte der Produktgruppe 2	<ul style="list-style-type: none"> › Bündner Kantonsschule › Private Mittelschulen › Sachbearbeitung Mittelschulen
-------------------------------------	---

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Die Maturandenquote des Kantons Graubünden entspricht dem schweizerischen Mittel.	Abweichung der Maturandenquote des Kantons Graubünden vom schweizerischen Mittel	CH-Mittelwert +/- 2 %	Jährlich
Die Mittel für die gymnasiale Ausbildung werden zweckmässig eingesetzt.	Kosten pro Schülerin/Schüler, Mischsatz gemäss geltendem Mittelschulgesetz (Art. 17, Subventionsansatz)	Fr. 22 570 (Budget 2012)	Jährlich
Die Absolventinnen und Absolventen einer gymnasialen Ausbildung treten in eine Hochschule ein.	Übertritt in ein Hochschulstudium (in direktem Anschluss an den Maturaabschluss)	40.8 % (Budget 2012)	Jährlich
	Übertritt in ein Hochschulstudium (4 Jahre nach dem Maturaabschluss)	77.5 % (Budget 2012)	Jährlich

Kommentare zur Produktgruppe 2

Im Grundsatz haben sich Zielsetzungen und Indikatoren für diese PG bewährt. Aufgrund der Teilrevision des Mittelschulgesetzes im Jahre 2008 sowie als Folge von Änderungen bei der Datenerhebung durch das Bundesamt für Statistik mussten bei den Zielsetzungen und Indikatoren jedoch Anpassungen vorgenommen werden. Im Weiteren wurde die Reihenfolge der Indikatoren der Produktgruppe Mittelschule an den chronologischen Ausbildungsablauf angepasst. Hauptaufgabe der Planungsperiode 2013–2016 sind die Umsetzung eines neuen Finanzierungssystems für die Mittelschulen sowie der Abschluss der Arbeiten zur Teilrevision des Mittelschulgesetzes. Die Zielsetzungen wurden überarbeitet, ausformuliert und in direkten Zusammenhang zur Wirkung gestellt. Einzelne Indikatoren mussten aufgegeben werden, da das entsprechende statistische Material seitens des Bundes nicht mehr aufbereitet wird.

Produktgruppe 3	Dienstleistungen	
Wirkung	Den Schülerinnen und Schülern stehen betreute Wohnangebote zur Verfügung. Der Ausbildungsstandort Graubünden wird schweizweit wahrgenommen.	
Rechtliche Grundlagen	Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden Verordnung über die Wohnheime der kantonalen Schulen Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote sowie entsprechende Verordnungen	BR 425.000 BR 420.200 BR 430.000
Produkte der Produktgruppe 3	<ul style="list-style-type: none"> » Wohnbetriebe » Bildungsmarketing 	

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Die Wohnbetriebe sind angemessen ausgelastet.	Auslastung der Wohnbetriebe gemessen an der Anzahl Zimmer	>80 %	Jährlich
Die Wohnbetriebe erwirtschaften einen angemessenen Deckungsbeitrag.	Deckungsbeitrag Wohngelder, gemessen an den Betriebskosten	>80 %	Jährlich
	Deckungsbeitrag Kostgelder, gemessen an den Betriebskosten	>80 %	Jährlich

Kommentare zur Produktgruppe 3

Im Bereich der PG 3 zeichnen sich für die Planungsperiode 2013–2016 keine Veränderungen der rechtlichen Grundlagen ab. Die Formulierungen der Zielsetzungen wurden überarbeitet und im Zusammenhang mit dem Deckungsgrad der Wohnbetriebe wurde ein weiterer Indikator aufgenommen.

Kommentare zur Produktgruppenstruktur

Die Produktgruppen Tertiärbildung, Mittelschulen und Dienstleistungen entsprechen den drei Hauptaufgabengebieten des AHB. Die gewählte Struktur der Produktgruppen hat sich in den vergangenen Jahren bewährt und wird beibehalten, hingegen konnte die Produktpalette etwas gestrafft werden.

Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2013–2016

Die Ziele und Leitsätze des Handlungsfeldes 4 beeinflussen die Produktgruppen Tertiärbildung und Mittelschulen durch folgenden neuen Entwicklungsschwerpunkt:

«Die Jugendlichen der Sekundarstufe II sind im Rahmen der bisherigen Anteile auf die duale Bildung und die Mittelschulen zu verteilen. Der Fachkräftebedarf der Unternehmungen ist mit gut ausgebildeten Berufsleuten zu decken und die Weiterbildung sicher zu stellen. Die Höhere Berufsbildung, Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind für ausserkantonale Interessent/Innen attraktiv. Das Wissen wird durch Technologie- und Wissenstransfer nutzbar gemacht.» Umsetzung der Ziele und Leitsätze des Handlungsfeldes 4 beeinflussen die Produktgruppen Tertiärbildung und Mittelschulen.

Entwicklung der Finanzen im Aufgabenbereich

		Politikbereich	Budget 2012	IAFP 2013			IAFP 2014		IAFP 2015		IAFP 2016	
PG	Produktgruppe		in Fr. 1000	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	
1	Tertiärbildung	2										
	Total Aufwand		66 751	71 440	7.0%	74 875	4.8%	76 434	2.1%	78 944	3.3%	
	Total Ertrag		11 781	11 861	0.7%	11 944	0.7%	11 944	0.0%	11 944	0.0%	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		54 970	59 579	8.4%	62 931	5.6%	64 490	2.5%	67 000	3.9%	
	Total Einzelkredite		54 190	58 847	8.6%	62 150	5.6%	63 731	2.5%	66 198	3.9%	
	Ergebnis ohne Einzelkredite		780	732	-6.2%	781	6.7%	759	-2.8%	802	5.7%	
2	Mittelschulen	2										
	Total Aufwand		60 972	61 706	1.2%	61 755	0.1%	62 446	1.1%	62 876	0.7%	
	Total Ertrag		2 258	2 259	0.0%	2 266	0.3%	2 259	-0.3%	2 252	-0.3%	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		58 714	59 447	1.2%	59 489	0.1%	60 187	1.2%	60 624	0.7%	
	Total Einzelkredite		32 756	32 710	-0.1%	32 248	-1.4%	32 488	0.7%	32 512	0.1%	
	Ergebnis ohne Einzelkredite		25 958	26 737	3.0%	27 241	1.9%	27 699	1.7%	28 112	1.5%	
3	Dienstleistungen	2										
	Total Aufwand		2 999	3 079	2.7%	3 120	1.3%	3 167	1.5%	3 199	1.0%	
	Total Ertrag		2 184	2 224	1.8%	2 224		2 224		2 224		
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		815	855	4.9%	896	4.8%	943	5.2%	975	3.4%	
	Total Einzelkredite		0	0		0		0		0		
	Ergebnis ohne Einzelkredite		815	855	4.9%	896	4.8%	943	5.2%	975	3.4%	
	Bruttoinvestitionen		2 600	1 380	-46.9%	2 200	59.4%	5 400	145.5%	5 400		
	Investitionseinnahmen		0	0		0		0		0		
	Nettoinvestitionen		2 600	1 380	-46.9%	2 200	59.4%	5 400	145.5%	5 400		
	davon Einzelkredite		2 600	1 380	-46.9%	2 200	59.4%	5 400	145.5%	5 400		

7.4 Amt für Berufsbildung

Das Amt für Berufsbildung (AFB) ist bestrebt, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden, den Berufsschulinstitutionen sowie den über 3000 Lehrbetrieben im Kanton Graubünden die Berufsbildung als einen Grundstein des Bildungssystems zu festigen und wo erforderlich zu verbessern. Zum Leistungsauftrag gehören neben der beruflichen Bildung und den Qualifikationsverfahren insbesondere die Berufs-/Studien- und Laufbahnberatung. Dem AFB angegliedert ist ausserdem das Lehratelier Bekleidungs-gestaltung, welches die dreijährige Ausbildung von Lernenden zu Bekleidungs-gestalterinnen und -gestaltern mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis (Fachrichtung Damenoberbekleidung) anbietet.

Produktgruppe 1	Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	
Wirkung	Jugendliche und Erwachsene fällen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Chancen am Arbeitsmarkt ihren Fähigkeiten, Interessen und Neigungen entsprechende Berufs-, Studien- und Laufbahnentscheide.	
Rechtliche Grundlagen	Bundesgesetz über die Berufsbildung	SR 412.100
	Verordnung über die Berufsbildung	SR 412.101
	Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote	BR 430.000
	Verordnung über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote	BR 430.100
	Gebührenverordnung für das Amt für Berufsbildung	BR 430.180
	Verordnung über die Brückenangebote	BR 430.200
	Verordnung über die berufliche Grundbildung der Hotel- und Gastrofachleute	BR 430.250
	Verordnung über die Defizitfinanzierung	BR 430.300
	Beitragsverordnung	BR 430.350
Produkte der Produktgruppe 1	<ul style="list-style-type: none"> › Beratung › Information und Dokumentation 	

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Jugendliche und Erwachsene in Entwicklungsprozessen erhalten eine breitgefächerte, fachlich kompetente und kundengerechte Beratung.	Anzahl Beratungsfälle Jugendliche	≥ 1300	Jährlich
	Anzahl Beratungsfälle Erwachsene	≥ 1000	Jährlich
Alle Berufsinformationszentren (BIZ) im Kanton bieten eine Grundversorgung an Informationen. Die Dokumentationen in Papierform und Online über das gesamte Bildungsangebot sind ständig aktualisiert.	Anzahl BIZ-Besuche	≥ 5400	Jährlich
Lehrpersonen, Erziehungsrechtigte sowie Schülerinnen und Schüler werden im Rahmen der Berufswahlvorbereitung mit Klassenveranstaltungen und Informationsveranstaltungen unterstützt.	Anzahl Klassen- und Informationsveranstaltungen für Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte	≥ 240	Jährlich
	Anteil Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit Anschlusslösung	95 %	Jährlich

Kommentare zur Produktgruppe 1

Die PG 1 umfasst die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, welche bei der Berufs-, Schul- und Studienwahl inhaltliche und zeitgemässe beraterische Unterstützung anbietet. Das AFB unterstützt in diesem Bereich Jugendliche und Erwachsene durch das Angebot einer ressourcen- und lösungsorientierten Begleitung. Im Übrigen umfasst die PG 1 den Bereich Information und Dokumentation. Hier stellt das Fachpersonal des AFB über sieben regionale Berufsinformationszentren eine aktuelle und zielgerichtete Information und Dokumentation sicher bezüglich Berufe und Ausbildungen, Studien, Weiterbildungsmöglichkeiten oder offener Lehrstellen. Nach Auslaufen des Projekts Case Management/Coaching wurde das Coaching in den Leistungskatalog der Abteilung Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung eingebaut. Damit werden leistungsschwächere und/oder Jugendliche mit wenig Unterstützung in der Berufswahl begleitet.

Die erstmals im Hinblick auf das Jahr 2010 definierten Wirkungen, Ziele, Indikatoren und Soll-Werte haben sich mehrheitlich bewährt. Sie sind abgeleitet aus dem gesetzlichen Auftrag gemäss Berufsbildungsgesetz. Gegenüber der ersten Periode wurden deshalb bei der vorliegenden Überarbeitung nur kleinere redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Es sind keine Veränderungen der rechtlichen Grundlagen geplant.

Produktgruppe 2	Berufliche Bildung
------------------------	---------------------------

Wirkung	Im Kanton Graubünden wird qualifizierter Berufsnachwuchs ausgebildet, ausgerichtet auf die Bedürfnisse der Lernenden und jene der Wirtschaft. Jugendliche und Erwachsene werden befähigt, sich erfolgreich in der Arbeitswelt und damit auch in der Gesellschaft einzugliedern.
----------------	--

Rechtliche Grundlagen	Bundesgesetz über die Berufsbildung	SR 412.100
	Verordnung über die Berufsbildung	SR 412.101
	Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote	BR 430.000
	Verordnung über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote	BR 430.100
	Gebührenverordnung für das Amt für Berufsbildung	BR 430.180
	Verordnung über die Brückenangebote	BR 430.200
	Verordnung über die berufliche Grundbildung der Hotel- und Gastrofachleute	BR 430.250
	Verordnung über die Defizitfinanzierung	BR 430.300
Beitragsverordnung	BR 430.350	

Produkte der Produktgruppe 2	<ul style="list-style-type: none"> › Beratung › Information und Dokumentation
-------------------------------------	---

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Die Vielfalt der Ausbildungsmöglichkeiten wird erhalten.	Anzahl angebotene Lehrberufe	≥ 100	Jährlich
Die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe wird aufrechterhalten und gefördert.	Anzahl Ausbildungsbetriebe	≥ 3300	Jährlich
Die Berufslehre ist eine attraktive Ausbildung nach der obligatorischen Schulzeit.	Stabile Quote Anzahl abgeschlossene Lehrverträge zu Schulabgänger/innen	≥ 2/3 eines Jahrganges	Jährlich
	Anzahl Lehrvertragsauflösungen	≤ Durchschnitt CH	Jährlich
Die Lernenden absolvieren die gesamte Lehrzeit im Lehratelier und schliessen die breitgefächerte Ausbildung zu Generalistinnen und Generalisten erfolgreich ab.	Anzahl Lernende, welche das Qualifikationsverfahren absolvieren und bestehen	100 %	Jährlich
Die Brückenangebote vertiefen, festigen und erweitern jene Kompetenzen der Jugendlichen, welche an der Volksschule unterrichtet werden.	Anzahl Jugendliche in Brückenangeboten	Quote eines Jahrgangs ≤ Durchschnitt CH	Jährlich
Die Jugendlichen erhalten ein ausreichendes Angebot an Berufsmaturitätsschulen mit Ausbildungsgängen während und nach der Lehre.	Anzahl Absolventinnen und Absolventen einer Berufsmatura, lehrbegleitend oder nach der Lehre	BM-Quote ≥ Durchschnitt CH	Jährlich
Kandidierende absolvieren das Qualifikationsverfahren zur Erlangung eines Abschlusses in der beruflichen Grundbildung erfolgreich.	Anteil erfolgreich absolvierte Qualifikationsverfahren	≥ 90 %	Jährlich

Kommentare zur Produktgruppe 2

Die PG 2 umfasst die Dienstleistungen des AFB, das Lehrstellenangebot im Kanton Graubünden in quantitativer und qualitativer Hinsicht auf den Bedarf an Arbeitskräften der Wirtschaft und auf die Neigungen und Fähigkeiten der Schulabgängerinnen und Schulabgänger auszurichten. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit den Berufsfach- und den Berufsmaturitätsschulen, den Lehrbetrieben und anderen Lernorten und beinhaltet insbesondere Beratungs- und Aufsichtstätigkeiten.

Auch bei der PG 2 haben sich die Wirkungen, Ziele, Indikatoren und Soll-Werte mehrheitlich bewährt. Sie sind abgeleitet aus dem gesetzlichen Auftrag gemäss Berufsbildungsgesetz. Es wurden deshalb nur kleinere redaktionelle Anpassungen vorgenommen und die Zielsetzungen optimiert durch das Streichen von operativen Kennzahlen.

Es sind keine Veränderungen der rechtlichen Grundlagen geplant.

Kommentare zur Produktgruppenstruktur

Die beiden Produktgruppen lassen sich insofern gut voneinander abgrenzen, als dass die PG 1 Dienstleistungen für Jugendliche und Erwachsene umfasst, welche sich noch in einem Findungsprozess bezüglich ihrer Grund- bzw. ihrer Weiterbildung befinden. Demgegenüber fasst die PG 2 jene Dienstleistungen zusammen, welche die eigentliche Bildungsphase betreffen, sei dies im Bereich Lehrstellen- und Berufsangebot, Kurse und Weiterbildung oder im Bereich der Qualifikationsverfahren mit der Feststellung der beruflichen Qualifikation.

Diese Produktgruppenstruktur hat sich bewährt und soll weitergeführt werden.

Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2013–2016

Das Handlungsfeld 4 im Politikbereich zwei «Bildung in Wirtschaft und Gesellschaft» verlangt, dass Ausbildungen angeboten werden, welche die kantonale Wirtschaft bedürfnisgerecht mit Arbeitskräften versorgen. Der Wissens- und Technologietransfer soll gefördert werden, indem der Forschungsstandort Graubünden gestärkt wird. Der ES «Erhöhung der Attraktivität des Ausbildungs- und Forschungsstandortes Graubünden» betrifft auch die Produktgruppen und die Wirkungsziele des AFB, mit welchen eine passende Berufswahl und die Ausbildung von qualifiziertem Berufsnachwuchs angestrebt wird.

Entwicklung der Finanzen im Aufgabenbereich

PG	Produktgruppe	Politikbereich	Budget 2012	IAFP 2013		IAFP 2014		IAFP 2015		IAFP 2016	
			in Fr. 1000	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr
1	Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	2									
	Total Aufwand		3292	3363	2.2%	3403	1.2%	3443	1.2%	3483	1.2%
	Total Ertrag		90	90		90		90		90	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		3202	3273	2.2%	3313	1.2%	3353	1.2%	3393	1.2%
	Total Einzelkredite		0	0		0		0		0	
	Ergebnis ohne Einzelkredite		3202	3273	2.2%	3313	1.2%	3353	1.2%	3393	1.2%
2	Berufliche Bildung	2									
	Total Aufwand		64 742	66 448	2.6%	67 474	1.5%	68 263	1.2%	69 349	1.6%
	Total Ertrag		41 161	41 622	1.1%	42 060	1.1%	42 509	1.1%	43 492	2.3%
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		23 581	24 826	5.3%	25 414	2.4%	25 754	1.3%	25 857	0.4%
	Total Einzelkredite		17 216	18 358	6.6%	18 893	2.9%	19 177	1.5%	19 210	0.2%
	Ergebnis ohne Einzelkredite		6 365	6 468	1.6%	6 521	0.8%	6 577	0.9%	6 647	1.1%
	Bruttoinvestitionen		1 410	1 600	13.5%	1 200	-25.0%	1 000	-16.7%	1 000	
	Investitionseinnahmen		0	0		0		0		0	
	Nettoinvestitionen		1 410	1 600	13.5%	1 200	-25.0%	1 000	-16.7%	1 000	
	davon Einzelkredite		1 410	1 600	13.5%	1 200	-25.0%	1 000	-16.7%	1 000	

7.5 Amt für Kultur

Unter dem Dach des Amtes für Kultur (AFK) wirken verschiedene Institutionen im Bereich der Kultur zusammen, die sowohl der Bevölkerung Graubündens wie auch Gästen im Kanton eine Vielzahl von Angeboten und Dienstleistungen zur Verfügung stellen. Hauptaufgaben des AFK und seiner Institutionen sind die Förderung und Vermittlung des kulturellen Schaffens im Kanton Graubünden sowie die Erforschung, Bewahrung und Pflege wertvoller Bündner Kulturgüter.

Produktgruppe 1	Kulturförderung und Kulturpflege	
Wirkung	Mit der Förderung und Pflege der kulturellen Vielfalt im Kanton wird die Kultur von der Bündner Bevölkerung als wichtiger Bestandteil ihres Kulturerbes wahrgenommen. Das Verständnis und die Wertschätzung für Kunst, Geschichte und Natur leisten im Kanton auch einen wichtigen und nachhaltigen Beitrag für die beiden Grundpfeiler Schule und Bildung und sind gleichzeitig mitbestimmend für eine Erhöhung der kulturellen und touristischen Attraktivität in Graubünden.	
Rechtliche Grundlagen	Gesetz über die Förderung der Kultur Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Kultur Sprachengesetz des Kantons Graubünden Sprachenverordnung des Kantons Graubünden Reglement für die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Landeslotteriefonds Verordnung über die Kantonsbibliothek Graubünden Benutzungsordnung der Kantonsbibliothek Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung	BR 494.300 BR 494.310 BR 492.100 BR 492.110 BR 710.600 BR 490.200 BR 490.250 BR 496.000 BR 496.100
Produkte der Produktgruppe 1	<ul style="list-style-type: none"> › Kulturförderung › Rätisches Museum › Bündner Naturmuseum › Bündner Kunstmuseum › Kantonsbibliothek Graubünden › Staatsarchiv Graubünden › Denkmalpflege Graubünden › Archäologischer Dienst Graubünden 	

Ziele Kulturförderung	Indikator	Sollwert	Intervall
Unterstützung der kulturellen Vielfalt und Stärkung des Profils des Kulturkantons Graubünden.	Beitragszusicherungen für Kulturprojekte	>600	Jährlich
	Informationen, Beratungen, Stellungnahmen, Expertisen	>3020	Jährlich
Unterstützung der sprachlichen Vielfalt Graubündens sowie in Fragen der Sprachenförderung.	Beitragszusicherungen für Sprachenförderung	>20	Jährlich
	Informationen, Beratungen, Stellungnahmen, Expertisen	>210	Jährlich
Ziele Rätisches Museum			
Realisierung eines vielfältigen Wechselausstellungs- und attraktiven Vermittlungsangebots im Rätischen Museum.	Wechselausstellungen	3	Jährlich
	Führungen, Veranstaltungen (Vorträge, Konzerte, etc.), Publikationen	>95	Jährlich
	Schulklassen	>50	Jährlich
	Besucherinnen und Besucher	>16 000	Jährlich

Ziele Bündner Naturmuseum

Realisierung eines vielfältigen Wechsausstellungs- und attraktiven Vermittlungsangebots im Bündner Naturmuseum.

Wechsausstellungen	2	Jährlich
Führungen, Veranstaltungen (Vorträge, Konzerte, etc.), Publikationen	> 100	Jährlich
Schulklassen	> 150	Jährlich
Besucherinnen und Besucher	>25 000	Jährlich

Ziele Bündner Kunstmuseum

Realisierung eines vielfältigen Wechsausstellungs- und attraktiven Vermittlungsangebots im Bündner Kunstmuseum.

Wechsausstellungen	5	Jährlich
Führungen, Veranstaltungen (Vorträge, Konzerte, etc.), Publikationen	> 110	Jährlich
Schulklassen	> 130	Jährlich
Besucherinnen und Besucher	> 18 000	Jährlich

Ziele Archäologischer Dienst

Laufende Erschliessung und archivgerechte Aufbewahrung der Ausgrabungsdokumentation im Archäologischen Dienst.

Erschliessung innerhalb von zwei Jahren	60 %	Jährlich
---	------	----------

Öffentlichkeits- und Medienarbeit im Archäologischen Dienst.

Vorträge, Publikationen, Führungen	60	Jährlich
------------------------------------	----	----------

Wissenschaftliche Auswertung von archäologischen und baugeschichtlichen Untersuchungen.

Eigene Publikationen	3	Jährlich
----------------------	---	----------

Ziele Denkmalpflege

Erhalt und Pflege der historischen Bausubstanz.

Zusicherungen für Beiträge an Restaurierungsprojekte	>90	Jährlich
Unterschutzstellungen durch Bund und Kanton	>25	Jährlich

Förderung der Kenntnis über historische Bauten.

Neu erstellte Einzelbauinventare (Objektinventare)	> 10	Jährlich
--	------	----------

Ziele Staatsarchiv

Sicherstellung der historischen Überlieferung im Staatsarchiv.

Zuwachs nichtstaatlicher Unterlagen	50 Einheiten	Jährlich
Erschliessungsgrad der Archivbestände	95 %	Jährlich

Auswertung und öffentliche Nutzung der Archivbestände des Staatsarchivs.

Herausgabe von Publikationen auf Grund des Archivmaterials	25	Jährlich
Benutzerinnen und Benutzer	2 400	Jährlich

Ziele Kantonsbibliothek

Aufbau und Bereitstellung einer zeitgemässen Sammlung an Medien in den Kantonssprachen (Raetica).

Zuwachs an Raetica	> 1 000	Jährlich
--------------------	---------	----------

Aufbau und Bereitstellung eines qualitativ hochstehenden Bestandes in der Kantonsbibliothek Graubünden in den Bereichen Allgemeinbildung, Literatur, Wissenschaft und Kultur.

Benutzerinnen und Benutzer (Anzahl Bibliotheksausweise)	> 2 500	Jährlich
---	---------	----------

Attraktives Vermittlungsangebot in der Kantonsbibliothek Graubünden.

Führungen, Veranstaltungen, Ausstellungen	> 30	Jährlich
Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Führungen und Veranstaltungen	> 900	Jährlich

Pflege des Bündner Bibliothekswesens.

Kursbesucherinnen und -besucher	> 100	Jährlich
Auskünfte und Beratungen von Schul- und Gemeindebibliotheken	> 670	Jährlich

Kommentare zur Produktgruppe 1

Das AFK unterstützt auf unterschiedliche Art und Weise die kulturelle Vielfalt im Kanton Graubünden. Ziele sind, die kulturelle Identität nach innen und das kulturelle Profil nach aussen zu stärken. Zeitgenössisches und Historisches werden gleichermaßen geschätzt, gepflegt und gefördert.

Die Kulturförderung unterstützt ein vielfältiges kulturelles Leben in den verschiedenen Regionen. Sie fördert das Kulturschaffen und die Kulturvermittlung mit subsidiären Beiträgen. Der Kulturförderung angegliedert ist die Sprachenförderung. Sie unterstützt und entwickelt Massnahmen für die Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache.

Die Kulturpflege hat die Erhaltung und Erforschung, das Zugänglichmachen und die Vermittlung bestehender Kultur zum Ziel. Die Kantonsbibliothek, das Staatsarchiv, die Denkmalpflege, der Archäologische Dienst sowie das Rätische Museum, das Bündner Naturmuseum und das Bündner Kunstmuseum sichern, wahren und vermitteln mit ihren Sammlungen, Angeboten und Dienstleistungen das kulturelle Erbe im Kanton Graubünden.

Kommentare zur Produktgruppenstruktur

Es hat sich als wenig sinnvoll bzw. aussagekräftig erwiesen, im AFK mit zwei Produktgruppen zu arbeiten, zumal jede Abteilung – wenn auch in unterschiedlicher Gewichtung – Kultur fördert, vermittelt, erforscht und erhält.

Deshalb scheint es folgerichtig, die Tätigkeiten und Abteilungen in Zukunft in einer einzigen PG (Kulturförderung und Kulturpflege) zusammenzufassen und auszuweisen.

Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2013–2016

Gemäss den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen für die Planungsperiode 2013–2016 wird das AFK laut «Politikbereich 3. Kultur, Sprache, Sport», Leitsatz 5 beauftragt, die kulturelle und sprachliche Vielfalt Graubündens regionen- und spartenübergreifend vermehrt als Chance zu nutzen und weiter gezielt zu fördern. Dies geschieht, um sowohl den Bewohnerinnen und Bewohnern als auch Gästen diese wertvollen und einmaligen Werte näherzubringen und zugänglich zu machen. Die politischen Leitsätze wirken sich strategisch wie operativ auf die Abteilungen des AFK aus, zumal die einzelnen Institutionen für das Bewahren, Vermitteln, Erforschen und Erhalten der Kultur Graubündens im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages verantwortlich sind. Die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen bilden die Ausgangsbasis für die Umsetzung der formulierten Ziele.

Im Rahmen des Regierungsprogrammes 2013–2016 wurde als Entwicklungsschwerpunkt festgehalten, das teilweise noch unerschlossene Bündner Kulturgut (Bücher, Schriften, Film- / Tondokumente, Museumsobjekte) verantwortungsbewusst zu bewahren, zu erforschen und einem breiten Publikum zugänglich zu machen. Museen, Bibliotheken und Archive bilden Brücken zwischen den Kultur- und Bildungseinrichtungen und stellen den Zugang zu einem umfassenden kulturellen Angebot sicher. Im Bereich Sprachen werden die bisherigen Fördermassnahmen auf ihre Effizienz und Effektivität hin überprüft und entsprechend angepasst.

Entwicklung der Finanzen im Aufgabenbereich

PG	Produktgruppe	Politikbereich	Budget 2012	IAFP 2013		IAFP 2014		IAFP 2015		IAFP 2016	
			in Fr. 1000	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr
1	Kulturförderung und Kulturpflege	3									
	Total Aufwand		28906	30329	4.9%	31364	3.4%	31513	0.5%	31458	-0.2%
	Total Ertrag		6938	6940	0.0%	7043	1.5%	7045	0.0%	7047	0.0%
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		21968	23389	6.5%	24321	4.0%	24468	0.6%	24411	-0.2%
	Total Einzelkredite		7517	7987	6.3%	8137	1.9%	8137		8137	
	Ergebnis ohne Einzelkredite		14451	15402	6.6%	16184	5.1%	16331	0.9%	16274	-0.3%
	Bruttoinvestitionen		225	0		400		0		0	
	Investitionseinnahmen		0	0		0		0		0	
	Nettoinvestitionen		225	0		400		0		0	
	davon Einzelkredite		0	0		0		0		0	

7.6 Amt für Natur und Umwelt

Das Amt für Natur und Umwelt (ANU) ist zuständig für die Umsetzung von Bestimmungen aus drei Bundesgesetzen, nämlich Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG), Umweltschutz- (USG) und Gewässerschutzgesetz (GSchG). Die materiellen Anforderungen des Umweltrechts finden sich praktisch in diesen Bundesgesetzen und den Bundesverordnungen. Durch den Vollzug der Umweltgesetzgebung werden ein schonender Umgang mit Ressourcen erreicht, Umweltverschmutzungen vermieden und Naturräume sowie die Artenvielfalt bewahrt. Für die Menschen in Graubünden wird damit die Lebensqualität erhalten bzw. verbessert. Bei der Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben besteht nur wenig Spielraum. Dieser ist zu nutzen, um die Anliegen der Wirtschaft mitberücksichtigen zu können. Die Werterhaltung der Infrastruktur und ein hoher Stand im technischen Umweltschutz tragen dazu bei, dass Belastungen reduziert werden können und die Umwelt auch längerfristig intakt gehalten werden kann.

Produktgruppe 1	Natur- und Landschaftsschutz	
Wirkung	Wertvolle Natur- und Kulturlandschaften sowie die natürliche Biodiversität werden erhalten oder wiederhergestellt. Die Vernetzung der Lebensräume und ihrer Lebensgemeinschaften werden durch bauliche und pflegerische Massnahmen verbessert.	
Rechtliche Grundlagen	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz Gesetz über die Förderung des Natur- und Heimatschutzes im Kanton Graubünden Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung Verordnung über die Kosten in Verwaltungsverfahren	SR 451 BR 496.000 BR 496.100 BR 370.120
Produkte der Produktgruppe 1	<ul style="list-style-type: none"> › Biotop- und Artenschutz › Ökologischer Ausgleich › Landschaftspflege 	

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Die Erhaltung der Qualität der Lebensräume wird gewährleistet.	Fläche mit angepasster Bewirtschaftung	> 12 000 ha	Jährlich
Die Vernetzung der Lebensräume wird gewährleistet.	Landwirtschaftliche Nutzfläche in Vernetzungsprojekten enthalten	> 90 %	Jährlich
Die Qualität von Moorlandschaften (ML) wird erhalten.	Länge neuer Strassen und Wege in ML	< 50 m	Jährlich

Kommentare zur Produktgruppe 1

In dieser PG werden insbesondere diejenigen Leistungen zusammengefasst, die auf den Erhalt von Landschaft und Natur und letztlich der Biodiversität abzielen. Darunter fallen beispielsweise die Sicherung schützenswerter Lebensräume, die Schaffung und Wiederherstellung von Naturschutzgebieten sowie der Schutz von Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume.

Produktgruppe 2 Umwelt- und Klimaschutz

Wirkung	Die Menschen und die Umwelt im Kanton Graubünden sind vor übermässiger Belastung durch Luftverschmutzung, Lärm, Strahlung und Gewässerverschmutzung geschützt.
----------------	---

Rechtliche Grundlagen		
	Umweltschutzgesetz	SR 814.01
	CO2-Gesetz	SR 641.71
	CO2-Verordnung	SR 641.712
	Luftreinhalte-Verordnung	SR 14.381.142.1
	Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Stoffen	SR 814.018
	Lärmschutz-Verordnung	SR 814.41
	Maschinenlärmverordnung	SR 814.412.2
	Schall- und Laserverordnung	SR 814.49
	Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung	SR 814.710
	Technische Verordnung über Abfälle	SR 814.600
	Altlastenverordnung	SR 814.680
	Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten	SR 814.681
	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung	SR 814.011
	Verordnung über Belastungen des Bodens	SR 814.12
	Kantonales Umweltschutzgesetz	BR 820.100
	Kantonale Umweltschutzverordnung	BR 820.110
	Kantonale Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung	BR 820.150

Produkte der Produktgruppe 2	<ul style="list-style-type: none"> › Abfallentsorgung › Klimaschutz › Lufthygiene › Lärmschutz › Schutz vor nichtionisierender Strahlung › Umweltverträglichkeit › Altlasten › Industrie- / Gewerbeanlagen
-------------------------------------	--

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Durch stoffliche Verwertung, Recycling und Sonderabfallbewirtschaftung wird ein ressourcenschonender Umgang mit Stoffen angestrebt.	Anteil Verwertung diverser Materialien/Stoffe	>Ø CH %	Jährlich
Übermässige Luftschadstoffbelastung und Klimagasen werden im Kanton reduziert.	Periodische Aktualisierung des Massnahmenplans	1	Alle 3 Jahre
Die Heizanlagen werden gesetzeskonform betrieben.	Anzahl periodisch geprüfte Anlagen	>25 000	Jährlich
Die Gemeinde- und Kantonsstrassen werden bezüglich Lärms saniert.	Anteil der bis 2018 zu sanierenden Strassenkilometer	10 %	Jährlich
Die Sendeanlagen werden gesetzeskonform betrieben.	Anzahl Stichprobenkontrollen bei bestehenden Sendeanlagen	>30	Jährlich
Die Sanierungen von belasteten Standorten werden verfügt, begleitet und überwacht.	Anzahl verfügte Sanierungsprojekte mit ausgelösten Bundesbeiträgen nach Verordnung (VASA)	>5	Jährlich
Die gesetzlichen Anforderungen im Bereich Abfall, Abluft, Abwasser und Lagerung von Stoffen werden bei neuen und bestehenden Anlagen eingehalten.	Anzahl periodisch geprüfte Industrie- und Gewerbebetriebe	>500	3 Jahre (LRV)

Kommentare zur Produktgruppe 2

In dieser PG werden insbesondere diejenigen Leistungen zusammengefasst, die auf den Vollzug des Umweltschutzgesetzes abzielen. Darunter fallen beispielsweise die Erteilung von fachtechnischen Bewilligungen in den Bereichen Umgang mit Stoffen, Abfallentsorgung, Schutz vor nichtionisierender Strahlung, Sanierung von Altlasten sowie von Gemeinden- und Kantonsstrassen bei der Lärmbelastung. Zudem sollen die Menschen und die Umwelt vor einer übermässigen Belastung durch Klimaänderung, Luft- und Umweltverschmutzung sowie Lärm und nichtionisierender Strahlung geschützt werden. Dazu misst das ANU diverse Parameter, unterhält ein kantonales Messnetz im Bereich Lufthygiene, prüft Anlagen auf ihren gesetzeskonformen Betrieb und erteilt die Bewilligung für neue Industrie- und Gewerbeanlagen. In der Planungsphase von Projekten wird bereits weitgehend festgelegt, welche künftige Belastung der Umwelt erwächst (Stellungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen).

Produktgruppe 3		Gewässerschutz und Wasserversorgung
Wirkung	Der Kanton Graubünden pflegt einen nachhaltigen Umgang mit Trinkwasser, Brauchwasser, Abwasser und stellt die Erhaltung von Gewässern als natürliche Lebensräume und Landschaftselemente sicher. Der Funktionserhalt und die Weiterentwicklung der entsprechenden Infrastrukturanlagen werden partnerschaftlich mit den Anlageinhabern und Betreibern gewährleistet.	
Rechtliche Grundlagen	Gewässerschutzgesetz Gewässerschutzverordnung Kantonales Gewässerschutzgesetz Kantonale Gewässerschutzverordnung Verordnung über die Ausrichtung von kantonalen Beiträgen an Abwasser- und Abfallanlagen (Beitragsverordnung) Landwirtschaftsgesetz Strukturverbesserungsverordnung Kantonales Meliorationsgesetz	SR 814.20 SR 814.201 BR 815.100 BR 815.200 BR 815.230 SR 910.1 SR 913.1 BR 915.100

Produkte der Produktgruppe 3	<ul style="list-style-type: none"> › Schutz und Nutzung der Gewässer › Qualitativer Gewässerschutz › Wasserversorgung mit landwirtschaftlicher Interessenz › Wasserversorgung in Notlagen › Wassergefährdende Flüssigkeiten › Schutz und Nutzung Grundwasser
-------------------------------------	--

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Die gewässerschutzrechtlichen Sanierungspläne werden in der vorgeschriebenen Frist abgeschlossen.	Sanierungsplanung vom Bund genehmigt	= 100% bis 2014	
	Gewässerraum kantonal festgelegt	= 100% bis 2018	
Die Revitalisierungsprojekte werden zeitgerecht umgesetzt.	Projekte in Ausführung	>= 2 Projekte innert 4 Jahren	Jährlich
Aktuelle Grundlagen zu Gewässerdaten werden bereitgestellt.	Anteil aktueller Daten und Karten Gewässerdaten < 1 Monat	> 80 %	Jährlich
	Anteil aktueller Daten und Karten Aktualität der Karten < 5 Jahre	> 80 %	Jährlich

Kommentare zur Produktgruppe 3

In dieser PG werden insbesondere diejenigen Leistungen zusammengefasst, die auf den Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung abzielen. Darunter fallen die Unterstützung der Gemeinden beim gesetzeskonformen Betrieb, Bau, Erhalt und bei Erneuerung der Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen sowie die Ausrichtung der Kantons- und Bundesbeiträge für diese Werke, die Begleitung und Unterstützung der Gesuchsteller insbesondere bei Wasserkraftprojekten, bei der Sanierungsplanung für die Fließgewässer und bei Revitalisierungsprojekten, die Erteilung von Bewilligung für die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten (Lageranlagen und Wärmepumpen) sowie Spezialbewilligungen. Zur Überwachung von Grund- und Oberflächengewässern und um deren nachhaltiger Schutz und die Nutzung langfristig sicherstellen zu können, betreibt das ANU entsprechende Messnetze sowie darauf basierende Modellierungen.

Kommentare zur Produktgruppenstruktur

Die bisherige Struktur (disziplinenorientierter Aufgabenzusammenzug) hat sich als verbesserungswürdig und einzelne Indikatoren haben sich als zu wenig aussagekräftig erwiesen. Durch eine neue Strukturierung der Produkte innerhalb der PG wurde eine bessere Abgrenzung der Produkte voneinander und eine eindeutige Zuteilung zu den gesetzlichen Aufgaben geschaffen. Auch bezüglich Kostenstrukturierung kann eine bessere Transparenz erreicht werden.

Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2013–2016

Die Agrarpolitik 2014 bringt voraussichtlich neue Förderinstrumente (insbesondere Landschaftsqualitätsbeiträge). Die Aufgabe des ANU wird darin bestehen, das Beitragswesen umzusetzen (ES 22).

Die technische Verbrennungskapazität der KVA Trimmis soll besser ausgelastet werden, um wettbewerbsfähigere Verbrennungspreise zu erzielen. Der KVA kommt eine zunehmend wichtigere Rolle bei der Energieversorgung zu, die nicht mit einer unnötigen Kapazitätsgrenze behindert werden soll (ES 15).

Der Projektbescheid «Vollzug des revidierten Gewässerschutzgesetzes» wurde von der Regierung zur Kenntnis genommen. Die neuen gesetzlichen Pflichten gliedern sich grob in die Aufgabenbereiche Festlegung des Gewässerraums, Gewässerrevitalisierung sowie Gewässersanierung (Beseitigung von negativen Auswirkungen in den Bereichen Schwall/Sunk, Geschiebehaushalt und Fischgänglichkeit).

Zur Deckung des Bedarfs an qualitativ einwandfreiem Trinkwasser aus lokal vorhandenen Ressourcen werden den Gemeinden die erforderlichen Grundlagen zur Verfügung gestellt. Massnahmen zur Sicherstellung der Wassernutzung bei Trockenheit und in Notlagen werden vorbereitet (ES 16).

Entwicklung der Finanzen im Aufgabenbereich

PG	Produktgruppe	Politikbereich	Budget 2012	IAFP 2013		IAFP 2014		IAFP 2015		IAFP 2016	
			in Fr. 1000	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr
1	Natur- und Landschaftschutz	7									
	Total Aufwand		16 752	16 391	-2.2%	16 375	-0.1%	16 137	-1.5%	16 164	0.2%
	Total Ertrag		10 142	10 128	-0.1%	10 086	-0.4%	10 128	0.4%	10 128	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		6 610	6 263	-5.2%	6 289	0.4%	6 009	-4.5%	6 036	0.4%
	Total Einzelkredite		3 940	3 651	-7.3%	3 609	-1.2%	3 345	-7.3%	3 345	
	Ergebnis ohne Einzelkredite		2 670	2 612	-2.2%	2 680	2.6%	2 664	-0.6%	2 691	1.0%
2	Umwelt- und Klimaschutz	7									
	Total Aufwand		6 202	6 326	2.0%	6 349	0.4%	6 410	1.0%	6 472	1.0%
	Total Ertrag		1 470	1 470		1 470		1 470		1 470	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		4 732	4 856	2.6%	4 879	0.5%	4 940	1.3%	5 002	1.3%
	Total Einzelkredite		350	250	-28.6%	250		250		250	
	Ergebnis ohne Einzelkredite		4 382	4 606	5.1%	4 629	0.5%	4 690	1.3%	4 752	1.3%
3	Gewässerschutz und Wasserversorgung	7									
	Total Aufwand		3 406	3 551	4.3%	3 127	-11.9%	3 002	-4.0%	2 939	-2.1%
	Total Ertrag		23	23		23		23		23	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		3 383	3 528	4.3%	3 104	-12.0%	2 979	-4.0%	2 916	-2.1%
	Total Einzelkredite		105	105		105		105		105	
	Ergebnis ohne Einzelkredite		3 278	3 423	4.4%	2 999	-12.4%	2 874	-4.2%	2 811	-2.2%
	Bruttoinvestitionen		12 400	13 700	10.5%	14 200	3.6%	13 800	-2.8%	13 560	-1.7%
	Investitionseinnahmen		8 785	8 785		8 785		8 785		8 785	
	Nettoinvestitionen		3 615	4 915	36.0%	5 415	10.2%	5 015	-7.4%	4 775	-4.8%
	davon Einzelkredite		3 615	4 915	36.0%	5 415	10.2%	5 015	-7.4%	4 775	-4.8%

8. Departement für Finanzen und Gemeinden

8.1 Departementssekretariat Departement für Finanzen und Gemeinden

Das Departementssekretariat (DS DFG) ist das zentrale Stabsorgan des Departements für Finanzen und Gemeinden. Es unterstützt die Departementsvorsteherin bei der fachlich-politischen und betrieblichen Führung, nimmt administrative Aufgaben wahr und plant und koordiniert Aufgaben innerhalb des Departements und gegen aussen. Daneben nimmt das DFG verschiedene Spezialaufgaben in den Bereichen Finanzpolitik, Finanzrecht sowie Public Corporate Governance wahr und leitet oder betreut Projekte.

Produktgruppe 1	Departementsdienste	
Wirkung	Die Departementsvorsteherin ist in der Erfüllung ihrer Aufgaben optimal unterstützt.	
Rechtliche Grundlagen	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden Verordnung zum Finanzhaushaltsgesetz	BR 170.300 BR 170.310 BR 710.100 BR 710.110
Produkte der Produktgruppe 1	<ul style="list-style-type: none"> › Führungsunterstützung › Finanzpolitik und Finanzwirtschaft › Finanzrecht › Projekte 	

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
-	-	-	-

Kommentare zur Produktgruppe 1

Das DS DFG verzichtet in Abstimmung mit den anderen Departementssekretariaten auf die Formulierung von administrativen Wirkungszielen. Diese richten sich aufgrund der Aufgabenbereiche in erster Linie nach innen.

Kommentare zur Produktgruppenstruktur

Es gibt keine Veränderungen der rechtlichen Grundlagen, die sich direkt auf die Aufgaben des DS DFG und damit auf dessen Wirkung und die Produktgruppenstruktur auswirken. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen hält das DS DFG an einer einzigen PG fest. Die Wirkung der PG wurde in Abstimmung auf die übrigen Departementssekretariaten umformuliert. Inhaltlich entspricht sie der Wirkung, welche der Grosse Rat für die Jahre 2009-2012 festgelegt hatte.

Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2013–2016

Das DFG und dessen Dienststellen sind für die Umsetzung verschiedener Entwicklungsschwerpunkte aus dem Regierungsprogramm 2013–2016 zuständig. Für das DS DFG steht insbesondere die Erarbeitung des neuen innerkantonalen Finanzausgleichs (ES 23) im Zentrum.

Entwicklung der Finanzen im Aufgabenbereich

		Politikbereich	Budget 2012	IAFP 2013		IAFP 2014		IAFP 2015		IAFP 2016	
PG	Produktgruppe		in Fr. 1000	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr
1	Departementsdienste	0									
	Total Aufwand		1 325	1 840	38.9%	1 445	-21.5%	1 421	-1.7%	1 437	1.1%
	Total Ertrag		14	14		14		15	7.1%	15	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		1 311	1 826	39.3%	1 431	-21.6%	1 406	-1.7%	1 422	1.1%
	Total Einzelkredite		0	0		0		0		0	
	Ergebnis ohne Einzelkredite		1 311	1 826	39.3%	1 431	-21.6%	1 406	-1.7%	1 422	1.1%
	Bruttoinvestitionen		0	0		0		0		0	
	Investitionseinnahmen		0	0		0		0		0	
	Nettoinvestitionen		0	0		0		0		0	
	davon Einzelkredite		0	0		0		0		0	

8.2 Amt für Schätzungswesen

Das Amt für Schätzungswesen (ASW) ist die Fachstelle für Schätzungsaufgaben, die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen sind. Die Dienststelle erfüllt ihren Auftrag, indem die Schätzungsbezirke einerseits jedes überbaute Grundstück nach Vollendung eines darauf erstellten Gebäudes oder nach wesentlichen Veränderungen schätzen und andererseits die Schätzungen aller überbauten Grundstücke gemeindeweise periodisch überprüfen. Das ASW erstellt auch Schätzungen im Auftragsverhältnis.

Produktgruppe 1	Grundstückschätzungen	
Wirkung	Marktgerechte Schätzungswerte als Grundlage für einen vollen Versicherungsschutz für die Steuerveranlagung und die Belehnung sind gewährleistet.	
Rechtliche Grundlagen	Gesetz über die amtlichen Schätzungen Verordnung über die amtlichen Schätzungen	BR 850.100 BR 850.110
Produkte der Produktgruppe 1	<ul style="list-style-type: none"> » Schätzungen » Dienstleistungen 	

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Die Schätzungswerte sind marktgerecht.	Anteil der mit den ermittelten Versicherungswerten zufriedenen Schadenfallbeteiligten aufgrund von Umfragen	>90 %	Jährlich
	Anteil der Verkehrswertschätzungen, die weniger als ±10 % von den bei Freihandverkäufen erzielten Verkaufspreisen abweichen	75 %	Jährlich
	Anteil der geschätzten Mietwerte, die weniger als ±10 % von vergleichbaren Marktmieten abweichen	>80 %	Jährlich
Die gute Qualität der Schätzungen hält Beschwerden und Rekursen stand.	Anteil der abgewiesenen Beschwerden und Rekurse (Rechtsmittel) in % der materiell behandelten Beschwerden und Rekurse	>65 %	Jährlich

Die Schätzungen und die Behandlung der Beschwerden erfolgen speditiv.

Anteil der Schätzungen, die innert 2 Monaten seit Vorliegen des vollständigen Antrages resp. der vollständigen Unterlagen, eröffnet werden	<90 %	Jährlich
Anteil der Beschwerden, die innert 3 Monaten erledigt werden	>90 %	Jährlich

Die Schätzungen und Dienstleistungen werden kostendeckend durchgeführt.

Kostendeckungsgrad	100 %	Jährlich
--------------------	-------	----------

Kommentare zur Produktgruppe 1

Die Wirkung, Produkte, Ziele und Indikatoren wurden aufgrund der bisherigen Erfahrungen teilweise angepasst. Im Bereich des Leistungsumfangs erfolgt weiterhin eine Unterscheidung dieser beiden Kategorien. Betreffend Zielsetzungen gelten jedoch dieselben Vorgaben.

Bundesseitig wird es durch geänderte Gesetzesgrundlagen zu Anpassungen bei Ämtern kommen, welche Gebäudedaten führen. Es stehen Mutationen aufgrund neuer Begriffsdefinitionen sowie Anpassungen der IT-Infrastruktur aufgrund zukünftig einheitlicher Richtlinien für den Austausch von Daten bevor.

Kommentare zur Produktgruppenstruktur

Die Struktur mit einer Produktgruppe hat sich bewährt. Das Aufgabengebiet des Amtes ist klar auf den gesetzlichen Auftrag ausgerichtet.

Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2013–2016

Für das ASW ist Leitsatz 2 relevant. Die Schätzungen haben effektiv und effizient zu erfolgen. Der Rückstand in der Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Terminplanes der Schätzungen ist durch gestraffte Abläufe zu begrenzen bzw. sind gleichzeitig Massnahmen zu ergreifen, den bestehenden Rückstand bei der vom Gesetz vorgegebenen Durchschätzung aller Objekte innert 10 Jahren zu korrigieren. Durch den Ausbau der elektronischen Dienstleistungen für die internen Kunden des ASW ist der Datenaustausch zu optimieren.

Entwicklung der Finanzen im Aufgabenbereich

PG	Produktgruppe	Politikbereich	Budget 2012	IAFP 2013			IAFP 2014		IAFP 2015		IAFP 2016	
			in Fr. 1000	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	
1	Grundstückschätzungen	0										
	Total Aufwand		6 470	6 509	0.6%	6 595	1.3%	6 682	1.3%	6 771	1.3%	
	Total Ertrag		7 142	7 177	0.5%	7 212	0.5%	7 247	0.5%	7 283	0.5%	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		-672	-668	-0.6%	-617	-7.6%	-565	-8.4%	-512	-9.4%	
	Total Einzelkredite		0	0		0		0		0		
	Ergebnis ohne Einzelkredite		-672	-668	-0.6%	-617	-7.6%	-565	-8.4%	-512	-9.4%	
	Bruttoinvestitionen		0	0		0		0		0		
	Investitionseinnahmen		0	0		0		0		0		
	Nettoinvestitionen		0	0		0		0		0		
	davon Einzelkredite		0	0		0		0		0		

8.3 Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle ist das unabhängige Fachorgan der Finanzaufsicht und unterstützt als solches den Grossen Rat bei seiner verfassungsmässigen Finanzaufsicht über die kantonale Verwaltung und die kantonalen Gerichte und die Regierung bei ihrer Finanzaufsicht über die kantonale Verwaltung. Die Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht nach den Kriterien der Ordnungsmässigkeit, Rechtmässigkeit und Wirtschaftlichkeit aus. Die Finanzkontrolle unterstützt die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates bei ihrer Tätigkeit als politisches Organ der Finanzaufsicht.

Produktgruppe 1	Finanzaufsicht und Unterstützung der Aufsicht und der Oberaufsicht	
Wirkung	Der Grosse Rat und die Regierung erhalten aufgrund der Aufsichtstätigkeit verlässliche und transparente Informationen zur Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage und zur Ordnungsmässigkeit, Rechtmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungstätigkeit. Die geprüften Stellen und die politischen Instanzen erhalten unabhängige und fundierte Informationen zu den Geschäftsprozessen (einschliesslich den Risiken und dem Internen Kontrollsystem).	
Rechtliche Grundlagen	Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (FHG) Gesetz über die Finanzaufsicht	BR 710.100 BR 710.300
Produkte der Produktgruppe 1	<ul style="list-style-type: none"> › Dienststellen- und Projektprüfungen › Laufende Aufsicht › Revisionsmandate › Unterstützung der Geschäftsprüfungskommission 	

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Die risikoorientierte Aufsicht über die kantonale Verwaltung und die Gerichte durch Dienststellen- und Projektprüfungen ist sichergestellt.	Angemessene Revisionsintensität/ Maximales Prüfungsintervall in Jahren <i>Ziel ist, dass jede Dienststelle (DS) innerhalb von 5 Jahren mindestens einmal umfassend geprüft wird, wobei das Intervall risikoorientiert festgelegt wird.</i>	Eine umfassende Prüfung alle 5 Jahre bei jeder DS	Jährlich
	Anzahl Dienststellenprüfungen und Projektprüfungen (Verpflichtungskredite, Bauprojekte, Informatikprojekte etc.)	30	Jährlich
Die Prozesse (inkl. Risiken und Kontrollen) der Dienststellen und Projekte sind betreffend die Kriterien Ordnungsmässigkeit, Rechtmässigkeit und Wirtschaftlichkeit umfassend geprüft.	Ausgewogenheit der «hoch» gewichteten Anträge/ Empfehlungen zur Ordnungsmässigkeit, zur Rechtmässigkeit und zur Wirtschaftlichkeit	Mindestens je 25 % betreffen die Rechtmässigkeit oder die Wirtschaftlichkeit	Jährlich
Die besonderen Aufträge gemäss Ziel- und Leistungsvereinbarung der GPK und der Regierung sind zu deren vollen Zufriedenheit erbracht.	Positive Beurteilung durch die GPK und durch die Regierung	90 % der Ziele und Leistungen erfüllt	Jährlich
Die Prüfung der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgs- und Investitionsrechnung, Geschäftsberichte und Anhang) und die Berichterstattung durch die Finanzkontrolle erfolgt zeitgerecht und konzise.	Einhaltung der Vorgaben	Einhaltung der Vorgaben gemäss Zeitplan	Jährlich
Organisationen/ Institutionen, die erhebliche kantonale Beiträge gemäss Art. 2 Abs. 4 GFA empfangen, sind regelmässig geprüft.	Angemessene Revisionsintensität/ Maximales Prüfungsintervall je nach Beitragshöhe und Risikobeurteilung	Eine umfassende Prüfung alle 10 Jahre	Jährlich

Die Prüfung und Berichterstattung bei Revisionsmandaten gemäss den besonderen Rechtsgrundlagen und den Grundsätzen der Finanzaufsicht erfolgt zeitnah und risikoorientiert.	Zeitgerechte und risikoorientierte Berichterstattung	Einhaltung der Vorgaben gemäss Zeitplan	Jährlich
Die Zufriedenheit der Dienststellen und der Revisionskunden mit der Prüftätigkeit der Finanzkontrolle ist gemäss Kundenbefragung hoch.	Anteil der Beurteilung «gut» und «sehr gut» in % der beantworteten Fragen bzw. Fragebogen	Mindestens 90 % «gut» oder «sehr gut»	Jährlich
Die Abwicklung der Dienststellen- und Projektprüfungen erfolgt speditiv und konzentriert.	Dauer zwischen dem Antrittsgespräch und dem Berichtsversand	16 Wochen	Jährlich
	Dauer zwischen der Schlussbesprechung und dem Berichtsversand	5 Tage	Jährlich
Die Prüfungstätigkeit erfolgt zweckmässig, gut organisiert und gemäss den Prüfungsstandards.	Positives Gesamturteil aus der externen Qualitäts- und Leistungsbeurteilung durch die von der GPK gewählten Revisionsstelle	Ja	Alle zwei Jahre
	Positives Gesamturteil aus einer interkantonalen Review (Peer Review) durch eine andere kantonale Finanzkontrolle	Ja	Unregelmässige Durchführung

Kommentare zur Produktgruppe 1

Die Wirkung der Finanzkontrolle wurde im Sinne einer stärkeren Wirkungsorientierung umformuliert. Dabei wurden auch materielle Anpassungen vorgenommen. Der erste Satz macht eine Aussage zur Funktion der Finanzkontrolle als Externe Revisionsstelle (bzw. als Prüfer der kantonalen Jahresrechnung). Der zweite Satz weist auf die Funktion der Finanzkontrolle als Interne Revision hin.

Bei den Produkten wurde eine kleine Anpassung vorgenommen. Da die Finanzkontrolle seit Ende August 2008 gemäss den (alten) Finanzhaushalts- und Finanzaufsichtsgesetz (FFG) nicht mehr das Sekretariat der GPK führt, steht die aufsichtsbezogene Unterstützung der GPK als politisches Finanzaufsichtsorgan im Fokus und nicht mehr die Führung des GPK-Sekretariates.

Voraussichtlich ab dem 1. Dezember 2012 wird ein neues Finanzhaushaltsgesetz (FHG) gelten, mit welchem HRM2 im Kanton Graubünden umgesetzt wird. Im Rahmen des Erlasses des FHG wurde der Teil Finanzaufsicht weitgehend unverändert in ein separates Gesetz über die Finanzaufsicht (GFA) überführt, welches am 1. März 2012 in Kraft getreten ist.

Kommentare zur Produktgruppenstruktur

Die Führung einer einzigen PG hat sich in den vergangenen Jahren bewährt. Entsprechend soll für die Jahre 2013–2016 daran festgehalten werden.

Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2013–2016

Ein direkter Bezug besteht nicht. Die Finanzkontrolle kann im Rahmen ihrer Tätigkeit und allenfalls der Ziel- und Leistungsvereinbarung gemäss Art. 1 Abs. 3 GFA auch Unterstützung bei der Umsetzung des Entwicklungsschwerpunktes 25 betreffend Ressourcenbewirtschaftung erbringen.

Entwicklung der Finanzen im Aufgabenbereich

		Politikbereich	Budget 2012	IAFP 2013			IAFP 2014		IAFP 2015		IAFP 2016	
PG	Produktgruppe		in Fr. 1000	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	
1	Finanzaufsicht und Unterstützung der Aufsicht und der Oberaufsicht	0										
	Total Aufwand		2481	2485	0.2%	2519	1.4%	2553	1.3%	2588	1.4%	
	Total Ertrag		590	569	-3.6%	559	-1.8%	559		559	0.0%	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		1891	1916	1.3%	1960	2.3%	1994	1.7%	2029	1.8%	
	Total Einzelkredite		0	0		0		0		0		
	Ergebnis ohne Einzelkredite		1891	1916	1.3%	1960	2.3%	1994	1.7%	2029	1.8%	
	Bruttoinvestitionen		0	0		0		0		0		
	Investitionseinnahmen		0	0		0		0		0		
	Nettoinvestitionen		0	0		0		0		0		
	davon Einzelkredite		0	0		0		0		0		

8.4 Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung (FIVE) ist das Finanz-Kompetenzzentrum des Kantons Graubünden. Sie führt die Staatsbuchhaltung und erstellt den Abschluss der Jahresrechnung. Im Mandatsverhältnis kann sie zudem externe Buchhaltungen führen. Sie bereitet das Budget vor und wirkt bei der Finanzplanung mit. Sie unterstützt und berät die Departemente und Dienststellen in allen Fragen des Rechnungswesens sowie der Mehrwertsteuer. Zudem ist sie im Auftrag der Regierung die Koordinationsstelle «Beteiligungen» im Rahmen des Public Corporate Governance. Im Weiteren bewirtschaftet sie die Tresoreriemittel und betreut das Versicherungswesen der kantonalen Verwaltung. Für die unter kantonaler Aufsicht stehenden klassischen Stiftungen ist sie Aufsichts- und Umwandlungsbehörde.

Produktgruppe 1	Finanz- und Rechnungswesen, Stiftungsaufsicht, Versicherungswesen	
Wirkung	<p>Die Bürgerinnen und Bürger, der Grosse Rat, die Regierung und die übrigen Anspruchsgruppen erkennen die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des kantonalen Finanzhaushalts.</p> <p>Der Kanton Graubünden ist ein attraktiver Stiftungsstandort. Die beaufsichtigten Stiftungen halten die gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen ein.</p>	
Rechtliche Grundlagen	Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden Verordnung zum Finanzhaushaltsgesetz Verordnung zur Umsetzung der Public Corporate Governance für den Kanton Graubünden Verordnung betreffend die Aufsicht über die Stiftungen	BR 710.100 BR 710.110 BR 710.400 BR 219.100
Produkte der Produktgruppe 1	<ul style="list-style-type: none"> › Finanzielles Rechnungswesen › Betriebliches Rechnungswesen › Mandatsbuchhaltungen › Tresorerie, Cash Management › Budget/Planung › Versicherungen › Klassische Stiftungen 	

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Die Jahresrechnung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen und den HRM2-Rechnungslegungsvorschriften.	Fehlerquote bei der Belegverbuchung	<0.2 %	Jährlich
	Bestätigung der Finanzkontrolle ohne Einschränkungen	Ja	Jährlich
Die Mehrwertsteuer-Abrechnung der kantonalen Verwaltung ist korrekt.	Anzahl überprüfter Dienststellen durch die Finanzverwaltung	>=8	Jährlich
Der interne Fachsupport für das zentrale Rechnungswesen-System ist gewährleistet.	Reaktionszeit nach Eingang einer Benutzeranfrage	<1 Arbeitstag	Jährlich
Der Kanton ist jederzeit zahlungsbereit und kommt seinen Verpflichtungen fristgerecht nach. Die frei verfügbaren liquiden Mittel werden sicher und dabei möglichst ertragreich angelegt. Fremdkapital wird möglichst günstig beschafft.	Negative Abweichung vom Benchmark für Ertrag Geldanlagen	0 %	Jährlich
	Jederzeitige Zahlungsbereitschaft des Kantons	100 %	Jährlich
	Anteil der fristgerecht geleisteten Zahlungen des Kantons	>90 %	Jährlich
Der Grosse Rat verfügt termingerecht über ein Budget, welches die finanzhaushaltsrechtlichen Grundsätze erfüllt.	Fehler im Zahlenwerk der Budgetbotschaft	0	Jährlich
Die versicherungstechnischen Risiken des Kantons sind verhältnismässig und kostengünstig versichert.	Jährliche Prämien für Personenversicherungen pro Mitarbeitenden (Vollzeitstellen FTE)	<2000 Fr.	Jährlich
	Jährliche Prämien für Schadensversicherungen an den Gesamtausgaben (ER + IR, ohne interne Verrechnungen)	<0.70 %	Jährlich
	Deckungsgrad der Vollkosten des Versicherungswesens	>50 %	Jährlich
Die Stiftungsaufsicht handelt professionell, innert nützlicher Frist und kostendeckend. Sie trägt im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Attraktivität des Stiftungsstandorts Graubünden bei.	Abnahme der Jahresberichterstattungen innert 90 Tagen nach Eingang	>90 %	Jährlich
	Deckungsgrad der Vollkosten der Stiftungsaufsicht	>90 %	Jährlich
	Anzahl aufsichtsbehördliche Massnahmen	Kein Planwert	Jährlich

Kommentare zur Produktgruppe 1

Die Wirkung wurde adressatengerechter und den methodischen Empfehlungen folgend als anzustrebender Zustand aus Sicht der Anspruchsgruppen umformuliert. Anstelle der bisherigen, eher auf das Handwerk «Rechnungswesen» ausgerichteten Formulierung tritt das übergeordnete Verständnis der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des kantonalen Finanzhaushalts. Die beabsichtigte Wirkung der Stiftungsaufsicht wurde prägnanter formuliert. Im Zentrum steht die Attraktivität des Stiftungsstandorts Graubünden. Diese kann auch durch die Schaffung einer Sammelstiftung durch den Kanton (Art. 23 des Finanzhaushaltsgesetzes, FHG) erhöht werden.

Ab dem 1. Dezember 2012 wird das neue FHG gelten, mit welchem HRM2 im Kanton Graubünden umgesetzt wird. Rechtliche Anpassungen im Bereich der Stiftungsaufsicht, wie die Absicht des Bundesrats, die Stiftungsaufsicht auf eine reine Rechtsaufsicht einzuschränken, können bezüglich ihrer Auswirkungen noch nicht beurteilt werden. Die Berichterstattung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an den Bundesrat ist auf Ende 2012 geplant.

Kommentare zur Produktgruppenstruktur

Die bisherigen zwei Produktgruppen werden in einer Produktgruppe zusammengefasst. Die Stiftungsaufsicht ist eine der Finanzverwaltung zugewiesene Aufgabe, die zwar mit dem Rechnungswesen im engeren Sinne wenig zu tun hat. Dies gilt aber auch für andere Aufgabenbereiche wie z.B. das Versicherungswesen oder die Tresorerie. Zudem ist die finanzielle Bedeutung der Stiftungsaufsicht im Staatshaushalt sehr gering. Die Heterogenität der Finanzverwaltung lässt sich

auch auf der Ebene der Produkte angemessen differenzieren, so dass z. B. der Kostendeckungsgrad und andere Parameter ausgewertet werden können.

Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2013–2016

Insbesondere beim Leitsatz 2 kann die Finanzverwaltung in ihrer Tätigkeit auf verschiedene Weise betroffen sein. Die Wirkung der Finanzverwaltung hat Pflichtcharakter. Bei allen Zielen und Prozessen der Finanzverwaltung ist darauf zu achten, dass keine Kür daraus gemacht wird. Als Querschnittsamt kommt der Finanzverwaltung auch in dieser Hinsicht eine besondere Rolle zu, da sowohl Be- als auch Entlastungen der Dienststellen einen Multiplikatoreffekt haben. Der geplante Abbau der administrativen Belastungen in Querschnittsbereichen und die Verwesentlichung und Vereinfachung der betrieblichen Steuerungsinstrumente (ES 25) betrifft somit direkt die Tätigkeit der Finanzverwaltung.

Entwicklung der Finanzen im Aufgabenbereich

PG	Produktgruppe	Politikbereich	Budget 2012	IAFP 2013		IAFP 2014		IAFP 2015		IAFP 2016	
			in Fr. 1000	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr
1	Finanz- und Rechnungswesen, Stiftungsaufsicht, Versicherungswesen	0									
	Total Aufwand		3 130	3 561	13.8%	3 599	1.1%	3 638	1.1%	3 678	1.1%
	Total Ertrag		1 043	1 047	0.4%	1 051	0.4%	1 055	0.4%	1 059	0.4%
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		2 087	2 514	20.5%	2 548	1.4%	2 583	1.4%	2 619	1.4%
	Total Einzelkredite		0	0		0		0		0	
	Ergebnis ohne Einzelkredite		2 087	2 514	20.5%	2 548	1.4%	2 583	1.4%	2 619	1.4%
	Bruttoinvestitionen		0	0		0		0		0	
	Investitionseinnahmen		0	0		0		0		0	
	Nettoinvestitionen		0	0		0		0		0	
	davon Einzelkredite		0	0		0		0		0	

8.5 Personalamt

Das Personalamt (PA) als Querschnittsamt berät und unterstützt die Departemente und Dienststellen bei der Umsetzung der Personalpolitik sowie in ihrem Personalwesen und bei der Bearbeitung von Personalgeschäften. Die Mitarbeitenden werden in Koordination mit den Dienststellen bei Problemen am Arbeitsplatz (sofern die Probleme innerhalb der Dienststelle als nicht lösbar scheinen) und in Bezug auf die Anstellungsbedingungen (z. B. Versicherungen) unterstützt. Das PA beantragt und unterhält nach Berücksichtigung der Erfahrungen und Meinung der Dienststellen einheitlich angewandte Personalsysteme und Personalführungsinstrumente und setzt die bewilligten Systeme in der Kantonalen Verwaltung durch. Zu den weiteren Tätigkeiten gehören die Gewährleistung von effizienten Personalprozessen, die Personaldaten- und Stellenbewirtschaftung sowie die termingerechte, rationelle und korrekte Abwicklung der Personal- und Lohngeschäfte. Hinsichtlich Personalentwicklung bietet das PA dienststellenübergreifende, bedarfsorientierte Instrumente an.

Produktgruppe 1	Personaldienstleistungen	
Wirkung	Das Personalamt trägt dazu bei, dass die Kantonale Verwaltung Graubünden als attraktive Arbeitgeberin wahrgenommen wird und dass die Vorgesetzten und Mitarbeitenden Rahmenbedingungen für gute Führung und hohe Leistungserbringung vorfinden.	
Rechtliche Grundlagen	Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiter des Kantons Graubünden Personalverordnung Arbeitszeitverordnung Verordnung für die nebenamtlichen Mitarbeitenden des Kantons Graubünden	BR 170.400 BR 170.410 BR 170.415 BR 170.420
Produkte der Produktgruppe 1	<ul style="list-style-type: none"> › Projekte › Personalentwicklung › Personalgewinnung/-einsatz › Gehaltsmanagement 	

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Die Krankheitsabsenzen sind unterdurchschnittlich.	Krankheitsabsenzen pro MA und pro Jahr	< 8 Tage	Jährlich
Die Austrittsrate ist durchschnittlich.	Austritte pro Sollbestand 31. 12.	3 % ≤ A ≤ 8 %	Jährlich
Ein qualitativ hochstehendes Weiterbildungsangebot ist sichergestellt.	Positive Kursbeurteilung durch Teilnehmer (Anteil gut und sehr gut)	80 %	Jährlich
Die Berufslernenden werden erfolgreich zum Bildungsabschluss geführt.	Bestehensquote	>95 %	Jährlich

Kommentare zur Produktgruppe 1

Die Produktgruppe deckt die Leistungen, welche im Laufe eines Anstellungsverhältnisses erbracht werden, ab. Die Produkte sind entsprechend auf diese Kernleistungen des PA ausgerichtet. Dies umfasst die Personalgewinnung und -einsatz, das Gehaltsmanagement sowie die Personalentwicklung. Personalrecht, Personalcontrolling und Personalsysteme sind Instrumente, welche die Grundlagen und Leitplanken der Hauptaufgaben bilden.

Kommentare zur Produktgruppenstruktur

Im Rahmen der Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung wurden die Tätigkeiten des PA in einer einzigen Produktgruppe zusammengefasst. Diese Struktur hat sich bewährt.

Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2013–2016

Mit Entwicklungsschwerpunkt 25 der Regierung wird die Absicht verfolgt, die Querschnittsaufgaben effektiver und mit geringerer administrativer Belastung der Dienststellen zu erbringen. Auch sollen Automatismen im Ausgabenbereich eliminiert werden. Durch eine Revision des Personalgesetzes soll die Effizienz bei den Personalprozessen und gleichzeitig eine Entschlackung der Regulierungsdichte erreicht werden.

Entwicklung der Finanzen im Aufgabenbereich

		Politikbereich	Budget 2012	IAFP 2013			IAFP 2014		IAFP 2015		IAFP 2016	
PG	Produktgruppe		in Fr. 1000	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	
1	Personaldienstleistungen	0										
	Total Aufwand		4 310	4 477	3.9%	4 517	0.9%	4 558	0.9%	4 599	0.9%	
	Total Ertrag		1 306	1 306		1 306		1 306		1 306		
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		3 004	3 171	5.6%	3 211	1.3%	3 252	1.3%	3 293	1.3%	
	Total Einzelkredite		0	0		0		0		0		
	Ergebnis ohne Einzelkredite		3 004	3 171	5.6%	3 211	1.3%	3 252	1.3%	3 293	1.3%	
	Bruttoinvestitionen		0	0		0		0		0		
	Investitionseinnahmen		0	0		0		0		0		
	Nettoinvestitionen		0	0		0		0		0		
	davon Einzelkredite		0	0		0		0		0		

8.6 Steuerverwaltung

Die Steuerverwaltung (STV) ist zuständig für den Vollzug der Steuererlasse des Kantons und des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer sowie für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an die natürlichen Personen. Diese Zuständigkeiten sind umfassend und gehen von der Erfassung der steuerpflichtigen Personen und der Steuertatbestände über die Veranlagung, Rechtsmittelverfahren bis zu den Inkassohandlungen. Aber auch die Praxisfestlegungen, die Beschaffung der erforderlichen EDV-Infrastruktur oder die Produktion von Steuererklärungen und Rechnungen gehören zu den Obliegenheiten. Im Weiteren unterstützt die Steuerverwaltung Regierung und Parlament in den Bereichen Rechtsfortentwicklung und Gesetzgebung und arbeitet eng mit den Gemeindesteuerämtern und Allianzen zusammen.

Produktgruppe 1	Steuern	
Wirkung	Die Steuern von Bund, Kanton und Gemeinden werden effizient und verhältnismässig in einem kostengünstigen und bürgernahen Verfahren veranlagt und bezogen.	
Rechtliche Grundlagen	Steuergesetz für den Kanton Graubünden Ausführungsbestimmungen zum Steuergesetz Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer	BR 720.000 BR 720.015 BR 720.200 SR 642.11 SR 642.21
Produkte der Produktgruppe 1	<ul style="list-style-type: none"> › Veranlagung › Inkasso › Dienste 	

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Die zeitnahe Veranlagung ist sichergestellt:	<i>Anteil / Anzahl veranlagte Fälle:</i>		
– Unselbständigerwerbende und Rentner	Steuerjahr n – 1 Vorjahre	80 % 95 %	Jährlich
– Selbständigerwerbende	Steuerjahr n – 2 Vorjahre	75 % 95 %	Jährlich
– Juristische Personen	Steuerperiode n – 1 Vorjahre	60 % 95 %	Jährlich
Bei der Grundstückgewinnsteuer sind die Pendenzen abgebaut und die Abläufe optimiert.	Alle Fälle bis Veräusserungsjahr n – 2 erledigt	90 %	Jährlich
Die Debitorenverluste sind minimiert.	Anteil uneinbringlicher Steuern am Gesamtsteuerertrag	<0.85 %	Jährlich
Gesuche um Steuererleichterung werden speditiv behandelt.	Steuererleichterungsgesuche: Antrag an die Regierung innert 60 Tagen ab Gesucheingang	100 %	Jährlich

Kommentare zur Produktgruppe 1

Die Produktgruppe umfasst die operativen Tätigkeiten der STV zur Erzielung von Einnahmen. Entsprechend werden die Wirkung sowie die dazugehörigen Zielsetzungen auf die Steuerveranlagung und den Bezug eingegrenzt. Der strategische Aspekt der Steuerpolitik ist ausgeklammert.

Mit der letzten Teilrevision des Steuergesetzes wurde die Quellensteuererhebung von den Gemeinden auf den Kanton verlegt. Die Regierung wird diese Änderung in Kraft setzen, sobald die entsprechende EDV-Infrastruktur steht; nach heutigem Wissensstand wird dies auf den 1.1.2014 der Fall sein. Die Neuerung hat keine Auswirkung auf die Produktgruppe.

Kommentare zur Produktgruppenstruktur

Eine Aufteilung in mehrere Produktgruppen ist bei der STV nicht sinnvoll, da sich eine Steuerung weder über die einzelnen Steuerarten (Einkommens- und Vermögenssteuer, Gewinn- und Kapitalsteuer etc.) noch über die verschiedenen Abteilungen der STV (z. B. Kommissariat, Revisorat etc.) vornehmen lässt.

Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2013–2016

Mit Leitsatz 12 wird eine auf die Bedürfnisse des Kantons Graubünden bezogene wirtschaftsfreundliche und konkurrenzfähige Steuerpolitik angestrebt. Die Regierung setzt diese Vorgabe in Entwicklungsschwerpunkt 24 um. Der ES zielt auf einen wettbewerbsfähigen Steuerstandort Graubünden, konkretisiert mittels einer Reduktion des Gewinnsteuersatzes sowie der Kapitalsteuer.

Entwicklung der Finanzen im Aufgabenbereich

		Politikbereich	Budget 2012	IAFP 2013		IAFP 2014		IAFP 2015		IAFP 2016	
PG	Produktgruppe		in Fr. 1000	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr
1	Steuern	0									
	Total Aufwand		34 512	37 309	8.1%	37 246	-0.2%	37 672	1.1%	38 018	0.9%
	Total Ertrag		6 206	6 998	12.8%	7 726	10.4%	7 926	2.6%	7 834	-1.2%
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		28 306	30 311	7.1%	29 520	-2.6%	29 746	0.8%	30 184	1.5%
	Total Einzelkredite		0	0		0		0		0	
	Ergebnis ohne Einzelkredite		28 306	30 311	7.1%	29 520	-2.6%	29 746	0.8%	30 184	1.5%
	Bruttoinvestitionen		2 575	750	-70.9%	0		0		0	
	Investitionseinnahmen		0	0		0		0		0	
	Nettoinvestitionen		2 575	750	-70.9%	0		0		0	
	davon Einzelkredite		1 250	750	-40.0%	0		0		0	

8.7 Amt für Informatik

Das Amt für Informatik (AFI) erbringt Informatik-Dienstleistungen für die kantonalen Verwaltungseinheiten. Zur Informatik zählen alle Informationstechnologien, insbesondere auch die Telekommunikation. Im Rahmen der Wahrung der Gesamtinteressen des Kantons können die Leistungen insbesondere auch den Gerichten, Gemeinden und verwaltungsnahen Stellen sowie Dritten angeboten werden.

Produktgruppe 1	Steuerung, Beratung und Einkauf	
Wirkung	Den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung wird durch Informations- und Kommunikationstechniken (IKT) eine rationelle, kostengünstige, zeitgemässe, kundenorientierte und sichere Verwaltungstätigkeit ermöglicht.	
Rechtliche Grundlagen	Informatikverordnung des Kantons Graubünden	BR 170.500
Produkte der Produktgruppe 1	<ul style="list-style-type: none"> › Steuerung › Beratung und Einkauf 	

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Die AFI-Beratung wird durch die Dienststellen positiv beurteilt.	Anteil der positiven Rückmeldungen (zufrieden oder sehr zufrieden)	90 %	Jährlich
Die Informatik-Steuerung wird durch die Informatik-Kommission positiv beurteilt.	Anteil der positiven Rückmeldungen (zufrieden oder sehr zufrieden)	90 %	Jährlich

Kommentare zur Produktgruppe 1

Dem AFI wurde neu eine Abteilung für Informatik-Steuerung angegliedert, welche vorerst mit einer Stelle ausgestattet ist. Sie

- bereitet die Geschäfte der Informatik-Kommission vor, übernimmt deren Sekretariat und führt zugewiesene Aufträge und Projekte durch;
- übernimmt die strategische Informatikplanung und die Steuerung übergreifender Informatik-Vorhaben;

- koordiniert die Modellierung und Standardisierung der Informatik-Anwendungen und der Basisinfrastruktur. Weiter bietet sie Unterstützung bei der Umsetzung;
- führt mit der oder dem E-Government-Beauftragten zu Handen der Informatik-Kommission ein gemeinsames Informatik-Anwendungs- und Projekt-Portfolio;
- überprüft die Informatik-Strategien der Dienststellen auf Übereinstimmung mit der kantonalen Informatik-Strategie und legt diese der Informatik-Kommission vor.

Die PG 1 wird deshalb in «Steuerung, Beratung und Einkauf» umbenannt. Die beiden Produkte sind: «Steuerung» sowie «Beratung und Einkauf».

Produktgruppe 2	Serverdienste, ICT-Support und Anwendungen	
Wirkung	Die Kunden erhalten Informatik-Leistungen, welche eine effiziente und effektive Arbeitsweise ermöglichen. Dabei können sie auf angemessene Sicherheit, Verfügbarkeit, Performance und Benutzerfreundlichkeit zählen.	
Rechtliche Grundlagen	Informatikverordnung des Kantons Graubünden	BR 170.500
Produkte der Produktgruppe 2	<ul style="list-style-type: none"> › Serverdienste › ICT-Support › Anwendungen 	

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Die Serverdienste sind sicher.	Systembedingte Datenverluste	0	Jährlich
	Störungen durch Virenbefall auf vom Afl administrierten Servern	0	Jährlich
Die Serverdienste sind gut verfügbar.	Betriebsunterbrüche der vom AFI administrierten Systeme ausserhalb der vertraglich vereinbarten Toleranz oder >2 Std. während der Betriebszeiten	0	Jährlich
	Mail-Unterbrüche von mehr als 10 Minuten während der Betriebszeiten, die auf vom AFI administrierte Systeme zurückzuführen sind	≤2	Jährlich
Der ICT-Support wird durch die Dienststellen positiv beurteilt.	Anteil der positiven Rückmeldungen (zufrieden oder sehr zufrieden)	90 %	Jährlich
Die Anwendung für den Bezug der Gemeindesteuern wird durch die Gemeinden positiv beurteilt.	Anteil der positiven Rückmeldungen (zufrieden oder sehr zufrieden)	90 %	Jährlich

Kommentare zur Produktgruppe 2

Bei der PG 2 wird die Anzahl der Produkte von fünf auf drei reduziert. Dabei werden die bisherigen Produkte «Basisdienste», «Daten» und «Serverdienste» zum Produkt «Serverdienste» zusammengefasst. Diese Straffung macht Sinn, weil es sich bei allen drei bisherigen Produkten um eigentliche Serverdienste handelt und deshalb eine saubere Zuweisung schwierig war.

Produktgruppe 3	Rechenzentrum und Telekommunikation	
Wirkung	Die Kunden können unabhängig von ihrem Standort die Informations- und Kommunikationstechniken nutzen. Eine sinnvolle Zentralisierung der Informatik wird ermöglicht.	
Rechtliche Grundlagen	Informatikverordnung des Kantons Graubünden	BR 170.500
Produkte der Produktgruppe 3	<ul style="list-style-type: none"> › Rechenzentrum › Telekommunikation 	

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Das Rechenzentrum bietet eine RZ-Infrastruktur mit hoher Verfügbarkeit.	Ausfälle aller Systeme in einem RZ >4 Std., welche auf technische Störungen der RZ-Infrastruktur zurückzuführen sind	≤ 1	Jährlich
Die Telekommunikation bietet Breitbandnetze (LWL) mit hoher Verfügbarkeit.	Netzausfälle mit Auswirkungen auf zwei oder mehr Gebäude >2 Std. während der Betriebszeiten gemäss Arbeitszeitverordnung	≤ 1	Jährlich
Die Verträge für Telefonie- und Internetanschlüsse sind auf Optimierungsmöglichkeiten überprüft.	Anzahl Überprüfungen der Verträge	1	Jährlich

Kommentare zur Produktgruppe 3

Bei der PG 3 wird die Anzahl der Produkte von drei auf zwei reduziert. Dabei werden die bisherigen Produkte «Netze und Netzübergänge und «Telefonie» zum Produkt «Telekommunikation» zusammengefasst. Die Telefonie (IP-Telefonie) und die Datenkommunikation werden heute mehrheitlich über die gleichen Netze geführt.

Kommentare zur Produktgruppenstruktur

Bei der Festlegung der Produktgruppenstruktur für die Jahre 2009–2012 wurde für das AFI aufgrund der Erfahrungen während der Pilotprojektphase eine Reduktion von fünf auf drei Produktgruppen vorgenommen. Diese drei Produktgruppen haben sich gut bewährt und müssen nicht grundsätzlich angepasst werden. Die vorgeschlagenen kleineren Anpassungen sind bei den Produktgruppen erwähnt.

Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2013–2016

Die politischen Ziele und Leitsätze werden sich eher indirekt auf das AFI auswirken. Zur Erreichung der Ziele und zur Umsetzung der Leitsätze werden unter Anderem zusätzliche IKT-Mittel eingesetzt. Vor allem beim Leitsatz 2 (Die Aufgaben der verschiedenen Staatsebenen laufend überprüfen, effektiv halten und in Bezug auf Aufgaben- und Stellenverschiebungen möglichst flexibel gestalten) kann das AFI je nach Resultat der Überprüfung mehr oder weniger stark betroffen sein. Entwicklungsschwerpunkt 25 der Regierung sieht im Bereich Ressourcenbewirtschaftung u. a. eine zentrale Projektführung bei dienststellübergreifenden Projekten in der Informatik vor. Betroffen ist dadurch die PG 1.

Entwicklung der Finanzen im Aufgabenbereich

		Politikbereich	Budget 2012	IAFP 2013			IAFP 2014		IAFP 2015		IAFP 2016	
PG	Produktgruppe		in Fr. 1000	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	
1	Steuerung, Beratung und Einkauf	0										
	Total Aufwand		603	675	11.9%	685	1.5%	695	1.5%	705	1.4%	
	Total Ertrag		313	316	1.0%	316	0.0%	316	0.0%	316	0.0%	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		290	359	23.8%	369	2.8%	379	2.7%	389	2.6%	
	Total Einzelkredite		0	0		0		0		0		
	Ergebnis ohne Einzelkredite		290	359	23.8%	369	2.8%	379	2.7%	389	2.6%	
2	Serverdienste, ICT-Support und Anwendungen	0										
	Total Aufwand		6313	6939	9.9%	7061	1.8%	7185	1.8%	7130	-0.8%	
	Total Ertrag		7595	7595		7595		7595		7523	-0.9%	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		-1282	-656	-48.8%	-534	-18.6%	-410	-23.2%	-393	-4.1%	
	Total Einzelkredite		0	0		0		0		0		
	Ergebnis ohne Einzelkredite		-1282	-656	-48.8%	-534	-18.6%	-410	-23.2%	-393	-4.1%	
3	Rechenzentrum und Telekommunikation	0										
	Total Aufwand		4839	5190	7.3%	5300	2.1%	5412	2.1%	5282	-2.4%	
	Total Ertrag		5439	5422	-0.3%	5422	0.0%	5423	0.0%	4896	-9.7%	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		-600	-232	-61.3%	-122	-47.4%	-11	-91.0%	386	-3609.1%	
	Total Einzelkredite		0	0		0		0		0		
	Ergebnis ohne Einzelkredite		-600	-232	-61.3%	-122	-47.4%	-11	-91.0%	386	-3609.1%	
	Bruttoinvestitionen		5132	5700	11.1%	3800	-33.3%	2800	-26.3%	2900	3.6%	
	Investitionseinnahmen		0	0		0		0		0		
	Nettoinvestitionen		5132	5700	11.1%	3800	-33.3%	2800	-26.3%	2900	3.6%	
	davon Einzelkredite		2800	3000	7.1%	1100	-63.3%	0	-100.0%	0		

8.8 Amt für Gemeinden

Das Amt für Gemeinden (AFG) erbringt Dienstleistungen im Rahmen der Gemeindeaufsicht und des Finanzausgleichs. Das AFG beaufsichtigt den Finanzhaushalt der Gemeinden und berät diese im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens sowie in allgemeinen Verwaltungsfragen. Dabei erfasst, verarbeitet und veröffentlicht das AFG umfangreiche Finanzdaten der Bündner Gemeinden. Als Vollzugsstelle für den Finanzausgleich erledigt das AFG sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben. Umfangreiche Dienstleistungen und Grundlagenarbeit erbringt das AFG im Bereich der Reform der öffentlichen Strukturen v. a. im Bereich der Gemeindereform.

Produktgruppe 1	Gemeinden	
Wirkung	Die Gemeinden, die Bürgergemeinden sowie die Regional- und Gemeindeverbände sind rechtmässig und effizient organisiert. Sie erfüllen ihre Aufgaben eigenverantwortlich und sind finanziell gesund.	
Rechtliche Grundlagen	Gemeindegesezt des Kantons Graubünden Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden Finanzausgleichsverordnung für die Gemeinden	BR 175.050 BR 730.200 BR 730.210 BR 730.200 BR 710.100 BR 710.120
Produkte der Produktgruppe 1	<ul style="list-style-type: none"> › Aufsicht und Beratung › Finanzausgleich › Gemeindereform 	

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Die Organe der Gemeinden, Bürgergemeinden sowie der Regional- und Gemeindeverbände sind rechtmässig bestellt.	Anteil rechtmässig organisierter Gemeinden	98 %	Jährlich
	Anteil rechtmässig organisierter Bürgergemeinden	95 %	Jährlich
	Anteil rechtmässig organisierter Regional- und Gemeindeverbände	98 %	Jährlich
Reduktion der Anzahl Gemeinden in finanziell kritischer Lage.	Anteil Gemeinden in finanziell kritischer Lage	< 10 %	Jährlich
Die Finanzhaushalte der Gemeinden werden nach dem HRM2-Standard geführt.	Anteil Gemeinden, die ihren Finanzhaushalt auf HRM2 umstellen	> 20 %	Jährlich
Straffe und leistungsfähigere Gemeindestrukturen durch wirksame Förderung und Begleitung von Fusionsprojekten.	Konkretisierung neuer Fusionsprojekte	4 neue Projekte	Jährlich
		Anzahl beteiligter Gemeinden	Jährlich

Kommentar zur Produktgruppe 1

Das AFG ist in die Umsetzung der in der Februarsession 2011 beschlossenen strategischen Weichenstellungen bezüglich Gemeinde- und Gebietsreform stark involviert. Aufgrund des Bottom-Up-Ansatzes hat das AFG bei den Gemeindefusionen nur einen bedingten Einfluss auf die Konkretisierung neuer Fusionsprojekte. Zudem befindet sich bereits mehr als die Hälfte aller Gemeinden in einem Fusionsprojekt. Daher erklärt sich die Reduktion gegenüber der laufenden Planperiode.

In der Planperiode soll der innerkantonale Finanzausgleich auf eine neue Grundlage gestellt werden (ES 23). Der Vollzug wird weiterhin beim AFG liegen. Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung hätte auch eine Annahme der Initiative «starke Gemeinden-starker Kanton».

Ab dem 1.12.2012 wird das neue Finanzhaushaltsgesetz gelten, mit welchem HRM2 im Kanton Graubünden umgesetzt wird. Die Gemeinden haben bis 2018 Zeit, ihren Finanzhaushalt an den neuen Standard anzupassen. Das AFG wird die Gemeinden bei der Umstellung fachlich beraten.

In der Planungsperiode sollte eine Totalrevision des Gemeindegesetzes in Kraft treten können.

Kommentare zur Produktgruppenstruktur

Die Erfahrungen mit der Produktgruppe, der Wirkung, den Zielen und Indikatoren sind positiv. Entsprechend erfolgen nur geringfügige Anpassungen, dies im Bereich der Zielsetzungen. So wird aufgrund der Einführung von HRM2 bei den Gemeinden ein Zielwert betreffend dem Anteil der auf HRM2 umgestellten Gemeinden aufgeführt. Es ist aber bereits heute absehbar, dass der Zielwert erst gegen Ende der Planperiode erreicht werden kann bzw. dann zumal übertroffen werden wird, da HRM2 in einem ersten Schritt (Rechnungsjahr 2013) bei Modellgemeinden eingeführt wird.

Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2013–2016

Für das AFG hat Leitsatz 1 zentrale Bedeutung. Betreffend Gemeinde- und Gebietsreform hat der Grosse Rat mit der Beantwortung von 24 Fragen in der Februarsession 2011 strategisch die Weichen gestellt. In der Planperiode 2013–2016 erfolgt die weitere Umsetzung dieser Vorgaben. In ES 1: Gemeinde- und Gebietsreform ist neben der Identifikation und Beseitigung von Fusionshemmnissen weiterhin eine aktive Förderung von Fusionsprojekten vorgesehen.

Entwicklung der Finanzen im Aufgabenbereich

PG	Produktgruppe	Politikbereich	Budget 2012	IAFP 2013			IAFP 2014		IAFP 2015		IAFP 2016	
			in Fr. 1000	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	
1	Gemeinden	0										
	Total Aufwand		2207	2314	4.8%	2345	1.3%	2377	1.4%	2409	1.3%	
	Total Ertrag		580	581	0.2%	572	-1.5%	563	-1.6%	553	-1.8%	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		1627	1733	6.5%	1773	2.3%	1814	2.3%	1856	2.3%	
	Total Einzelkredite		0	0		0		0		0		
	Ergebnis ohne Einzelkredite		1627	1733	6.5%	1773	2.3%	1814	2.3%	1856	2.3%	
	Bruttoinvestitionen		0	0		0		0		0		
	Investitionseinnahmen		0	0		0		0		0		
	Nettoinvestitionen		0	0		0		0		0		
	davon Einzelkredite		0	0		0		0		0		

9. Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement

9.1 Departementssekretariat Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement

Das Sekretariat des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements (DS BVFD) unterstützt als Stabsorgan den Departementsvorsteher bei der fachlichen, betrieblichen und politischen Führung des Departements. Es erarbeitet Entscheidungsgrundlagen, nimmt administrative Aufgaben wahr und koordiniert interne und externe Aufgaben des Departements. Das DS BVFD ist zuständig für die rechtliche Betreuung der Dienststellen und nimmt im Weiteren Spezialaufgaben im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens wahr (z. B. Auskunft, Beratung, Ausbildung). Es betreut ausserdem verschiedene ämterübergreifende Projekte.

Produktgruppe 1	Departementsdienste	
Wirkung	Der Departementsvorsteher und die Dienststellen sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben optimal unterstützt.	
Rechtliche Grundlagen	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung	BR 170.300 BR 170.310
Produkte der Produktgruppe 1	<ul style="list-style-type: none"> › Führungsunterstützung › Öffentliches Beschaffungswesen › Projekte 	

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Die Vergaben im öffentlichen Beschaffungswesen haben eine hohe Qualität.	Anzahl abgewiesener Beschwerden	100 %	Jährlich
Die Vergabestatistik wird termingerecht erstellt.	Erstellungsfrist < 6 Monate	100 %	Jährlich
Die Projekte werden optimal abgewickelt.	Einhaltung des Auftrags, der Termine und der Kosten	erfüllt	Jährlich

Kommentare zur Produktgruppe 1

Die Produktgruppe umfasst nebst dem für die Departementssekretariate typischen Standardprodukt Führungsunterstützung die für das BVFD spezifischen Produkte Öffentliches Beschaffungswesen und Projekte. Mit der Unterstützung bei der Organisation und Führung des Departements sowie der Dienststellen trägt das DS BVFD wesentlich dazu bei, dass die staatlichen Leistungen effizient, flexibel und kundenfreundlich erbracht werden.

Kommentare zur Produktgruppenstruktur

Analog zu den übrigen Departementssekretariaten hat das DS BVFD eine einzige Produktgruppe gebildet. Die Steuerung mittels Wirkungen, Zielen und Indikatoren war nur teilweise zielführend. Deshalb wird nun – analog zu den übrigen Departementssekretariaten – auf die Messung von allgemeinen Wirkungen verzichtet. Hingegen werden für die Produkte Öffentliches Beschaffungswesen und Projekte Zielsetzungen und Indikatoren definiert.

Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2013–2016

Gegenüber der Periode 2009–2012 haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben. Das DS BVFD unterstützt den Departementsvorsteher und die Dienststellen in der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich der Entwicklungsschwerpunkte der Regierung.

Entwicklung der Finanzen im Aufgabenbereich

PG	Produktgruppe	Politikbereich	Budget 2012	IAFP 2013		IAFP 2014		IAFP 2015		IAFP 2016	
				in Fr. 1000	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000
1	Departementsdienste	0									
	Total Aufwand		2484	2205	-11.2%	2226	1.0%	2248	1.0%	1770	-21.3%
	Total Ertrag		3	3		3		3		3	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		2481	2202	-11.2%	2223	1.0%	2245	1.0%	1767	-21.3%
	Total Einzelkredite		800	500	-37.5%	500		500		0	-100.0%
	Ergebnis ohne Einzelkredite		1681	1702	1.2%	1723	1.2%	1745	1.3%	1767	1.3%
	Bruttoinvestitionen		0	0		0		0		0	
	Investitionseinnahmen		0	0		0		0		0	
	Nettoinvestitionen		0	0		0		0		0	
	davon Einzelkredite		0	0		0		0		0	

9.2 Hochbauamt

Das Hochbauamt (HBA) ist für das Immobilienmanagement der rund 625 eigenen Liegenschaften und der 250 Mietobjekte des Kantons zuständig. Zudem berät und unterstützt es in Hochbaufragen alle Instanzen, bei denen der Kanton ein Mitspracherecht hat oder subventionspflichtig ist. Das Immobilienmanagement umfasst alle Massnahmen zur Deckung des Raumbedarfs der Immobilieneigentümer und -besitzer oder als Bauherrschaft. Es beinhaltet die Analyse und Strukturierung des Immobilienportfolios, die Entwicklung von Strategien zu dessen Optimierung sowie die Planung, die Realisierung und die Bewirtschaftung der Immobilien. Zum Tätigkeitsbereich gehören auch alle Immobiliengeschäfte sowie Hauswart- und Reinigungsdienst; beim Mobilien beschränkt sich die Zuständigkeit des HBA ausschliesslich auf die Festlegung des Standards und die Beschaffung auf Rechnung der Dienststellen. Als Querschnittsamt erbringt es Leistungen für alle Departemente und Dienststellen.

Produktgruppe 1	Immobilien	
Wirkung	<p>Der Grosse Rat, die Regierung und die kantonale Verwaltung (inkl. Pädagogische Hochschule und Psychiatrische Dienste) nutzen für ihre Aufgabenerfüllung zweckmässige Immobilien.</p> <p>Der Kanton verfügt unter Berücksichtigung des kulturellen Kontexts über nachhaltige und wertstabile Bauten.</p>	
Rechtliche Grundlagen	Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden Verordnung über die Immobilien des Kantons Verordnung zum Finanzhaushaltsgesetz	BR 710.100 BR 800.110 BR 710.110
Produkte der Produktgruppe 1	» Strategie » Projekte » Bewirtschaftung » Erhaltung	

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Der Kanton verfügt über ein langfristig wertstabiles Immobilienportfolio.	Werterhaltungskosten im Verhältnis zu Abschreibung	100 %	Jährlich
Der Kanton verfügt über ein betrieboptimiertes Immobilienportfolio, das optimale Verwaltungsabläufe und Synergien ermöglicht.	Bezug von regionalen Verwaltungszentren	Davos, Landquart, Scuol, Chur	Legislaturperiode
Bauten des Kantons Graubünden verfügen über einen hohen Energiestandard.	Einhaltungsgrad Energiestandard «Minergie P» bei zertifizierbaren Neubauten	100 %	Jährlich
	Einhaltungsgrad Energiestandard «Minergie» bei zertifizierbaren Gesamtsanierungen	80 %	Jährlich
Fossile Energieträger sind substituiert.	Reduzierte Menge Öl bzw. Gas	Kein Planwert	Jährlich
Neubauten und umfassende Umbauten werden unter Berücksichtigung des kulturellen Kontextes geplant und verfügen über eine hohe architektonische Qualität.	Anteil Bauvorhaben > 1 Mio. Franken mit durchgeführten Planungswettwerben	100 %	Jährlich

Kommentar zur Produktgruppe 1

Die PG 1 umfasst die Leistungen über den gesamten Lebenszyklus der Immobilien, von der Bedarfsanalyse über die Planung, Realisierung, Bewirtschaftung bis zum Rückbau. Die Leistungen stellen den Raumbedarf sicher.

Momentan sind keine konkreten Auswirkungen aufgrund von Veränderungen der rechtlichen Grundlagen erkennbar. Je nach Auslegung und Umsetzung der Ziele und Leitsätze 2013–2016 können sich Auswirkungen auf das Immobilienmanagement ergeben.

Produktgruppe 2	Dienste (Services)	
Wirkung	Die Mitglieder des Grossen Rates und der Regierung sowie Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung verfügen über aufgabengerechte und nutzungskonforme Arbeitsplätze.	
Rechtliche Grundlagen	Verfassung des Kantons Graubünden Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden Verordnung über die Immobilien des Kantons Verordnung zum Finanzhaushaltsgesetz	BR 110.100 BR 710.100 BR 800.110 BR 710.110
Produkte der Produktgruppe 2	<ul style="list-style-type: none"> » Mobilien » Hauswartung » Reinigung 	

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Die Büroarbeitsplätze sind aufgabengerecht und nutzungskonform mit standardisiertem Mobiliar ausgestattet.	Anteil neu ausgestattete Büroarbeitsplätze mit standardisiertem Mobiliar	100 %	Jährlich
Die Arbeitsplätze sind bedarfsgerecht gereinigt.	Anzahl begründete Beanstandungen	<5	Jährlich

Kommentar zu Produktgruppe 2

Die PG 2 umfasst Dienstleistungen in oder zu den Immobilien. Dazu gehören Belegungsplanung, Festlegung des Standards und Beschaffung des Mobiliars zu Lasten der Dienststellen so-

wie der Hauswart- und Reinigungsdienst. Diese Leistungen ermöglichen die betrieblich und hygienisch zweckmässige Nutzung der Immobilien.

Momentan sind keine konkreten Auswirkungen aufgrund von Veränderungen der rechtlichen Grundlagen erkennbar. Je nach Auslegung und Umsetzung der Ziele und Leitsätze 2013–2016 können sich Auswirkungen auf das Immobilienmanagement und als Folge auf das infrastrukturelle Facility Management ergeben.

Produktgruppe 3	Beratungen
------------------------	-------------------

Wirkung	<p>Fachdienste im Gesundheits- und Bildungsbereich nutzen die Fachkompetenz des Hochbauamts zur Beurteilung von Subventionsgesuchen für Bauvorhaben.</p> <p>Gemeinden und öffentlich-rechtliche Körperschaften nutzen das fachliche Know-how des Hochbauamts und sind in der Lage, fachkompetente Entscheide im Immobilienbereich zu treffen.</p>
----------------	---

Rechtliche Grundlagen	Gesetz für die Volksschule des Kantons Graubünden (Schulgesetz)	BR 421.000
	Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden	BR 420.500
	Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden	BR 710.100
	Verordnung über die Subventionierung von Schul- und Schulsportanlagen	BR 421.300
	Verordnung über die Immobilien des Kantons	BR 800.110
	Verordnung zum Finanzhaushaltsgesetz	BR 710.110

Produkte der Produktgruppe 3	<ul style="list-style-type: none"> › Beratung von Departementen, Dienststellen › Beratung von Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften
-------------------------------------	--

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Departemente und Dienststellen im Gesundheits- und Bildungsbereich erhalten die fachkompetente Beurteilung von Subventionsgesuchen für Bauvorhaben innert 30 Tagen.	Anteil fristgerecht bearbeitete Gesuche	90 %	Jährlich

Kommentar zu Produktgruppe 3

Wo der Kanton von Gesetz wegen Beiträge an Bauten ausrichtet (z. B. Schulen, Spitäler, Heime), steht das HBA den Bauherrschaften bei der Einleitung und Projektierung des Bauvorhabens beratend zur Verfügung. Die eingereichten Projekte werden durch das HBA auf ihre Beitragswürdigkeit geprüft. In Produktgruppe 3 werden Beratungsleistungen erfasst, die das HBA gegenüber Subventionsnehmern, der kantonalen Verwaltung und bei Bedarf auch gegenüber Dritten (z. B. Gemeinden) erbringt.

Die Totalrevision des Schulgesetzes (mögliche Änderung auf projektunabhängige Pauschalen pro Schüler) kann sich auf das Beratungssegment im Bildungsbereich auswirken.

Kommentar zur Produktgruppenstruktur

Die Produktgruppenstruktur der Jahre 2009–2012 hat sich bewährt und ist auch künftig zweckmässig. Aus den Zielen und Indikatoren lassen sich Entwicklungstendenzen ableiten; einzelne Indikatoren können jedoch nicht konkret beeinflusst werden. Das HBA hat die Wirkungen, Ziele und Indikatoren für 2013–2016 überprüft und stärker auf die politischen Aspekte von Parlament und Regierung ausgerichtet.

Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2013–2016

Durch Inkraftsetzung des neuen Bündner Energiegesetzes per 1.1.2011 werden Neubauten und Umbauten konsequent in hohem Energiestandard (Neubauten: Minergie P und Umbauten:

Minergie) umgesetzt. Der Entwicklungsschwerpunkt 25/15 befasst sich mit der effizienten Ressourcenbewirtschaftung (Handlungsfeld 3) Im Weiteren sind bei allfälligen Verselbständigungen (z.B. eine eigentumsmäßige Übertragung betriebsnotwendiger Immobilien an die Psychiatrischen Dienste Graubünden oder an die kantonalen Gerichte) die Rollen aller Beteiligten in Bezug auf die Steuerbarkeit der Immobilien zu klären.

Entwicklung der Finanzen im Aufgabenbereich

PG	Produktgruppe	Politikbereich	Budget 2012	IAFP 2013			IAFP 2014		IAFP 2015		IAFP 2016	
			in Fr. 1000	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	
1	Immobilien	0										
	Total Aufwand		35582	35240	-1.0%	36005	2.2%	36795	2.2%	37610	2.2%	
	Total Ertrag		18398	18538	0.8%	18714	0.9%	18894	1.0%	19076	1.0%	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		17184	16702	-2.8%	17291	3.5%	17901	3.5%	18534	3.5%	
	Total Einzelkredite		0	0		0		0		0		
	Ergebnis ohne Einzelkredite		17184	16702	-2.8%	17291	3.5%	17901	3.5%	18534	3.5%	
2	Dienste (Services)	0										
	Total Aufwand		4905	4938	0.7%	5007	1.4%	5077	1.4%	5148	1.4%	
	Total Ertrag		405	389	-4.0%	389		389		389		
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		4500	4549	1.1%	4618	1.5%	4688	1.5%	4759	1.5%	
	Total Einzelkredite		0	0		0		0		0		
	Ergebnis ohne Einzelkredite		4500	4549	1.1%	4618	1.5%	4688	1.5%	4759	1.5%	
3	Beratungen	0										
	Total Aufwand		299	294	-1.7%	298	1.4%	302	1.3%	306	1.3%	
	Total Ertrag		17	17		18	5.9%	18		18		
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		282	277	-1.8%	280	1.1%	284	1.4%	288	1.4%	
	Total Einzelkredite		0	0		0		0		0		
	Ergebnis ohne Einzelkredite		282	277	-1.8%	280	1.1%	284	1.4%	288	1.4%	
	Bruttoinvestitionen		26095	22500	-13.8%	47500	111.1%	48250	1.6%	50290	4.2%	
	Investitionseinnahmen		2000	10000	400.0%	8000	-20.0%	3000	-62.5%	9000	200.0%	
	Nettoinvestitionen		24095	12500	-48.1%	39500	216.0%	45250	14.6%	41290	-8.8%	
	davon Einzelkredite		24095	12500	-48.1%	39500	216.0%	45250	14.6%	41290	-8.8%	

9.3 Amt für Energie und Verkehr

Das Amt für Energie und Verkehr (AEV) leitet und koordiniert die Konzessionsverfahren zur wirtschaftlichen und ökologisch vertretbaren Nutzung der Wasserkraft sowie die vorteilhafte Nutzung der vom Kanton beanspruchten Energie. Im Weiteren werden Dienstleistungen im Bereich der Energieversorgung erbracht, wie der Vollzug der bundesrechtlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Strommarktgesetzgebung oder die Prüfung von Starkstromanlagen für Projektgenehmigungen. Das AEV sorgt zudem mit dem Vollzug des kantonalen Energiegesetzes mit der Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien für eine nachhaltige Energienutzung.

Das AEV erbringt Leistungen zur Förderung des öffentlichen Personenverkehrs und schie-nengebundenen Güterverkehrs, um Graubünden mit öffentlichen Verkehrsmitteln optimal zu erschliessen und mit dem privaten Verkehr zu koordinieren (Park&Ride, Veloabstellplätze usw.). Dies

umfasst die Angebots- und Investitionsplanung sowie die Bestellverfahren im Regionalverkehr mit den entsprechenden Abgeltungsleistungen für den Betrieb. Ausserdem koordiniert und betreut es die Konzessions- und Bewilligungsverfahren, die Harmonisierung der Tarife sowie das gesamte Fahrplanverfahren mit den regionalen Fahrplanregionen.

Produktgruppe 1	Energie	
Wirkung	<p>Die Konsumentinnen und Konsumenten (Wirtschaft, private und öffentliche Haushalte) sind sicher mit Energie versorgt. Sie nutzen die Energie rationell und sparsam und schöpfen die Potenziale von erneuerbaren Energien aus.</p> <p>Die Energieversorgungsunternehmen nutzen die vorhandenen Potenziale der Wasserkraft nachhaltig. Sie steigern die Wertschöpfung in den Regionen und im Kanton und schaffen Arbeitsplätze.</p> <p>Die Betreiber von Verteilnetzen verstärken ihre Kooperationen beim Netzbetrieb.</p>	
Rechtliche Grundlagen	Energiegesetz des Bundes Energieverordnung des Bundes Bundesgesetz über die Stromversorgung Stromversorgungsverordnung des Bundes Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen Energiegesetz des Kantons Graubünden Energieverordnung des Kantons Graubünden Stromversorgungsgesetz des Kantons Graubünden Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden Verordnung zum Wasserrechtsgesetz	SR 730.0 SR 730.01 SR 734.7 SR 734.71 SR 721.80 SR 734.0 BR 820.200 BR 820.210 BR 812.100 BR 810.100 BR 810.110
Produkte der Produktgruppe 1	» Energieproduktion » Energieversorgung » Energienutzung	

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Die Stromproduktion aus Wasserkraft und aus neuen erneuerbaren Energien ist gesteigert.	Steigerung der Energieproduktion	100 GWh	Jährlich
Der Beteiligungsanteil des Kantons ist bei Heimfällen gesteigert.	Durchschnittliche Steigerung des Beteiligungsanteils	20 %	bei einem Heimfall
Der Energieverbrauch in Wohnbauten ist gesenkt.	Senkung des Energieverbrauchs	1 %	Jährlich
Fossile Energien sind durch erneuerbare Energie substituiert.	Substitutionsrate	1 %	Jährlich
Die Anzahl der Verteilnetzbetreiber im Kanton Graubünden ist reduziert.	Reduktion der Anzahl Verteilnetzbetreiber	4 %	Jährlich

Kommentare zur Produktgruppe 1

Mit Inkrafttreten des neuen Bündner Energiegesetzes (BEG) per 1. Januar 2011 sind klare Reduktionsziele für die Energienutzung in Wohnbauten (generell) und Substitutionsziele von fossiler Energie festgelegt worden. Diese Ziele dienen als Grundlage für die Wirkungsziele der Produktgruppe Energie.

Der Bundesbeschluss «Ausstieg aus der Kernenergie» und die daran anschliessenden Energieziele des Bundes führen, projiziert auf den Kanton Graubünden, zu höheren Ausbauzielen für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien.

Die bisherigen Erfahrungen mit dem Stromversorgungsgesetz (StromVG) haben gezeigt, dass in peripheren, dünn besiedelten Gebieten mit verzweigten Stromnetzen oft überproportionale Kostensteigerungen durch die neuen Netznutzungsgebühren bestehen. Im Zuge der Gebiets- und Strukturreform Graubündens sollen Netzzusammenlegungen bzw. Kooperationen von Netzbetreibern unterstützt werden.

Produktgruppe 2	Öffentlicher Verkehr	
Wirkung	<p>Graubünden verfügt über einen attraktiven öffentlichen Personenverkehr und schienengebundenen Güterverkehr.</p> <p>Graubünden ist optimal an den nationalen und internationalen Verkehr angebunden.</p> <p>Die Verkehrsteilnehmenden können flexibel zwischen dem öffentlichen Verkehr und Individualverkehr umsteigen.</p>	
Rechtliche Grundlagen	Eisenbahngesetz (inkl. Vollzugsverordnungen) Personenbeförderungsgesetz Arbeitszeitgesetz Behindertengleichstellungsgesetz Güterverkehrsverlagerungsgesetz Verordnung über die Förderung des Bahngüterverkehrs Bundesgesetz über die Anschlussgleise Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden Verordnung über den öffentlichen Verkehr Strassengesetz des Kantons Graubünden Strassenverordnung des Kantons Graubünden	SR 742.101 SR 745.1 SR 822.21 SR 151.3 SR 740.1 SR 740.12 SR 742.141.5 BR 872.100 BR 872.150 BR 807.100 BR 807.110

Produkte der Produktgruppe 2	» Infrastrukturentwicklung » Angebotsentwicklung
-------------------------------------	---

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Die Nachfrage im öffentlichen Verkehr ist gesteigert.	Erhöhung der Personenverkehrsleistungen in Personenkilometern	3 %	Jährlich
Die Nachfrage im schienengebundenen Güterverkehr ist gesteigert.	Erhöhung der Güterverkehrsleistungen in Tonnenkilometern	1 %	Jährlich
Die Erreichbarkeit des Kantons Graubünden und die Anbindung an das nationale und internationale Bahnnetz sind verbessert.	Erhöhung der Anzahl Fernverkehrszüge nach Graubünden (EC, IC, IR)	3 %	Jährlich
Die Verkehrsteilnehmenden steigen auf den öffentlichen Verkehr um.	Erhöhung der Park&Ride- und Bike&Ride-Plätze im Zeitraum 2013–2016	10 %	Legislaturperiode

Kommentare zur Produktgruppe 2

Die Finanzierung und der Ausbau der Bahninfrastruktur werden im 2012 neu geregelt. Die entsprechende Botschaft des Bundesrats an die eidgenössischen Räte wurde im Januar 2012 überwiesen. Angedacht sind die Schaffung eines unbefristeten Fonds für Substanzerhaltung und Erweiterung der schweizerischen Bahninfrastruktur sowie neue Regelungen bzw. eine Harmonisierung der Infrastrukturfinanzierung der Privatbahnen. Je nach Ausgestaltung dieser Regelungen wird eine Teilrevision des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden (GöV) notwendig.

Kommentare zur Produktgruppenstruktur

Die Produktgruppenstruktur hat keine Änderungen erfahren. Sowohl die Produktgruppe Energie als auch die Produktgruppe Öffentlicher Verkehr haben sich bewährt.

Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2013–2016

Aus den Entwicklungsschwerpunkten im Politikbereich 7 «Umwelt und Raumordnung» (Handlungsfelder 1 und 3) und im Politikbereich 8 «Wirtschaft und Wettbewerbsfähigkeit» (Handlungsfeld 2) sowie der politischen Diskussion in der August-Session 2011 des Grossen Rates ergeben sich für den Bereich Energie folgende Schwerpunkte und Zielsetzungen:

- Ausbau der Wasserkraft verstärken
- Wertschöpfung aus der Wasserkraftnutzung in der Region halten
- Produktion aus neuen erneuerbaren Energien steigern
- Nutzung von neuen erneuerbaren Energien in Gebäuden erhöhen
- Effiziente Energienutzungen in Gebäuden fördern
- Verfahren im Bereich Energie vereinfachen
- Netzzusammenlegungen und verstärkte Kooperationen der Netzbetreiber unterstützen

Aus den Leitsätzen und Entwicklungsschwerpunkten im Politikbereich 6 «Verkehr» (Leitsatz 8, Handlungsfeld 2) ergeben sich folgende Schwerpunkte und Zielsetzungen:

Den Halbstundentakt auf den Hauptlinien der Rhätischen Bahn realisieren sowie den Kanton Graubünden an den nationalen und internationalen Verkehr (IC-Halbstundentakt Zürich–Chur/ Weiterführung TGV/ICE-Züge von Zürich bis nach Chur) optimal anbinden.

Entwicklung der Finanzen im Aufgabenbereich

PG	Produktgruppe	Politikbereich	Budget 2012	IAFP 2013			IAFP 2014		IAFP 2015		IAFP 2016	
				in Fr. 1000	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr
1	Energie	8										
	Total Aufwand		34 021	34 948	2.7%	34 983	0.1%	36 225	3.6%	36 260	0.1%	
	Total Ertrag		109 423	99 950	-8.7%	93 599	-6.4%	94 865	1.4%	94 836	0.0%	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		-75 402	-65 002	-13.8%	-58 616	-9.8%	-58 640	0.0%	-58 576	-0.1%	
	Total Einzelkredite		-53 530	-56 030	4.7%	-56 030		-55 980	-0.1%	-55 980		
	Ergebnis ohne Einzelkredite		-21 872	-8 972	-59.0%	-2 586	-71.2%	-2 660	2.9%	-2 596	-2.4%	
2	Öffentlicher Verkehr	6										
	Total Aufwand		214 271	215 091	0.4%	215 302	0.1%	218 702	1.6%	220 213	0.7%	
	Total Ertrag		163 965	163 965		163 965		163 965		163 965		
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		50 306	51 126	1.6%	51 337	0.4%	54 737	6.6%	56 248	2.8%	
	Total Einzelkredite		50 472	51 272	1.6%	51 472	0.4%	54 872	6.6%	56 372	2.7%	
	Ergebnis ohne Einzelkredite		-166	-146	-12.0%	-135	-7.5%	-135	0.0%	-124	-8.1%	
	Bruttoinvestitionen		77 025	76 410	-0.8%	76 410		76 410		76 410		
	Investitionseinnahmen		52 500	52 500		52 500		52 500		52 500		
	Nettoinvestitionen		24 525	23 910	-2.5%	23 910		23 910		23 910		
	davon Einzelkredite		24 525	23 910	-2.5%	23 910		23 910		23 910		

9.4 Tiefbauamt – Abteilung Wasserbau

Die Abteilung Wasserbau des Tiefbauamts (TBA) koordiniert und beaufsichtigt die Realisierung von hochwasserschutztechnischen Wasserbauten an Flüssen und Bächen. Sie bereitet zusammen mit den Gemeinden die Genehmigung von Wasserbauprojekten vor und leitet das Subventionsverfahren unter Einbezug des Bundes. Zum präventiven Hochwasserschutz gehören die Beaufsichtigung der Gemeinden bei ihren wasserbaupolizeilichen Tätigkeiten sowie die damit verbundene Pflicht zur Mitwirkung in kantonsinternen Mitberichtsverfahren. Die Abteilung Wasserbau nimmt bei der Umsetzung wasserbaulicher Massnahmen Rücksicht auf die natürlichen ökologischen Funktionen der Gewässer.

Produktgruppe 1	Wasserbau	
Wirkung	Menschen und Sachwerte sind vor schädlichen Auswirkungen des Wassers geschützt (Hochwasserschutz).	
Rechtliche Grundlagen	Bundesgesetz über den Wasserbau Verordnung des Bundes über den Wasserbau Gesetz über den Wasserbau im Kanton Graubünden	SR 721.100 SR 721.100.1 BR 807.700
Produkte der Produktgruppe 1	<ul style="list-style-type: none"> » Wasserbauliche Projektgenehmigungen » Wasserbauliche Beiträge (Subventionen) » Wasserbaupolizeiliche Mitberichte 	

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Die wasserbaulichen Projektgenehmigungsverfahren werden beförderlich durchgeführt.	Verfahrensdauer (ohne Einsprachen) innert 3 Monaten	90 %	Jährlich
Drittprojekte und Baugesuche werden wasserbaupolizeilich fristgerecht beurteilt.	Geschäftsbearbeitungsdauer innert 30 Tagen	90 %	Jährlich
Wasserbauprojekte sind wirtschaftlich.	Projektkosten im Verhältnis zur Reduktion des kapitalisierten Hochwasserschadens	< 100 %	Jährlich

Kommentar zur Produktgruppe 1

Die Aufgaben der Abteilung Wasserbau innerhalb des Tiefbauamts haben gegenüber der Vorperiode keine Änderungen erfahren und bilden eine einzige Produktgruppe, die sich bewährt hat.

Der Wasserbau wird im vorliegenden Zusammenhang einschränkend als «Schutzwasserbau» verstanden, welcher sich vom «Nutzwasserbau» (Wasserkraftnutzung, Bewässerungen usw.) abgrenzt. Der Schutzwasserbau ist Teil eines umfassenden Hochwasserschutzes, wobei die Naturgefahr «Hochwasser» weit gefasst wird und neben den Überflutungen auch Schaden bringende Murgänge, Anlandungen, Übersarungen, Ufererosionen sowie Schwemmholztriebe beinhaltet. Der Wasserbau obliegt grundsätzlich den Gemeinden. Der Kanton wird subsidiär bei der Genehmigung und Subventionierung von Projekten sowie bei wasserbaupolizeilichen Beurteilungen tätig.

Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2013–2016

Die Leistungen der Abteilung Wasserbau unterstützen den Entwicklungsschwerpunkt 17 aus dem Handlungsfeld 5 des Regierungsprogramms 2013–2016. Die wasserbaulichen Massnahmen dienen dem Schutz der Siedlungen und Verkehrswege vor Naturkatastrophen. Zudem beinhaltet der wasserbauliche Hochwasserschutz geeignete Massnahmen, um den schädlichen Folgen des Klimawandels aktiv zu begegnen.

Entwicklung der Finanzen im Aufgabenbereich

PG	Produktgruppe	Politikbereich	Budget 2012	IAFP 2013			IAFP 2014		IAFP 2015		IAFP 2016	
				in Fr. 1000	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr
1	Wasserbau	7										
	Total Aufwand		1 044	932	-10.7%	940	0.9%	949	1.0%	958	0.9%	
	Total Ertrag		11	10	-9.1%	10		10		10		
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		1 033	922	-10.7%	930	0.9%	939	1.0%	948	1.0%	
	Total Einzelkredite		0	0		0		0		0		
	Ergebnis ohne Einzelkredite		1 033	922	-10.7%	930	0.9%	939	1.0%	948	1.0%	
	Bruttoinvestitionen		6 011	6 370	6.0%	7 077	11.1%	3 666	-48.2%	4 105	12.0%	
	Investitionseinnahmen		3 941	4 160	5.6%	4 648	11.7%	2 333	-49.8%	2 615	12.1%	
	Nettoinvestitionen		2 070	2 210	6.8%	2 429	9.9%	1 333	-45.1%	1 490	11.8%	
	davon Einzelkredite		2 070	2 210	6.8%	2 429	9.9%	1 333	-45.1%	1 490	11.8%	

9.5 Tiefbauamt – Spezialfinanzierung Strassen

Das Tiefbauamt (TBA) ist verantwortlich für den Betrieb, die Erhaltung und den Ausbau des Kantonsstrassennetzes von rund 1 430 km Länge mit ca. 1 420 Brücken, 45 Tunnels, 80 Galerien und einer Vielzahl von Mauern und Schutzbauten. Zudem leitet das TBA im Auftrag des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) die Fertigstellungsarbeiten der Nationalstrasse A28 im Prättigau und führt den betrieblichen und kleinen baulichen Unterhalt der Nationalstrassen (A13/A28) in der Gebietseinheit V (Graubünden) aus.

Produktgruppe 1	Strassenbau
------------------------	--------------------

Wirkung	Die Kantonsstrassen sind zwecks guter Erreichbarkeit aller Siedlungen entsprechend den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Bedürfnissen ausgebaut.
----------------	---

Rechtliche Grundlagen	Bundesgesetz über die Nationalstrassen (inkl. Nebenerlasse) Bundesgesetz über die Enteignung (inkl. Nebenerlasse) Interkant. Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (inkl. Nebenerlasse) Strassengesetz des Kantons Graubünden Strassenverordnung des Kantons Graubünden Enteignungsgesetz des Kantons Graubünden Enteignungsverordnung des Kantons Graubünden	SR 725.11 SR 711 SR 172.056.5 BR 807.100 BR 807.110 BR 803.100 BR 803.110
------------------------------	---	---

Produkte der Produktgruppe 1	<ul style="list-style-type: none"> › Investitionen Nationalstrassen › Investitionen Hauptstrassen › Investitionen Verbindungsstrassen
-------------------------------------	--

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Die im Strassenbauprogramm vorgesehenen Projekte werden fristgerecht vorangetrieben.	Realisierungsgrad der Projekte gemäss Bauprogramm	90 %	Jährlich
Die Nationalstrassenprojekte (Netzvollendung) werden im Auftrag des Bundes unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und gemäss Programm realisiert.	Realisierungsgrad der Projekte gemäss Bauprogramm (Bund und Kanton)	90 %	Jährlich

Kommentar zur Produktgruppe 1

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Vorgaben und Zielsetzungen im Bereich Strassenbau haben gegenüber der Vorperiode keine Änderung erfahren. Die PG 1 umfasst die Investitionen in den Neu- und Ausbau der Kantonsstrassen sowie die Fertigstellung der Nationalstrasse, d. h. den Neubau der A28 zwischen Fideris und Klosters.

Im Rahmen der Investitionsrechnung werden dem Grossen Rat die Investitionen in den einzelnen Strassenkategorien National-, Haupt- und Verbindungsstrassen kontogenau als Einzelkredite zum Beschluss vorgelegt. In Form von Abschreibungen (100%) fliessen die Investitionen in die Laufende Rechnung. Der Saldo der PG 1 entspricht dem gesamten Volumen der Nettoinvestitionen im Bereich der vorerwähnten Strassenkategorien.

Produktgruppe 2	Strassenunterhalt	
Wirkung	Die Kantonsstrassen und Nationalstrassen sind möglichst jederzeit und sicher benutzbar.	
Rechtliche Grundlagen	Bundesgesetz über die Nationalstrassen (inkl. Nebenerlasse) Bundesgesetz über die Enteignung (inkl. Nebenerlasse) Interkant. Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (inkl. Nebenerlasse) Strassengesetz des Kantons Graubünden Strassenverordnung des Kantons Graubünden Enteignungsgesetz des Kantons Graubünden Enteignungsverordnung des Kantons Graubünden	SR 725.11 SR 711 SR 172.056.5 BR 807.100 BR 807.110 BR 803.100 BR 803.110
Produkte der Produktgruppe 2	<ul style="list-style-type: none"> › Betrieblicher Unterhalt › Baulicher Unterhalt 	

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Der betriebliche Unterhalt der Kantons- und Nationalstrassen ist unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheit und Verfügbarkeit nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auszuführen und laufend zu optimieren.	Haftungsfälle aus Werkeigentum zulasten Kanton	<3 Fälle	Jährlich
	Kosten bei den Kantonsstrassen pro Kilometer für die Tätigkeiten Reinigung, Grünpflege und Technischer Dienst < Ø CH = Planwert (Vorjahr)	< 100% der CH Mittelwerte des Vorjahres	Jährlich
	Schriftliche Beanstandungen bezüglich Nichteinhalten der vorgegebenen Standards im Winterdienst	< 10	Jährlich
	Massnahmen zur Schadenbehebung bei Strassenunterbrüchen werden innert 48 Stunden angeordnet	100 %	Jährlich
Der bauliche Unterhalt der Kantonsstrassen wird forciert, um eine laufende Verbesserung des Standes in Bezug auf die Werterhaltung und Gebrauchstauglichkeit zu erreichen.	Strassenzustandswerte gemäss VSS-Norm 640 925b	Klasse 3 max. 20 % ausreichend	Alle 3 Jahre
		Klasse 4 max. 5 % kritisch	Alle 3 Jahre
		Klasse 5 < 1 % schlecht	Alle 3 Jahre
	Zustandsbeurteilung der Kunstbauten gemäss SIA-Normen 162/5 und 469	Klasse 3 max. 20 % schadhaft	Alle 5 Jahre
		Klasse 4 max. 5 % schlecht	Alle 5 Jahre
		Klasse 5 < 1 % alarmierend	Alle 5 Jahre

Der Zustand und der Instandstellungsbedarf der Wanderweg- und Rad-/Mountainbikewegnetze werden regelmässig überprüft.

Jährlicher Kontrollumfang des Wander-, Rad- und Mountainbikewegnetzes	90 %	Jährlich
---	------	----------

Kommentar zur Produktgruppe 2

In Bezug auf den Strassenunterhalt haben sich gegenüber der Vorperiode keine für die Aufgabenerfüllung relevanten Änderungen bei den rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben.

Die PG 2 umfasst allgemeine Positionen sowie alle Leistungen, welche das TBA für den betrieblichen und baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen sowie der Nationalstrassen gemäss Vereinbarung der Gebietseinheit V mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) erbringt.

Im Verlaufe der Periode 2013–2016 wird voraussichtlich die Umklassierung der Julierstrasse ins Nationalstrassennetz erfolgen. Der betriebliche und kleine bauliche Unterhalt wird jedoch weiterhin durch das Tiefbauamt (Gebietseinheit V) gestützt auf eine neue bzw. ergänzte Leistungsvereinbarung mit dem ASTRA erfolgen.

Produktgruppe 3	Finanzierung
-----------------	--------------

Wirkung	–
---------	---

Rechtliche Grundlagen	Bundesgesetz über die Nationalstrassen (inkl. Nebenerlasse)	SR 725.11
	Bundesgesetz über die Enteignung (inkl. Nebenerlasse)	SR 711
	Interkant. Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (inkl. Nebenerlasse)	SR 172.056.5
	Strassengesetz des Kantons Graubünden	BR 807.100
	Strassenverordnung des Kantons Graubünden	BR 807.110
	Enteignungsgesetz des Kantons Graubünden	BR 803.100
	Enteignungsverordnung des Kantons Graubünden	BR 803.110
	Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Graubünden	BR 710.100

Produkte der Produktgruppe 3	
------------------------------	--

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
–	–	–	–

Kommentar zur Produktgruppe 3

Die PG 3 umfasst die der Spezialfinanzierung Strassen zugehörigen, nicht projektbezogenen Einnahmen von Seiten des Bundes und des Kantons sowie die Verzinsung der Strassenschuld. Die Nettosumme dieser Produktgruppe bestimmt zusammen mit den Vorgaben des Grossen Rates und den Budgetvorgaben der Regierung den finanziellen Rahmen für die übrigen Produktgruppen der Spezialfinanzierung Strassen. Die PG 3 dient ausschliesslich dazu aufzuzeigen, wie die anderen beiden Produktgruppen finanziert sind, und ist notwendig, um den Ausweis des Saldo der Strassenrechnung technisch vollziehen zu können. Aus diesem Grund werden weder eine Wirkung formuliert, noch Zielsetzungen und Indikatoren festgelegt.

Aufgrund des neuen Finanzhaushaltsgesetzes fliessen sämtliche Mittel aus der Schwerverkehrsabgabe (LSVA) in die Spezialfinanzierung Strassen. Demgegenüber wird der Beitrag aus allgemeinen Kantonsmitteln reduziert, so dass aus dieser Neuerung keine Veränderung bei der Strassenfinanzierung resultiert.

Kommentare zur Produktgruppenstruktur

Das TBA führt eine Betriebsbuchhaltung nach den Vorgaben und Anforderungen des ASTRA. Sämtliche Angaben, die zur Führung des TBA, für die spezifischen Abrechnungen mit dem Bund

oder für die Bearbeitung externer Anfragen benötigt werden, können aus der detaillierten Betriebsbuchhaltung entnommen werden. Im Jahr 2013 geht eine neue ERP-Lösung in Betrieb, welche auch die steigenden Anforderungen erfüllen wird. Die PG 1 bildet das Investitionsvolumen im Strassenbau ab, die PG 2 den betrieblichen und baulichen Unterhalt und die PG 3 zeigt den Anteil der nicht projektbezogenen Finanzierungsmittel der PG 1 und 2 auf. Mit dieser Darstellung wird verhindert, dass das TBA zwei Kostenrechnungssysteme parallel führen muss. Nach wie vor werden dem Grossen Rat die Investitionen in den einzelnen Strassenkategorien National-, Haupt- und Verbindungsstrassen kontogenau als Einzelkredite zum Beschluss vorgelegt. Die Vorgaben des neuen Finanzhaushaltsgesetzes, wonach der Grosse Rat die Investitionsausgaben für den Strassenbau als separate Kredite genehmigt (FHG Art. 36 Abs. 2 lit. c), werden damit eingehalten.

Das Total der PG 1 bis 3 ergibt den Aufwand- oder Ertragsüberschuss der Spezialfinanzierung Strassen.

Die Produktgruppenstruktur hat sich bewährt, weshalb lediglich Änderungen bei einzelnen Bezeichnungen und Formulierungen vorgenommen wurden.

Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2013–2016

Der politische Leitsatz 8 betreffend den Bereich Strassen und strassenseitige Erschliessung des Kantons wird im Rahmen des Entwicklungsschwerpunktes 11 aus dem Handlungsfeld 2 durch den Ausbau (PG 1) und den baulichen Unterhalt (PG 2) umgesetzt.

Entwicklung der Finanzen im Aufgabenbereich

PG	Produktgruppe	Politikbereich	Budget 2012	IAFP 2013			IAFP 2014		IAFP 2015		IAFP 2016	
			in Fr. 1000	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	
1	Strassenbau	6										
	Total Aufwand		56682	63608	12.2%	63640	0.1%	63560	-0.1%	61560	-3.1%	
	Total Ertrag		0	0		0		0		0		
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		56682	63608	12.2%	63640	0.1%	63560	-0.1%	61560	-3.1%	
	Total Einzelkredite		0	0		0		0		0		
	Ergebnis ohne Einzelkredite		56682	63608	12.2%	63640	0.1%	63560	-0.1%	61560	-3.1%	
2	Strassenunterhalt	6										
	Total Aufwand		199511	197168	-1.2%	199535	1.2%	199968	0.2%	201195	0.6%	
	Total Ertrag		39845	39592	-0.6%	39921	0.8%	39689	-0.6%	39850	0.4%	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		159666	157576	-1.3%	159614	1.3%	160279	0.4%	161345	0.7%	
	Total Einzelkredite		1340	1610	20.1%	1695	5.3%	1920	13.3%	1414	-26.4%	
	Ergebnis ohne Einzelkredite		158326	155966	-1.5%	157919	1.3%	158359	0.3%	159931	1.0%	
3	Finanzierung	6										
	Total Aufwand		0	0		0		0		0		
	Total Ertrag		199754	201396	0.8%	203954	1.3%	207321	1.7%	207928	0.3%	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		-199754	-201396	0.8%	-203954	1.3%	-207321	1.7%	-207928	0.3%	
	Total Einzelkredite		0	0		0		0		0		
	Ergebnis ohne Einzelkredite		-199754	-201396	0.8%	-203954	1.3%	-207321	1.7%	-207928	0.3%	
	Bruttoinvestitionen		154750	139350	-10.0%	139990	0.5%	138330	-1.2%	136330	-1.4%	
	Investitionseinnahmen		85668	66892	-21.9%	67260	0.6%	66440	-1.2%	66440		
	Nettoinvestitionen		69082	72458	4.9%	72730	0.4%	71890	-1.2%	69890	-2.8%	
	davon Einzelkredite		69082	72458	4.9%	72730	0.4%	71890	-1.2%	69890	-2.8%	

9.6 Amt für Wald und Naturgefahren

Das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) ist die kantonale Fachstelle für den Wald und den Schutz vor Naturgefahren. Es ist verantwortlich für den Vollzug der Waldgesetzgebung. Die Erhaltung der Wälder in Quantität (Fläche) und Qualität (funktionsgerecht und stabil) sind grundlegende Ziele.

Nur ein gepflegter Wald kann den Lebensraum für die Bewohner nachhaltig sicherstellen. Im Wirtschaftswald ist die Waldpflege unumgänglich, um die nachhaltige Produktion des einheimischen Rohstoffs Holz sicher zu stellen. Somit zählen die Unterstützung der Waldeigentümer bei der Waldpflege und Naturschutzaufgaben, die Erstellung von Schutzbauten gegen Naturgefahren und der Bau geeigneter Infrastrukturen für die Waldpflege und -bewirtschaftung zu den aktiven Leistungen des AWN. Die Schulung des Forstpersonals, die Information der Öffentlichkeit, die Verhütung von Waldschäden und die Betreuung der Forstbetriebe gelten als präventive Aufgaben. Dazu zählen auch die Abstimmung der verschiedenen Interessen am Wald mit dem Instrument Waldentwicklungsplan und die Ausscheidung von Gefahrenzonen. Im Sinne eines staatlichen Gesetzesauftrags muss der Wald vor schädlichen Eingriffen geschützt und die Waldbenutzung geregelt werden. Hierzu zählen auch die Prüfung von Rodungsgesuchen, Waldfeststellungen und die Waldbrandverhütung.

Produktgruppe 1	Schutz vor Naturgefahren	
Wirkung	Vor dem Hintergrund des Klimawandels sind Schutzdefizite rechtzeitig erkannt und geeignete Massnahmen eingeleitet, um Schäden an Menschen und Sachwerten zu begrenzen.	
Rechtliche Grundlagen	Bundesgesetz über den Wald Verordnung über den Wald Kantonales Waldgesetz Kantonale Waldverordnung	SR 921.0 SR 921.01 BR 920.100 BR 920.110
Produkte der Produktgruppe 1	<ul style="list-style-type: none"> › Naturgefahren › Schutzbauten › Schutzwald 	

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Die Instrumente des Gefahreninformationssystems sind für die Gemeinden bedarfs- und praxistauglich.	Anzahl Gefahren- und Interventionskarten sowie Risikoanalysen, die für private und öffentliche Benutzer bereitgestellt werden	10	Jährlich
Schäden an Schutzbauten sind durch ein systematisches Monitoring überwacht. Schutzdefizite werden zeitnah behoben.	Anteil Verbauungsgebiete, welche kontrolliert und bei Bedarf instand gestellt werden	15 %	Jährlich
Stabilität und Qualität der Waldflächen unter vorrangiger Berücksichtigung der Schutzfunktion ist sichergestellt.	Gepflegte Waldfläche	2000 ha	Jährlich
Die Bedingungen für die Waldpflege sind optimiert und die Kosten für die Holznutzung verringert.	Instandstellungen sowie gezielte Aus- und Neubauten von Waldwegen	50 km	Jährlich

Kommentar zur Produktgruppe 1

Die PG 1 umfasst sämtliche Dienstleistungen im Naturgefahrenmanagement wie beispielsweise Frühwarndienste und Gefahrenkarten, welche von technischen Massnahmen wie Lawinen-, Steinschlag-, Wildbach-, Hang- und Rutschungsverbau sowie geeigneten Infrastrukturen für die Waldbewirtschaftung begleitet werden. Dabei unterstützen das AWN die Waldeigentümer bei der Waldpflege zur Förderung von stabilen standortgerechten Wäldern sowie bei der Durchführung gezielter Naturschutzmassnahmen und bei der Verhütung und Behebung von Waldschäden.

Momentan sind keine konkreten Auswirkungen aufgrund von Veränderungen der rechtlichen Grundlagen erkennbar.

Produktgruppe 2	Waldbewirtschaftung und Forstbetriebe	
Wirkung	Die Wälder sind nach neusten Erkenntnissen bewirtschaftet, um die vorranglichen Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtswirkungen des Waldes für die Bevölkerung nachhaltig zu sichern.	
Rechtliche Grundlagen	Bundesgesetz über den Wald Verordnung über den Wald Kantonales Waldgesetz Kantonale Waldverordnung	SR 921.0 SR 921.01 BR 920.100 BR 920.110
Produkte der Produktgruppe 2	<ul style="list-style-type: none"> » Biodiversität » Waldplanung » Forstbetriebe, Wald- und Holzförderung 	

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Bei der Pflege und Nutzung des Waldes ist die Artenvielfalt gesichert.	Gepflegte Waldfläche mit Naturschutzfunktion	200 ha	Jährlich
	Neu eingerichtete Naturwaldreservate	1500 ha	bis Ende 2016
Die strategische Planung für die Waldbewirtschaftung ist unter der Mitwirkung der Öffentlichkeit aktualisiert.	Anzahl revidierte Objektblätter (bzw. Kapitel aus der Waldentwicklungsplanung für den ganzen Kanton)	7	Jährlich
Waldzustand und Waldentwicklung sind als Grundlage für die nachhaltige Waldpflege aktuell erfasst.	Anteil mit Stichproben erhobener Waldfläche bezogen auf die Gesamtwaldfläche	8 %	Jährlich
Strukturanpassungen in der Forstwirtschaft sind aktiv begleitet.	Anteil nicht begleitete Fälle (Versäumnisse)	0 %	Jährlich
Forstbetriebe sind in fachlichen, betrieblichen und organisatorischen Belangen unterstützt und bedarfsgerecht und zeitnah beraten.	Anteil zielführende Beratungen	80 %	Jährlich

Kommentar zur Produktgruppe 2

Das Hauptziel der Totalrevision des kantonalen Waldgesetzes besteht darin, die Strukturen im Bereich der Forstorganisationen zu vereinfachen. Es ist vorgesehen, die Beiträge an die Revierträgerschaften abzuschaffen und durch flächenbezogene Leistungsvereinbarungen zu ersetzen. Zwecks Optimierung der forstbetrieblichen Strukturen sollen die Handlungsempfehlungen aus dem Bericht Rundholzmarkt Graubünden umgesetzt werden. Die Zielsetzungen und Indikatoren sind entsprechend angepasst worden.

Produktgruppe 3	Walderhaltung
------------------------	----------------------

Wirkung	Die Waldfunktionen sind im Rahmen der raumwirksamen Planung und Nutzung sichergestellt.
----------------	--

Rechtliche Grundlagen	Bundesgesetz über den Wald	SR 921.0
	Verordnung über den Wald	SR 921.01
	Kantonales Waldgesetz	BR 920.100
	Kantonale Waldverordnung	BR 920.110

Produkte der Produktgruppe 3	<ul style="list-style-type: none"> › Waldaufsicht › Waldrecht
-------------------------------------	---

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Die Waldfunktionen sind bei raumplanerischen Vorhaben sichergestellt.	Die Stellungnahmen zu Auflageprojekten werden prioritär und fristgerecht behandelt und erledigt	100 %	Jährlich
Die Rodungsgesuche sind fristgerecht bearbeitet.	Anteil fristgerecht behandelter Rodungsgesuche	100 %	Jährlich

Kommentar zur Produktgruppe 3

Die PG 3 umfasst sämtliche Dienstleistungen im Bereich der walddrechtlichen Aufgaben sowie der Waldaufsicht. Dazu zählen beispielsweise Rodungsverfahren, Waldfeststellungen und Waldbrandverhütung.

Momentan sind keine konkreten Auswirkungen aufgrund von Veränderungen der rechtlichen Grundlagen erkennbar.

Kommentare zur Produktgruppenstruktur

Die bisherige Produktgruppenstruktur hat sich bewährt. Sie ist auch künftig zweckmässig. Das AWN hat die Wirkungen, Ziele und Indikatoren für 2013–2016 überprüft und stärker auf die politischen Betrachtungsweisen von Parlament und Regierung ausgerichtet.

Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2013–2016

Aufgrund des Klimawandels, welcher sich zunehmend in Form von Trockenperioden in Abwechslung mit Starkniederschlägen, von vermehrten Hochwasser und Hanginstabilitäten abzeichnet, wird das AWN im Aufgabenbereich des Naturgefahrenmanagement stark gefordert.

Es müssen Massnahmen gegen die negativen Auswirkungen der Klimaerwärmung auf Umwelt, Landwirtschaft und Tourismus ergriffen werden. Zusätzlich sollen die Gemeinden befähigt werden, mit Mitteln vor Ort die schädlichen Auswirkungen zu begrenzen. Zu den vorgesehenen Massnahmen zählen:

- Erstellung eines Informations- und Frühwarnsystems (Gemeinsame Informationsplattform Naturgefahren – GIN) mit dem Bund
- Bereitstellung von Interventionskarten für weitere Gemeinden
- Ausbildung von Naturgefahrenberatern.

Der Bereich der Waldwirtschaft soll gestärkt werden. Durch das AWN werden Bestrebungen unterstützt, welche die Strukturen optimieren und den Holzabsatz fördern. Die Abhängigkeit der Schutzwaldpflege vom Holzmarkt soll ausserdem auf ein Minimum reduziert werden. Mittelfristig wird eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur in der Wald- und Holzbranche angestrebt.

Es sind folgende Massnahmen vorgesehen:

- Einbezug kantonaler und regionaler Vereinigungen für Aufgaben, die der Waldbewirtschaftung und der Holzverwaltung dienen
- Holzbereitstellung: Walderschliessung verbessern, regionale Zusammenarbeit fördern; Mindestnutzung garantieren

- Strukturen und Rahmenbedingungen: Bewirtschaftungsgemeinschaften bilden; Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen unterstützen
- Kommunikation, Aus- und Weiterbildung mit Akteuren der Wald- und Holzwirtschaft intensivieren.

Entwicklung der Finanzen im Aufgabenbereich

PG	Produktgruppe	Politikbereich	Budget 2012	IAFP 2013			IAFP 2014		IAFP 2015		IAFP 2016	
				in Fr. 1000	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr
1	Schutz vor Naturgefahren	0										
	Total Aufwand		8046	8285	3.0%	8374	1.1%	8476	1.2%	8578	1.2%	
	Total Ertrag		2535	2535		2535		2535		2535		
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		5511	5750	4.3%	5839	1.5%	5941	1.7%	6043	1.7%	
	Total Einzelkredite		230	330	43.5%	330		330		330		
	Ergebnis ohne Einzelkredite		5281	5420	2.6%	5509	1.6%	5611	1.9%	5713	1.8%	
2	Waldbewirtschaftung und Forstbetriebe	8										
	Total Aufwand		10646	10919	2.6%	10950	0.3%	10991	0.4%	11033	0.4%	
	Total Ertrag		2317	2317		2317		2317		2317		
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		8329	8602	3.3%	8633	0.4%	8674	0.5%	8716	0.5%	
	Total Einzelkredite		5542	5732	3.4%	5732		5732		5732		
	Ergebnis ohne Einzelkredite		2787	2870	3.0%	2901	1.1%	2942	1.4%	2984	1.4%	
3	Walderhaltung	7										
	Total Aufwand		1538	1566	1.8%	1585	1.2%	1605	1.3%	1625	1.2%	
	Total Ertrag		93	93		93		93		93		
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		1445	1473	1.9%	1492	1.3%	1512	1.3%	1532	1.3%	
	Total Einzelkredite		120	120		120		120		120		
	Ergebnis ohne Einzelkredite		1325	1353	2.1%	1372	1.4%	1392	1.5%	1412	1.4%	
	Bruttoinvestitionen		47095	47095		47866	1.6%	47580	-0.6%	47630	0.1%	
	Investitionseinnahmen		23710	23850	0.6%	23850		23850		23850		
	Nettoinvestitionen		23385	23245	-0.6%	24016	3.3%	23730	-1.2%	23780	0.2%	
	davon Einzelkredite		22312	23230	4.1%	23916	3.0%	23630	-1.2%	23780	0.6%	

9.7 Amt für Jagd und Fischerei

Das Amt für Jagd und Fischerei (AJF) ist für die Erhaltung gesunder, den Lebensräumen angepasster Wild- und Fischbestände verantwortlich. Ihm obliegt die Planung, die Organisation und Durchführung sowie die Kontrolle der Jagd und Fischerei. Das AJF ist auch für das Monitoring und die Betreuung geschützter Wildarten, insbesondere der Grossraubtiere zuständig. Als langfristige Aufgabe gilt es, die Qualität der Lebensräume von Wild- und Fischfauna zu erhalten bzw. zu verbessern.

Produktgruppe 1	Jagd
------------------------	-------------

Wirkung	Die Schalenwildbestände sind an den ihnen zur Verfügung stehenden Lebensraum angepasst. Die Jagd erfolgt nachhaltig und artgerecht. Geschützte und bedrohte Tierarten sind überwacht und betreut. Die Wildschäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen sind auf ein tragbares Mass begrenzt.
----------------	--

Rechtliche Grundlagen	Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel	SR 922.0
	Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel	SR 922.01
	Kantonales Jagdgesetz	BR 740.000
	Kantonale Jagdverordnung	BR 740.010
	Regierungsrätliche Jagdverordnung (inkl. Nebenerlasse)	BR 740.020

Produkte der Produktgruppe 1	<ul style="list-style-type: none"> › Jagd › Lebensraum und Artenschutz
-------------------------------------	--

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Der Wildbestand ist dem Lebensraum angepasst.	Langfristige Entwicklung des Bestandes - Hirschwild - Rehwild - Steinwild - Gämswild	14 000 12 000 bis 16 000 6 000 24 000	Alle 4 Jahre
Der Wildbestand ist nachhaltig genutzt.	Erfüllungsgrad Abschussplanung beim Hirsch-, Reh-, Gäms- und Steinwild	> 90 %	Jährlich
Die Wildbestände sind gesund.	Fallwildanteil am Gesamtabgang: - Hirschwild - Rehwild - Gämswild - Steinwild	< 20 % < 30 % < 20 % < 20 %	Alle 4 Jahre
Die Bündner Jagd bleibt attraktiv.	Anzahl gelöste Patente: Hochjagd Niederjagd	5 400 1 600	Jährlich
Die Erträge decken mindestens die Kosten der Jagd.	Kostendeckungsgrad der Jagd	> 100 %	Jährlich
Die landwirtschaftlichen Wildschäden sind auf ein tragbares Mass begrenzt.	Summe der Wildschäden	< Fr. 100 000	Jährlich
Die Waldschäden sind auf ein tragbares Mass begrenzt. Die natürliche Waldverjüngung ist gewährleistet.	Anteil natürliche Waldverjüngung im Verhältnis zur Waldfläche	> 75 %	Jährlich
Der natürliche Lebensraum ist erhalten und gefördert.	Umfang der Hegearbeiten	Fr. 200 000	Jährlich
Die Qualität der eidgenössischen Banngebiete ist erhöht.	Positive Berichterstattung an BAFU	Ja	Jährlich

Die Anzahl und Qualität der Wildruhezonen sind erhöht.

Anzahl neue Wildruhezonen	Keine Vorgabe	Jährlich
---------------------------	---------------	----------

Geschützten Arten sind erhalten und gefördert.

Positives Monitoring Grossraubtiere	Ja	Jährlich
Positives Monitoring geschützte Arten	Ja	Jährlich

Kommentar zur Produktgruppe 1

Die PG 1 umfasst die Jagd im engeren Sinn aber auch die damit verbundenen Aufgaben im Bereich Lebensraum und Artenschutz. Momentan sind keine konkreten Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung aufgrund von Veränderungen der rechtlichen Grundlagen erkennbar.

Produktgruppe 2	Fischerei
------------------------	------------------

Wirkung	Die natürliche Artenvielfalt und der Bestand einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume sind erhalten, verbessert oder nach Möglichkeit wieder hergestellt. Bedrohte Arten und Rassen von Fischen und Krebsen sowie deren Lebensräume sind geschützt und die nachhaltige Nutzung der Fischbestände ist gewährleistet. Projekte und Eingriffe in die Gewässer und ihren Wasserhaushalt sind fachlich beurteilt.
----------------	--

Rechtliche Grundlagen	Bundesgesetz über die Fischerei Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer Gewässerschutzverordnung des Bundes Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei Auenverordnung des Bundes Kantonales Fischereigesetz Kantonale Fischereiverordnung (inkl. Nebenerlasse)	SR 923.0 SR 814.20 SR 814.201 SR 923.01 SR 451.31 BR 760.100 BR 760.150
------------------------------	--	---

Produkte der Produktgruppe 2	<ul style="list-style-type: none"> › Fischerei › Lebensraum und Artenschutz
-------------------------------------	---

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall
Der Fischbestand ist nachhaltig genutzt.	Bestandessituation aufgrund der Fischfangstatistik (Anzahl gefangene Fische)	180 000	Jährlich
Die Verluste durch Hochwasser, Fischsterben und Fischkrankheiten sind erfasst.	Verzugslose Schadenaufnahme und Bericht	Ja	Jährlich
Die Fischzucht sichert einen minimalen Bestand.	Anzahl gezüchtete bzw. ausgesetzte Jungfische	> 1.0 Million	Jährlich
	Gezüchtete Sömmerlinge im Verhältnis zu den Eiern (Erbrütungserfolg)	> 50 %	Jährlich
Die Bündner Fischerei bleibt attraktiv.	Anzahl gelöste Patente: – Jahrespatente – Übrige Patente	5 000 2 500	Jährlich
Die Jungfischer sind ausgebildet.	Anzahl Teilnehmer an Jungfisherausbildung	400	Jährlich
Der Lebensraum und die Artenvielfalt sind erhalten und gefördert.	Beiträge an ausgeführte Projekte und Untersuchungen	> Fr. 140 000	Jährlich
Die Beteiligung an Grossprojekten im Wasserbau und an Langzeitstudien ist sichergestellt.	Arbeitsaufwand (in Fr. / Std.)	Keine Angabe	Jährlich
Die neuen Vollzugsaufgaben gemäss Gewässerschutzgesetz für Gewässersanierungen sind umgesetzt.	Die Planung Fischgängigkeit und Fliessgewässer ist abgeschlossen	Ja	bis 2014

Kommentar zur Produktgruppe 2

2011 sind verschiedene Änderungen an der Gewässerschutzgesetzgebung vorgenommen worden. Innerhalb von vier Jahren (bis 2014) haben die Kantone ihre Planung zur Festlegung des Gewässerraums, zu Gewässerrevitalisierungen sowie Gewässersanierungen (Beseitigung von negativen Auswirkungen in den Bereichen Schwall/Sunk, Geschiebehauhalt und Fischgängigkeit) zu erstellen. Das AJF wird vor allem im Themenbereich Fischgängigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Planung leisten müssen. Für die Planung und Ausführung konkreter Projekte wird das AJF in Fachfragen ein massgebender Partner sein.

Kommentare zur Produktgruppenstruktur

Die Produktgruppenstruktur hat sich grundsätzlich bewährt. Zielsetzungen und Indikatoren wurden überarbeitet und teilweise neu formuliert. Zahlreiche betriebliche Indikatoren werden massgeblich durch die Natur beeinflusst (z. B. das Auftreten von Grossraubtieren). Das AJF kann darauf nur beschränkt Einfluss nehmen.

Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2013–2016

Es gibt keinen näheren Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen.

Entwicklung der Finanzen im Aufgabenbereich

PG	Produktgruppe	Politikbereich	Budget 2012	IAFP 2013			IAFP 2014		IAFP 2015		IAFP 2016	
			in Fr. 1000	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	
1	Jagd	7										
	Total Aufwand		6882	7054	2.5%	7145	1.3%	7238	1.3%	7332	1.3%	
	Total Ertrag		6563	6650	1.3%	6739	1.3%	6829	1.3%	6920	1.3%	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		319	404	26.6%	406	0.5%	409	0.7%	412	0.7%	
	Total Einzelkredite		75	79	5.3%	83	5.1%	88	6.0%	92	4.5%	
	Ergebnis ohne Einzelkredite		244	325	33.2%	323	-0.6%	321	-0.6%	320	-0.3%	
2	Fischerei	7										
	Total Aufwand		1870	1867	-0.2%	1890	1.2%	1914	1.3%	1938	1.3%	
	Total Ertrag		1963	1983	1.0%	2002	1.0%	2023	1.0%	2043	1.0%	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		-93	-116	24.7%	-112	-3.4%	-109	-2.7%	-105	-3.7%	
	Total Einzelkredite		0	0		0		0		0		
	Ergebnis ohne Einzelkredite		-93	-116	24.7%	-112	-3.4%	-109	-2.7%	-105	-3.7%	
	Bruttoinvestitionen		142	142		142		142		142		
	Investitionseinnahmen		0	0		0		0		0		
	Nettoinvestitionen		142	142		142		142		142		
	davon Einzelkredite		142	142		142		142		142		

10. Richterliche Behörden

Die kantonalen Gerichte haben die Verwaltungsführung mit Globalbudget und Leistungsauftrag auf den 1. Januar 2012 eingeführt. Im Rahmen der Budgetbotschaft 2012 unterbreiteten das Kantons- und das Verwaltungsgericht dem Grossen Rat ihre Struktur der Produktgruppen und der politisch beabsichtigten Wirkungen zum Beschluss. Um künftig zusammen mit der kantonalen Verwaltung den vorgesehenen Vier-Jahresrhythmus einzuhalten, unterbreiten das Kantons- und das Verwaltungsgericht bereits in dieser Botschaft erneut ihre Produktgruppenstruktur gemäss Art. 62 GRG.

Für die Bezirksgerichte, die Aufsichtskommission über Rechtsanwälte und die Notariatskommission werden wie für die besonderen Ausgaben- und Einnahmenrubriken ausserhalb der Dienststellen keine Produktgruppen mit Wirkung, Zielsetzungen und Indikatoren definiert. Im Budget und der Staatsrechnung erfolgt wie bisher konventionell der Ausweis der Konti als Einzelkredite. Entsprechend werden die Rechnungsrubriken 7020, 7050 und 7060 in dieser Botschaft ausgeklammert.

10.1 Kantonsgericht

Das Kantonsgericht ist als richterliche Behörde durch Verfassung und Gesetz mit der Rechtsprechung auf den Gebieten des Zivil-, Straf-, Schuldbetreibungs- und Konkursrechts sowie teilweise des Verwaltungs- und Verwaltungsstrafrechts. Auf diesen Rechtsgebieten ist das Kantonsgericht die oberste gerichtliche Behörde im Kanton Graubünden. Als Rechtsmittelinstanz hat das Kantonsgericht für die richtige und einheitliche Anwendung des eidgenössischen und kantonalen Rechts zu sorgen. Es übt zudem die Aufsicht über die Geschäftsführung und Justizverwaltung unterer Gerichtsbehörden und -personen (Schlichtungsbehörden, Bezirksgerichte, Zwangsmassnahmengericht, Betreibungs- und Konkursämter sowie Vormundschaftsbehörden) aus. In Fragen der allgemeinen Geschäftsführung und Administration untersteht das Kantonsgericht der Oberaufsicht des Grossen Rates. Es hat dem Parlament jährlich Bericht über seine eigene Geschäftstätigkeit und jene der unteren Instanzen zu erstatten.

Produktgruppe 1	Rechtsprechung und Justizaufsicht	
Wirkung	Als Rechtsmittelinstanz und Justizaufsichtsbehörde gewährleistet das Kantonsgericht in allen Rechtsgebieten seiner Zuständigkeit eine qualitativ gute und rasche Rechtsprechung zu angemessenen Kosten sowie die ordnungsgemässe Geschäftsführung der erstinstanzlichen Gerichte und justiznahen Behörden.	
Rechtliche Grundlagen	Kantonsverfassung Gerichtsorganisationsgesetz Verordnung über die Organisation des Verwaltungsgerichts Schweizerische Zivilprozessordnung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht Schweizerische Strafprozessordnung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege Anwaltsgesetz sowie entsprechende Verordnungen	BR 110.100 BR 173.000 BR 173.300 SR 272 BR 320.100 BR 210.100 BR 210.200 SR 312.0 BR 350.100 BR 370.100 BR 310.100
Produkte der Produktgruppe 1	» Rechtsprechung	

Ziele

Qualitativ hochwertige Rechtsprechung mit möglichst kurzer Verfahrensdauer.

Indikator	Sollwert	Intervall
Verfahrensdauer <= 3 Monate	60 %	Jährlich
Verfahrensdauer <= 6 Monate	20 %	Jährlich
Verfahrensdauer <= 12 Monate	10 %	Jährlich
Verfahrensdauer > 12 Monate	10 %	Jährlich
Rechtsmittel ans Bundesgericht (in % der Gesamtzahl erledigter Fälle ohne Rechtshilfe):		
Total Weiterzüge	< 15 %	Jährlich
Gutheissung/Teilgutheissung	< 2 %	Jährlich

Kommentare zur Produktgruppe

Ab 1. Januar 2013 ist neu die Regierung anstelle des Kantonsgerichts Aufsichtsbehörde über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (früher Vormundschaftsbehörden). Das Kantonsgericht wird einzige kantonale Beschwerdeinstanz.

Kommentare zur Produktgruppenstruktur

Da die Justizaufsichtstätigkeit des Kantonsgerichts ebenfalls ein Teil der Rechtsprechung ist (z. B. Aufsichtsbeschwerden gemäss Art. 17 SchKG, Aufsichtsbeschwerden gemäss Art. 66 GOG) und eine Aufteilung der Kosten in diesen Bereichen somit nicht möglich ist, verbleibt das Kantonsgericht bei einer Produktgruppe.

Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode

2013–2016

Keine

Entwicklung der Finanzen im Aufgabenbereich

PG	Produktgruppe	Politikbereich	Budget 2012	IAFP 2013		IAFP 2014		IAFP 2015		IAFP 2016	
			in Fr. 1000	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr
1	Rechtsprechung und Justizaufsicht	1									
	Total Aufwand		4916	4712	-4.1%	4763	1.1%	4816	1.1%	4869	1.1%
	Total Ertrag		841	841		841		841		841	
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		4075	3871	-5.0%	3922	1.3%	3975	1.4%	4028	1.3%
	Total Einzelkredite		100	100		100		100		100	
	Ergebnis ohne Einzelkredite		3975	3771	-5.1%	3822	1.4%	3875	1.4%	3928	1.4%
	Bruttoinvestitionen		410	0	-100.0%	0		0		0	
	Investitionseinnahmen		0	0		0		0		0	
	Nettoinvestitionen		410	0	-100.0%	0		0		0	
	davon Einzelkredite		0	0		0		0		0	

10.2 Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht ist ein Organ der dritten Staatsgewalt und als unabhängige richterliche Behörde durch Verfassung und Gesetz mit der Rechtsprechung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts betraut. Es amtet dabei als Verfassungs-, Verwaltungs- und Versicherungsgericht. Die Zuständigkeit des bündnerischen Verwaltungsgerichtes erstreckt sich vom Gemeinderecht über ursprüngliches und delegiertes kantonales Recht bis hin zum Bundesrecht. Das Gericht beurteilt als letzte kantonale Instanz Verfügungen und Entscheide der Gemeinden und anderer öffentlicher Körperschaften, kantonaler Ämter, Departemente und teilweise der Regierung sowie der Sozialversicherungsorgane. Das Verwaltungsgericht untersteht bezüglich der allgemeinen Geschäftsführung und der Administration der Aufsicht durch den Grossen Rat. Es hat dem Parlament jährlich Bericht über seine Geschäftstätigkeit zu erstatten.

Produktgruppe 1	Verfassungs-, Verwaltungs- und Versicherungsgerichtbarkeit	
Wirkung	Als Rechtsmittel- und Klageinstanz gewährleistet das Verwaltungsgericht in allen Rechtsgebieten seiner Zuständigkeit eine qualitativ gute und rasche Rechtsprechung zu für den Rechtssuchenden angemessenen Kosten.	
Rechtliche Grundlagen	Kantonsverfassung Gerichtsorganisationsgesetz Verordnung über die Organisation des Verwaltungsgerichts Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege Einführungsgesetz zum Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren nach eidgenössischem Sozialversicherungsrecht sowie entsprechende Verordnungen	BR 110.100 BR 173.000 BR 173.300 BR 370.100 BR 370.300
Produkte der Produktgruppe 1	» Verfassungs-, Verwaltungs- und Versicherungsgerichtbarkeit	

Ziele	Indikator	Sollwert	Intervall	
Qualitativ hochwertige Rechtsprechung mit möglichst kurzer Verfahrensdauer.	Verfahrensdauer <= 3 Monate	35 %	Jährlich	
	Verfahrensdauer <= 6 Monate	30 %	Jährlich	
	Verfahrensdauer <= 12 Monate	30 %	Jährlich	
	Verfahrensdauer > 12 Monate	5 %	Jährlich	
	Rechtsmittel ans Bundesgericht (in % der Gesamtzahl):			
	Total Weiterzüge	< 15 %	Jährlich	
	Gutheissung/Teilgutheissung	< 3 %	Jährlich	

Kommentare zur Produktgruppenstruktur

Die Einführung der Verwaltungsführung mit Globalbudget und Leistungsauftrag erfolgte im Verwaltungsgericht auf den 1. Januar 2012. Die Produktgruppenstruktur soll für die Planperiode 2013–2016 beibehalten werden.

Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2013–2016

Keine

Entwicklung der Finanzen im Aufgabenbereich

		Politikbereich	Budget 2012	IAFP 2013			IAFP 2014		IAFP 2015		IAFP 2016	
PG	Produktgruppe		in Fr. 1000	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	in Fr. 1000	Abw. Vorjahr	
1	Verfassungs-, Verwaltungs- und Versicherungsgerichtsbarkeit	1										
	Total Aufwand		3247	3288	1.3%	3330	1.3%	3373	1.3%	3416	1.3%	
	Total Ertrag		689	689		689		689		689		
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		2558	2599	1.6%	2641	1.6%	2684	1.6%	2727	1.6%	
	Total Einzelkredite		10	10		10		10		10		
	Ergebnis ohne Einzelkredite		2548	2589	1.6%	2631	1.6%	2674	1.6%	2717	1.6%	
	Bruttoinvestitionen		360	85	-76.4%	0	-100.0%	0		0		
	Investitionseinnahmen		0	0		0		0		0		
	Nettoinvestitionen		360	85	-76.4%	0	-100.0%	0		0		
	davon Einzelkredite		0	0		0		0		0		

V. Anträge der Regierung und der kantonalen Gerichte

Gestützt auf diese Botschaft beantragt **die Regierung** Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. die Produktgruppenstruktur und die politisch beabsichtigten Wirkungen der kantonalen Verwaltung für die Planungsperiode 2013–2016 zu beschliessen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren Grossräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Die Präsidentin: *Janom Steiner*
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Gestützt auf diese Botschaft beantragen **das Kantons- und das Verwaltungsgericht** Ihnen

1. die Produktgruppenstruktur und die politisch beabsichtigten Wirkungen der kantonalen Gerichte für die Planungsperiode 2013–2016 zu beschliessen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren Grossräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Für das Kantonsgericht
Der Präsident: *Brunner*

Für das Verwaltungsgericht
Der Präsident: *Schmid*

VI. Beschlussentwurf

1. Gesamtübersicht kantonale Verwaltung

Legende Politikbereiche (Planungsperiode 2013–2016)

0	Verwaltung, Reformen, Aussenbeziehungen	5	Soziale Sicherheit
1	Sicherheit	6	Verkehr
2	Bildung	7	Umwelt und Raumordnung
3	Kultur, Sprache und Sport	8	Wirtschaft und Wettbewerbsfähigkeit
4	Gesundheit	9	Finanzen und Steuern

Gliederungsnummer	Dienststelle	Produktgruppen		Wirkung	Politikbereich
1000	Grosser Rat	1	Grosser Rat	–	0
1100	Regierung	1	Regierung	–	0
1200	Standeskanzlei	1	Stabsdienste	Bevölkerung und Wirtschaft sind in allen Landessprachen über den Kanton und seine Tätigkeit informiert, kennen elektronische Leistungen und Angebote für einen einfachen Zugang zur Verwaltung, dürfen auf einen optimalen Kundendienst zählen, beurteilen die politischen Schwerpunkte der Regierung positiv, verstehen die einfachen und schlanken Gesetze, profitieren von der flexiblen Vernetzung mit anderen Kantonen, dem Bund und mit Nachbarn im Ausland und nehmen aktiv am politischen Geschehen teil.	0
		2	Drucksachen und Material	Drucksachen des Kantons sind aufgrund eines einheitlichen Erscheinungsbildes als solche erkennbar, eingesetztes Material ist funktionell und in vorbildlicher Weise ökologisch produziert.	0
2000	Departementssekretariat DVS	1	Departementsdienste	Der Departementsvorsteher und die Dienststellen sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben optimal unterstützt.	0
2107	Grundbuchinspektorat und Handelsregister	1	Grundbuch	Die Rechte an Grundeigentum sind durch die Richtigkeit des Grundbuchs sichergestellt.	7
		2	Bodenrecht	Der Grundstückerwerb durch Personen im Ausland ist beschränkt. Die Landwirtschaft verfügt über verbesserte Eigentumsstrukturen.	7
		3	Handelsregister	Die Rechtssicherheit und der Vertrauensschutz im Geschäftsverkehr sind sichergestellt.	8

Gliederungsnummer	Dienststelle	Produktgruppen	Wirkung	Politikbereich	
2210	Landwirtschaftliches Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof	1	Bildung	Die in der Bündner Landwirtschaft tätigen Personen verfügen über einen hohen Ausbildungsstand und vielseitige Kompetenzen und meistern die agrarpolitischen, betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Herausforderungen.	2
		2	Beratung	Der ländliche Raum bleibt für die volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Nutzung erhalten. Die Bauernfamilien im ländlichen Raum sind in ihrer Existenz gestärkt.	8
2222	Amt für Landwirtschaft und Geoinformation	1	Landwirtschaft	Die Kulturlandschaft ist gepflegt, vielfältig, artenreich, ertragsreich und bleibt für einen attraktiven Lebens- und Erholungsraum Graubünden erhalten. Die Bündner Landwirtschaft ist in ihrer Ertragsfähigkeit gestärkt.	8
		2	Geoinformation	Die räumliche Abgrenzung des Grundeigentums ist gesichert und die Grundlegenden der amtlichen Vermessung stehen zur Verfügung. Den Dienststellen der kantonalen Verwaltung steht ein zeitgemässes und kostengünstiges System zur Bewirtschaftung von geografischen Informationen zur Verfügung.	7
		3	Wohnbauförderung	Für Menschen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen im Berggebiet wird preisgünstiger Wohnraum geschaffen.	5
2230	Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit	1	Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz	Die Herstellenden und Anbietenden von Lebensmitteln und Chemikalien sowie die Betreibenden von Badeanlagen nehmen ihre Verantwortung wahr und bieten sichere Produkte und Dienstleistungen an. Die Konsumentinnen und Konsumenten fühlen sich vor entsprechenden Risiken ausreichend geschützt.	4
		2	Tiergesundheit	Die Tierhaltenden nehmen die Verantwortung für das Wohl und die Gesundheit der Tiere in ihrer Obhut wahr.	4
2240	Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit	1	Arbeitsicherheit und Arbeitsmarkt	Der Wirtschaftsstandort Graubünden garantiert Arbeitssicherheit sowie orts- und branchenübliche Lohn- und Arbeitsbedingungen.	8
2241	Vollzug Arbeitslosenversicherungsgesetz	1	Arbeitslosenversicherung, Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktliche Massnahmen	Die Arbeitslosigkeit ist bekämpft und die Stellensuchenden sind finanziell sowie bei der Arbeitssuche unterstützt.	5

Gliederungsnummer	Dienststelle	Produktgruppen		Wirkung	Politikbereich
2250	Amt für Wirtschaft und Tourismus	1	Wirtschaft und Tourismus	Die Wirtschaft Graubünden wächst in allen Regionen. Sie sichert bestehende und schafft nachhaltig neue Arbeitsplätze in einem attraktiven Arbeits- und Lebensraum.	8
2260	Amt für Raumentwicklung	1	Raumentwicklung	Die Raumordnung auf Stufe Richt- und Nutzungsplanung ist auf die zukünftigen Bedürfnisse von Wirtschaft, Gesellschaft und Natur ausgerichtet.	7
		2	Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone	Der Kanton Graubünden nutzt seinen Ermessensspielraum zur gesetzeskonformen Erstellung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone.	7
2310	Sozialamt	1	Soziale Transferleistungen, Familienförderung und Integration	Die Gesellschaft nimmt ihre Verantwortung gegenüber Personen mit Anspruch auf soziale Leistungen wahr. Sie sichert deren soziale und berufliche Integration, gesellschaftliche Teilhabe und Existenz.	5
3100	Departementssekretariat DJSG	1	Departementsdienste	Der Departementsvorsteher ist in der Erfüllung seiner Aufgaben optimal unterstützt.	0
3105	Staatsanwaltschaft	1	Strafverfolgung	Im Kanton Graubünden werden strafbare Verhaltensweisen im Rahmen des Legalitätsprinzips konsequent untersucht und geahndet.	1
3114	Amt für Justizvollzug	1	Vollzugsdienste	Straffällige Personen tragen die Konsequenzen für ihr straffälliges Verhalten. Eine eigenverantwortliche und deliktfreie künftige Lebensgestaltung werden gefördert.	1
		2	Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen	Die Bevölkerung und die am Straf- und Massnahmenvollzug Beteiligten vor weiteren Straftaten schützen.	1
		3	Untersuchungs-, Auslieferungs- und ausländerrechtliche Administrativhaft	Der ordentliche Ablauf von Untersuchungs- und Gerichtsverfahren und fremdenpolizeiliche Massnahmen wird ermöglicht und die Sicherheit und der Schutz der Bevölkerung wird gewährleistet.	1

Gliederungsnummer	Dienststelle	Produktgruppen	Wirkung	Politikbereich	
3120	Kantonspolizei	1	Sicherheitspolizei	Die Bevölkerung des Kantons Graubünden nimmt ihr Umfeld als sicher wahr. Potentielle Täter und Opfer werden in ihrem Verhalten in positivem Sinne beeinflusst. Der Kanton Graubünden wird positiv wahrgenommen durch eine professionelle Bewältigung von Grossanlässen und -ereignissen ohne Folgeschäden.	1
		2	Verkehrspolizei	Die Verkehrsteilnehmer finden auf Bündner Strassen eine hohe Verkehrssicherheit vor.	1
		3	Kriminalpolizei	Die Sicherheit der Bevölkerung des Kantons Graubünden wird durch repressive Massnahmen und die Durchsetzung des Strafrechts gewährleistet.	1
		4	Verwaltungspolizeiliche Dienstleistungen	Partnern und Dritten wird eine optimale Aufgabenerfüllung ermöglicht durch eine kundenfreundliche Aufgabenerfüllung und einen effizienten Vollzug.	1
3125	Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht	1	Fremdenpolizei und Ausweiszentren	Der Arbeitsmarkt ist mit den notwendigen personellen Ressourcen versorgt. Das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung ist durch das Fernhalten von unerwünschten Personen ohne Aufenthaltsberechtigung gestärkt.	1
		2	Asyl- und Massnahmenvollzug	Die Asylpolitik des Bundes ist im Kanton Graubünden konsequent umgesetzt.	1
		3	Integration, Bürgerrecht und Zivilrecht	Die Integration der ausländischen Bevölkerung ist nachhaltig gefördert.	1
3130	Strassenverkehrsamt	1	Verkehrszulassung	Zum Verkehr zugelassene Personen und Fahrzeuge erfüllen alle gesetzlichen Voraussetzungen.	1
		2	Administrativmassnahmen	Gefährdung der Verkehrssicherheit zieht den Verlust der Fahrberechtigung nach sich.	1
3140	Amt für Militär und Zivilschutz	1	Militär	Die Wehrpflichtigen durch optimale Information, Beratung und Berücksichtigung besonderer Einsatzwünsche im Rahmen der Bundesgesetzgebung in der Ausübung ihrer militärdienstlichen Pflichten unterstützen und die Wahrnehmung der militärdienstlichen Pflichten insgesamt sicherstellen.	1

Gliederungsnummer	Dienststelle	Produktgruppen	Wirkung	Politikbereich	
		2	Zivilschutz	Im Verbundsystem des Bevölkerungsschutzes die Durchhaltefähigkeit der anderen Partnerorganisationen bei Katastrophen und in Notlagen erhöhen durch Bereitstellung der Schutzinfrastruktur und der Mittel zur Alarmierung der Bevölkerung, Betreuung von schutzsuchenden und von obdachlosen Personen, Schutz von Kulturgütern, Verstärkung der Führungsunterstützung und der Logistik sowie Instandstellungsarbeiten und Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft.	1
		3	Kantonale Leitungsorganisation	Die Behörden und die Bevölkerung bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen unterstützen durch Koordinieren und Sicherstellen geordneter Abläufe und stufengerechter Information und dadurch Vertrauen schaffen.	1
3212	Gesundheitsamt	1	Gesundheitsversorgung	Die Bevölkerung Graubündens nimmt die Verantwortung für die eigene Gesundheit durch eigenverantwortliches Handeln selber wahr. Sie kann auf bedarfsgerechte, den aktuellen Standards entsprechende, präventive und kurative Angebote zurückgreifen, die ihre Leistungen in der vorgegebenen Qualität wirtschaftlich erbringen.	4
		2	Bewilligungen und Aufsicht	Die Bevölkerung Graubündens hat Gewähr, dass von den in Graubünden tätigen bewilligungspflichtigen Institutionen und Personen die im Gesundheitsbereich gesetzten Standards erfüllt werden.	4
4200	Departementsdienste EKUD	1	Departementsdienste	Der Departementsvorsteher und die Dienststellen werden in der Erfüllung ihrer Aufgaben optimal unterstützt. Für die Frau und den Mann wird die Gleichstellung und Chancengleichheit gefördert und gesichert. Den ausbildungswilligen Personen und Personen aus wirtschaftlich schwächeren Verhältnissen soll eine Ausbildung ermöglicht und eine bestehende Chancenungleichheit reduziert werden. Für Studierende wird der Zugang für Ausbildungsangebote weitestmöglich gewährleistet.	2

Gliederungsnummer	Dienststelle	Produktgruppen	Wirkung	Politikbereich	
4210	Amt für Volksschule und Sport	1	Volksschule	Die Kinder in Graubünden besuchen diejenige Bildungsstufe, auf welcher ihre Fertigkeiten, Fähigkeiten und Haltungen optimal entwickelt und gefördert werden. Die Kindergärten, Volks- und Sonderschulen werden in ihrer Arbeit unterstützt und verfügen über Grundlagen und Lehrmittel, welche periodisch überprüft und weiterentwickelt werden.	2
		2	Sport	Allen Sportlerinnen und Sportlern im Kanton stehen bedarfsgerechte, den aktuellen Standards entsprechende Sportfördermassnahmen zur Verfügung.	3
4221	Amt für Höhere Bildung	1	Tertiärbildung	Die Bündner Bevölkerung hat Zugang zu Ausbildungen und Weiterbildungen auf der Stufe Höhere Fachschule und Hochschule.	2
		2	Mittelschulen	Der Kanton Graubünden verfügt über eine schweizerisch anerkannte und wirtschaftlich geführte Mittelschulausbildung als optimale Vorbereitung für den Übertritt in eine Hochschule.	2
		3	Dienstleistungen	Den Schülerinnen und Schülern stehen betreute Wohnangebote zur Verfügung. Der Ausbildungsstandort Graubünden wird schweizweit wahrgenommen.	2
4230	Amt für Berufsbildung	1	Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	Jugendliche und Erwachsene fallen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Chancen am Arbeitsmarkt ihren Fähigkeiten, Interessen und Neigungen entsprechende Berufs-, Studien- und Laufbahnentscheide.	2
		2	Berufliche Bildung	Im Kanton Graubünden wird qualifizierter Berufsnachwuchs ausgebildet, ausgerichtet auf die Bedürfnisse der Lernenden und jene der Wirtschaft. Jugendliche und Erwachsene werden befähigt, sich erfolgreich in der Arbeitswelt und damit auch in der Gesellschaft einzugliedern.	2
4250	Amt für Kultur	1	Kulturförderung und Kulturpflege	Mit der Förderung und Pflege der kulturellen Vielfalt im Kanton wird die Kultur von der Bündner Bevölkerung als wichtiger Bestandteil ihres Kulturerbes wahrgenommen. Das Verständnis und die Wertschätzung für Kunst, Geschichte und Natur leisten im Kanton einen wichtigen und nachhaltigen Beitrag für die beiden Grundpfeiler Schule und Bildung und sind gleichzeitig mitbestimmend für eine Erhöhung der kulturellen und touristischen Attraktivität in Graubünden.	3

Gliederungsnummer	Dienststelle	Produktgruppen		Wirkung	Politikbereich
4260	Amt für Natur und Umwelt	1	Natur- und Landschaftsschutz	Wertvolle Natur- und Kulturlandschaften sowie die natürliche Biodiversität werden erhalten oder wiederhergestellt. Die Vernetzung der Lebensräume und ihrer Lebensgemeinschaften werden durch bauliche und pflegerische Massnahmen verbessert.	7
		2	Umwelt- und Klimaschutz	Die Menschen und die Umwelt im Kanton Graubünden sind vor übermässiger Belastung durch Luftverschmutzung, Lärm, Strahlung und Gewässerverschmutzung geschützt.	7
		3	Gewässerschutz und Wasserversorgung	Der Kanton Graubünden pflegt einen nachhaltigen Umgang mit Trinkwasser, Brauchwasser, Abwasser und stellt die Erhaltung von Gewässern als natürliche Lebensräume und Landschaftselemente sicher. Der Funktionserhalt und die Weiterentwicklung der entsprechenden Infrastrukturanlagen werden partnerschaftlich mit den Anlageinhabern und Betreibern gewährleistet.	7
5000	Departementssekretariat DFG	1	Departementsdienste	Die Departementsvorsteherin ist in der Erfüllung ihrer Aufgaben optimal unterstützt.	0
5030	Amt für Schätzungswesen	1	Grundstücksschätzungen	Marktgerechte Schätzungswerte als Grundlage für einen vollen Versicherungsschutz für die Steuerveranlagung und die Belehnung sind gewährleistet.	0
5105	Finanzkontrolle	1	Finanzaufsicht und Unterstützung der Aufsicht und der Oberaufsicht	Der Grosse Rat und die Regierung erhalten aufgrund der Aufsichtstätigkeit verlässliche und transparente Informationen zur Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage und zur Ordnungsmässigkeit, Rechtmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungstätigkeit. Die geprüften Stellen und die politischen Instanzen erhalten unabhängige und fundierte Informationen zu den Geschäftsprozessen (einschliesslich den Risiken und dem Internen Kontrollsystem).	0
5110	Finanzverwaltung	1	Finanz- und Rechnungswesen, Stiftungsaufsicht, Versicherungswesen	Die Bürgerinnen und Bürger, der Grosse Rat, die Regierung und die übrigen Anspruchsgruppen erkennen die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des kantonalen Finanzhaushalts. Graubünden ist ein attraktiver Stiftungsstandort. Die beaufsichtigten Stiftungen halten die gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen ein.	0

Gliederungsnummer	Dienststelle	Produktgruppen		Wirkung	Politikbereich
5120	Personalamt	1	Personal-dienstleistungen	Das Personalamt trägt dazu bei, dass die Kantonale Verwaltung als attraktive Arbeitgeberin wahrgenommen wird. und dass die Vorgesetzten und Mitarbeitenden Rahmenbedingungen für gute Führung und hohe Leistungserbringung vorfinden.	0
5130	Steuerverwaltung	1	Steuern	Die Steuern von Bund, Kanton und Gemeinden werden effizient, verhältnismässig und in einem kostengünstigen, bürger-nahen Verfahren veranlagt und bezogen.	0
5150	Amt für Informatik	1	Steuerung, Beratung und Einkauf	Den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung wird durch Informations- und Kommunikationstechniken (IKT) eine rationelle, kostengünstige, zeitgemässe, kundenorientierte und sichere Verwaltungstätigkeit ermöglicht.	0
		2	Serverdienste, ICT-Support und Anwendungen	Die Kunden erhalten Informatik-Leistungen, welche eine effiziente und effektive Arbeitsweise ermöglichen. Dabei können sie auf angemessene Sicherheit, Verfügbarkeit, Performance und Benutzerfreundlichkeit zählen.	0
		3	Rechenzentrum und Telekommunikation	Die Kunden können unabhängig von ihrem Standort die Informations- und Kommunikationstechniken nutzen. Eine sinnvolle Zentralisierung der Informatik wird ermöglicht.	0
5310	Amt für Gemeinden	1	Gemeinden	Die Gemeinden, die Bürgergemeinden sowie die Regional- und Gemeindeverbände sind rechtmässig und effizient organisiert. Sie erfüllen ihre Aufgaben eigenverantwortlich und sind finanziell gesund.	0
6000	DS BVFD	1	Departementsdienste	Der Departementsvorsteher und die Dienststellen sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben optimal unterstützt.	0

Gliederungsnummer	Dienststelle	Produktgruppen		Wirkung	Politikbereich
6101	Hochbauamt	1	Immobilien	<p>Der Grosse Rat, die Regierung und die kantonale Verwaltung (inkl. Pädagogische Hochschule und Psychiatrische Dienste) nutzen für ihre Aufgabenerfüllung zweckmässige Immobilien.</p> <p>Der Kanton verfügt unter Berücksichtigung des kulturellen Kontexts über nachhaltige und wertstabile Bauten.</p>	0
		2	Dienste (Services)	Die Mitglieder des Grossen Rats und der Regierung sowie Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung verfügen über aufgabengerechte und nutzungskonforme Arbeitsplätze.	0
		3	Beratungen	<p>Fachdienste im Gesundheits- und Bildungsbereich nutzen die Fachkompetenz des Hochbauamts zur Beurteilung von Subventionsgesuchen für Bauvorhaben.</p> <p>Gemeinden und öffentlich-rechtliche Körperschaften nutzen das fachliche Know-how des Hochbauamts und sind in der Lage, fachkompetente Entscheide im Immobilienbereich zu treffen.</p>	0
6110	Amt für Energie und Verkehr	1	Energie	<p>Die Konsumentinnen und Konsumenten (Wirtschaft, private und öffentliche Haushalte) sind sicher mit Energie versorgt. Sie nutzen die Energie rationell und sparsam und schöpfen die Potenziale von erneuerbaren Energien aus.</p> <p>Die Energieversorgungsunternehmen nutzen die vorhandenen Potenziale der Wasserkraft nachhaltig. Sie steigern die Wertschöpfung in den Regionen und im Kanton und schaffen Arbeitsplätze.</p> <p>Die Betreiber von Verteilnetzen verstärken ihre Kooperationen beim Netzbetrieb.</p>	8
		2	Öffentlicher Verkehr	<p>Graubünden verfügt über einen attraktiven öffentlichen Personenverkehr und schienegebundenen Güterverkehr.</p> <p>Graubünden ist optimal an den nationalen und internationalen Verkehr angebunden.</p> <p>Die Verkehrsteilnehmenden können flexibel zwischen öffentlichem Verkehr und Individualverkehr umsteigen.</p>	6
6125	Tiefbauamt – Abteilung Wasserbau	1	Wasserbau	Menschen und Sachwerte sind vor schädlichen Auswirkungen des Wassers geschützt (Hochwasserschutz).	7

Gliederungsnummer	Dienststelle	Produktgruppen	Wirkung	Politikbereich	
6200	Tiefbauamt – Spezialfinanzierung Strassen	1	Strassenbau	Die Kantonsstrassen sind zwecks guter Erreichbarkeit aller Siedlungen entsprechend den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Bedürfnissen ausgebaut.	6
		2	Strassenunterhalt	Die Kantonsstrassen und Nationalstrassen sind möglichst jederzeit und sicher benutzbar.	6
		3	Finanzierung	–	6
6400	Amt für Wald und Naturgefahren	1	Schutz vor Naturgefahren	Vor dem Hintergrund des Klimawandels sind Schutzdefizite rechtzeitig erkannt und geeignete Massnahmen eingeleitet, um Schäden an Menschen und Sachwerten zu begrenzen.	0
		2	Waldbewirtschaftung und Forstbetriebe	Die Wälder sind nach neusten Erkenntnissen bewirtschaftet, um die vordringlichen Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtswirkungen des Waldes für die Bevölkerung nachhaltig zu sichern.	8
		3	Walderhaltung	Die Waldfunktionen sind im Rahmen der raumwirksamen Planung und Nutzung sichergestellt.	7
6500	Amt für Jagd und Fischerei	1	Jagd	Die Schalenwildbestände sind an den ihnen zur Verfügung stehenden Lebensraum angepasst. Die Jagd erfolgt nachhaltig und artgerecht. Geschützte und bedrohte Tierarten sind überwacht und betreut. Die Wildschäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen sind auf ein tragbares Mass begrenzt.	7
		2	Fischerei	Die natürliche Artenvielfalt und der Bestand einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume sind erhalten, verbessert oder nach Möglichkeit wieder hergestellt. Bedrohte Arten und Rassen von Fischen und Krebsen sowie deren Lebensräume sind geschützt und die nachhaltige Nutzung der Fischbestände ist gewährleistet. Projekte und Eingriffe in die Gewässer und ihren Wasserhaushalt sind fachlich beurteilt.	7

2. Gesamtübersicht kantonale Gerichte

Gliederungsnummer	Dienststelle	Produktgruppen		Wirkung	Politikbereich
7000	Kantonsgericht	1	Rechtsprechung und Justizaufsicht	Als Rechtsmittelinstanz und Justizaufsichtsbehörde gewährleistet das Kantonsgericht in allen Rechtsgebieten seiner Zuständigkeit eine qualitativ gute und rasche Rechtsprechung zu angemessenen Kosten sowie die ordnungsgemässe Geschäftsführung der erstinstanzlichen Gerichte und justiznahen Behörden.	1
7010	Verwaltungsgericht	1	Verfassungs-, Verwaltungs- und Versicherungsgerichtsbarkeit	Als Rechtsmittel- und Klageinstanz gewährleistet das Verwaltungsgericht in allen Rechtsgebieten seiner Zuständigkeit eine qualitativ gute und rasche Rechtsprechung zu für den Rechtssuchenden angemessenen Kosten.	1

Anhang I: Übergeordnete politische Ziele und Leitsätze des Grossen Rates für die Planperiode 2013–2016

Politikbereich 0: Verwaltung – Reformen – Aussenbeziehungen

Leitsatz 1

Gemeinde- und Gebietsreformen gegen innen vorantreiben und gegen aussen mit bewährten und neuen Zusammenarbeitsformen und Initiativen die Wettbewerbsfähigkeit und Sicherheit in politischer, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht stärken.

Leitsatz 2

Die Aufgaben der verschiedenen Staatsebenen laufend überprüfen, effektiv halten und in Bezug auf Aufgaben- und Stellenverschiebungen möglichst flexibel gestalten.

Politikbereich 1: Sicherheit

Leitsatz 3

Sich den verschiedenen durch globale Entwicklungen drohenden Gefahren aktiv stellen.

Politikbereich 2: Bildung

Leitsatz 4

Mit einer auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und Wirtschaft fokussierten, qualitativ hochstehenden und regional verankerten Bildungslandschaft in Primar-, Sekundar- und Tertiärbildung die Standortattraktivität Graubündens erhöhen.

Politikbereich 3: Kultur, Sprache, Sport

Leitsatz 5

Die kulturelle Vielfalt als Chance nutzen, Kultur und Sport fördern.

Politikbereich 4: Gesundheit

Leitsatz 6

Das Gesundheitswesen als Wirtschaftsfaktor nutzen und der Kostenentwicklung aktiv begegnen.

Politikbereich 5: Soziale Sicherheit

Leitsatz 7

Die soziale Sicherheit hält veränderten Rahmenbedingungen stand.

Politikbereich 6: Verkehr

Leitsatz 8

Eine umweltfreundliche und attraktive Verkehrspolitik betreiben.

Politikbereich 7: Umwelt und Raumordnung

Leitsatz 9

Die Raumentwicklung im Kanton begleiten und überregional aktiv steuern. Eine Vereinfachung und Harmonisierung anstreben. Eine intakte Umwelt als Kapital für die Zukunft erhalten.

Politikbereich 8: Wirtschaft und Wettbewerbsfähigkeit

Leitsatz 10

Sich als attraktiven Arbeits- und Lebensraum zeigen.

Leitsatz 11

Wirtschaftswachstum steigern.

Politikbereich 9: Finanzen und Steuern

Leitsatz 12 a)

Die Kantonsfinanzen nach den vom Grossen Rat beschlossenen finanzpolitischen Grundsätzen führen.

Leitsatz 12 b)

Eine auf die Bedürfnisse des Kantons Graubünden bezogene wirtschaftsfreundliche und konkurrenzfähige Steuerpolitik betreiben

Details siehe Bericht und Antrag der Kommission für Staatspolitik und Strategie des Grossen Rates; Erlass übergeordneter politischer Ziele und Leitsätze für die Planungsperiode 2013–2016 des Regierungsprogramms und Finanzplans.

Anhang II: Entwicklungsschwerpunkte aus dem Regierungsprogramm 2013–2016

(Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 11/2011–2012)

Handlungsfeld 1: Wirtschaftswachstum steigern

ES 18: Wirtschaftsentwicklung
ES 12: Stromproduktion
ES 21: Waldwirtschaft
ES 24: Steuerpolitik

Handlungsfeld 2: Sich als attraktiven Arbeits- und Lebensraum entwickeln

ES 14: Raum- und Siedlungsentwicklung
ES 10: Öffentlicher Verkehr
ES 11: Strassenunterhalt und Transitverkehr
ES 20: Energieeffizienz im Gebäudebereich
ES 22: Landwirtschaft

Handlungsfeld 3: Staatliche Strukturen und Verfahren vereinfachen und für Bürgerinnen und Bürger greifbarer machen

ES 19: Dienstleistungsqualität und Verfahrenskoordination
ES 13: Verfahrenskoordination Energie
ES 23: Neuer interkantonaler Finanzausgleich
ES 1: Gemeinde- und Gebietsreform
ES 2: Kommunikation
ES 25: Ressourcenbewirtschaftung

Handlungsfeld 4: Für eine gute Bildung und starke Identität sorgen

ES 5: Ausbildung und Forschung

ES 6: Kultur- und Sprachenvielfalt

ES 7: Sportförderung

Handlungsfeld 5: Eine intakte Umwelt als Kapital für die Zukunft einsetzen

ES 15 Siedlungsabfallentsorgung

ES 16: Trink- und Brauchwasser

ES 17: Schutz vor Naturkatastrophen

Handlungsfeld 6: Integration und Sicherheit fördern

ES 3: Integration ausländische Wohnbevölkerung

ES 4: Strafvollzug

Handlungsfeld 7: Höhere Lebensqualität und soziale Absicherung gewährleisten

ES 8: Medizinische Versorgung und Vorsorge

ES 9: Sozialziele und Schwelleneffekte

